Versuch eines Auszuges der römischen Gesetze

in einer freyen Uebersetzung

zum Behuf der Abfassung eines

Volks-Codex.

XIIᵗᵉˢ bis XIXᵗᵉˢ Buch

nach Ordnung der Pandecten.

Breslau,

bey Wilhelm Gottlieb Korn.

1784.

Versuch eines Auszuges der römischen Gesetze.

Zwölftes Buch.

Erstes Capitel.

Vom Credit und Schuld-Forderungen überhaupt.

§. 1.

Wenn man jemand zu Folge irgend eines Vertrags etwas giebt oder leistet, und von ihm ein zuversichtlich Versprechen annimmt, daß er zu gesetzter Zeit und Stunde etwas anders dagegen geben werde, so giebt man ihm Credit. L. 1.

§. 2. Wann das Gegebene und wieder zu geben Versprochene von einerley Gattung sind, z. B. Geld S. 1. Anmer.

Geld gegen Geld, Getrayde gegen Getrayde ꝛc. so wird der darüber verabredete Vertrag ein Borg-Contract genannt. L. 2.

§. 3. Der Borg-Contract findet lediglich bey solchen Sachen statt, deren Werth nach Zahl, Maas und Gewicht bestimmet wird. L. 2. §. 1.

§. 4. Bey dem Borg-Contract wird der Empfänger sofort durch die Uebergabe Eigenthümer der gegebenen Sache; der Geber muß also selbst Eigenthümer oder Stellvertreter des Eigenthümers seyn. L. 2. §. 4.

§. 5. Bey dem Borg-Contract verstehet sich von selbst, wann es auch nicht ausdrücklich besprochen worden, daß der Schuldner gleiches nicht nur nach Zahl, Maaß und Gewicht, sondern auch nach dem innern Gehalt und Güte wiedergeben muß. L. 3.

§. 6. Wer ein Darlehn auf einen gegebenen Fall bespricht und dasselbe vorläufig in Empfang und Verwahrung nimmt, unterziehet sich der Gefahr des zufälligen Verlusts, ohnerachtet der Borg-Contract erst mit der Würklichkeit des vorausgesetzten Falles seinen Anfang nimmt. L. 4.

§. 7. Eben dieses ist Rechtens, wann man eine Sache zum Verkauf übernimmt, in der alleinigen Absicht, die Kauf-Summe auf Credit behalten zu dürfen. L. 4. 11.

§. 8. Sobald die Schuld bezahlet ist, muß dem Schuldner das dafür gegebene Pfand nebst allem Ertrag davon, in sofern dieser nicht dem Gläubiger contractmäßig zukommt, zurück gestellet werden. L. 4. §. 1.

§. 9.

§. 9. Wer etwas zu geben schuldig ist, muß die dazu festgesetzte Zeit und Stunde inne halten, sonst trift ihn aller zufällige Schaden allein. L. 5.

§. 10. Wer etwas bestimmtes zu fordern hat, muß die bedungene Zeit und Umstände abwarten, und eher nicht den Schuldner mahnen oder gegen ihn zur Klage gehn. L. 9.

§. 11. Wer vor meine Rechnung von einem dritten Darlehnsweise Gelder empfangen, den kan ich als meinen Schuldner belangen. L. 9. §. 8.

§. 12. Wann ich an jemand Gelder in Verwahrung gebe und ihm frey stelle, sich derselben, wann es ihm gefällig, zu seinem Gebrauch zu bedienen, so wird er nicht eher mein Schuldner, als bis er wirklich selbige züm Gebrauch verwendet. Spricht er mich aber um dergleichen Erlaubniß an, so ist er von dem Augenblick mein Schuldner, da ich ihm solche zugestehe. Die Gefahr des Zufalls gehet mit dieser Schuld-Verbindlichkeit in gleichem Schritt. L. 9. §. 9. L. 10.

§. 13. Wann der Gläubiger aus Güte sich wissentlich weniger von dem Schuldner verschreiben lässet, als er ihm gegeben, so ist der Contract gültig. Lässet er sich aber mehr verschreiben, so ist er nur auf die gegebene Summe verbindlich. L. 11. §. 1. S. 2. Anmer.

§. 14. Wann ein dritter mein Geld ohne mein Wissen und Willen verborgt hätte, so sind zwey Fälle: Entweder das nämliche Geld ist noch würklich in den Händen oder unter Gewalt des Em-

pfängers, dann kann ich es auf der Stelle zurück nehmen; oder es ist fort, dann kann ich den Empfänger als meinen Schuldner belangen, ohnerachtet ich ihm nicht Credit gegeben. L. 11. §. 2.

§. 15. Es ist einerley, ob der Schuldner die verborgte Summe baar aus der Hand seines Gläubigers, oder durch Berechnung, Anweisung rc. erhält, wann nur der Empfang Summe und Werth würklich ausmacht. L. 15.

§. 16. Aus einer gemeinschaftlichen Casse müssen keine Gelder ohne Wissen und Willen sämmtlicher Theilhaber auf Borg ausgethan werden. L. 16.

§. 17. Beweis über geleistete Zahlung ist nicht hinlänglicher Beweis eines Schuld-Contracts, sondern es muß Ursache und Absicht, woraus Schuld-Verbindlichkeit folgt, zugleich bewiesen werden. L. 19.

§. 18. Ein Schuldner ist zwar verbunden am Zahlungs-Termine die ganze unzertrennte Schuld-Summe zu berichtigen, doch muß sich auch der Gläubiger nicht weigern, einen dargebothenen Theil der Schuld anzunehmen, weil er dabey von seinem Recht den Ueberrest einzuklagen nichts verliehrt. L. 21.

§. 19. Wann jemand Getrayde, Wein, oder dergleichen Waren schuldig ist, darum verklagt wird, und der Geld-Werth davon bestimmt werden soll, so ist in Rücksicht zu nehmen: ob im Schuld-Contract Zeit und Ort der Ablieferung bestimmt ist oder nicht. Im ersten Fall richtet man sich nach dem mittlern Markt-Preis des bestimmten Tages

und

und Orts; im zweyten Fall nach dem mittlern Markt-Preis des Tages, wann? und des Orts, wo? die Klage angebracht worden. L. 22.

§. 20. Ein Gläubiger, der zur Verbesserung eines Gebäudes Geld vorgeschossen, hat ein still-schweigend Pfand-Recht an dem Gebäude, wann der Vorschuß erweislich dazu verwendet worden. L. 25. S. 3. Anmer.

§. 21. Wann die Verweser einer Communität auf den Namen der Communität Schuld gemacht, das Geborgte aber nicht zum Nutzen der Communität angeleget haben, so ist die Communität aus dem Borg-Contract nicht gehalten. L. 27. S. 4 Anmer.

§. 22. Wann ein gegebenes Pfand zur Zahlung nicht hinreicht, muß der Schuldner den Rest aus seinem sonstigen Vermögen zuschießen. L. 28.

§. 23. Ein besprochenes Darlehn kann vor dem Empfang wieder abgesagt werden. L. 30. S. 5. Anmer

§. 24. Bey einem Irrthum in der Person des Gläubigers wird darauf gesehen: wer der wahre Eigenthümer des empfangenen Geldes sey? L. 32.

§. 25. Personen, die in Regierungsgeschäften angestellet sind, ist es unanständig, Handlungs- oder andere wucherliche Geschäfte zu treiben, doch ist es ihnen unverwehrt, auf landübliche Zinsen Capitalien auszuthun oder aufzunehmen. L. 33. 34. S. 6. Anmer.

Zweytes Kapitel.

Von willkührlichen und nothwendigen oder gerichtlichen Eiden.

§. 1.

S. 7. Anmer. Die Gesetze haben die feyerlichen Eide unter die rechtlichen Mittel aufgenommen, wodurch die Wahrheit an den Tag gebracht und die Processe beendiget werden. L. 1.

§. 2. Der Eyd beendiget den Streit mit eben der Kraft als Vergleich oder Urtelsspruch. L. 2.

§. 3. Der willkührliche Eyd muß im Wege Rechtens gefordert seyn; ungeforderter Eyd hat keine rechtliche Wirkung, weil sonst jeder leichtsinnige Mensch sich von seiner Verbindlichkeit losschwören könnte. L. 3.

S. 8. Anmer. §. 4. Die Eydes-Forderung kann bey allen Arten von bürgerlichen Processen ohne Ausnahme als ein Beweis-Mittel gebraucht werden. L. 3. §. 1.

S. 9. Anmer. §. 5. Der geforderte Eyd muß ohne alle Abänderung in der Art geleistet werden, wie er gefordert worden. L. 3. §. 4.

§. 6. Wann ein geforderter Eyd würklich geleistet worden, so fället aller weitere Zweifel an der Richtigkeit der beschwornen Sache hinweg. L. 5. §. 2.

§. 7. Wann die Parthey, von welcher der Eyd gefordert wird, sich zur Ableistung bereit erkläret und der fordernde Theil sich mit der erklärten Bereitwilligkeit begnügt, ohne die thätliche Ableistung zu verlan-

verlangen, so ist es eben das, als wenn der Eyd würklich geleistet worden wäre; vor der Annahme des Eydes aber nicht. L. 6.

§. 8. Ueber den durch einen geforderten Eyd abgethanen Anspruch wird keine neue Klage zugelassen. L. 7.

§. 9. Durch den geforderten Eyd wird entweder ein Klage-Punkt oder ein Vertheidigungs-Satz ausgemittelt. L. 9. §. 1.

§. 10. Einem Minderjährigen wird die Wiederherstellung gegen einen von seinem Gegner geleisteten Eyd nur alsdann zugestanden, wann eine Ueberraschung bey der Eydes-Forderung und für ihn daraus entstandene widerrechtliche Verkürzung klar zu erweisen ist. L. 9. §. 4.

§. 11. Die Eydesforderung findet nie zum Nachtheil eines dritten statt und die Ableistung selbst hat keine Folgen gegen den dritten. L. 9. §. 5. 7. L. 10.

§. 12. Man kann in Rücksicht des Standes der Personen und anderer Umstände einen Eyd durch eine Gerichts-Person eben sowohl in einem Privathause als an der Gerichts-Stelle abnehmen lassen. L. 15.

§. 13. Ein Unmündiger kann ohne seinen Vormund keinen Eyd in Gerichten fordern, der Vormund aber kann es statt seiner thun; denn die Verwaltung des Vermögens ist jenem verschränkt, und diesem übertragen. L. 17. §. 1. 2.

§. 14. Ein Bevollmächtigter kann nur in zwey Fällen Haupt-Eyde fordern: einmahl, wann er zur unumschränkten Verwaltung angesetzt ist, und zweytens, wann ihm sein Auftrag insbesondere Eydes-Forderung gestattet. L. 17. §. 3. L. 19.

§. 15. Wer seinen Rechts-Handel auf einen geforderten Eyd ankommen lässet, kann nach der Ableistung weder über Geschlecht noch Alter seines Gegentheils Bedenklichkeiten aufwerfen, denn die Forderung stuud ganz in seinem Willen. L. 26.

§. 16. Abschwören, tilgt eben so gut den Anspruch als bezahlen. L. 27. 40.

§. 17. Wann zwey Gläubiger mit einem Schuldner oder zwey Schuldner mit einem Gläubiger über einen einfachen Gegenstand eine ungeteilte Verbindlichkeit eingeschritten haben, hierüber Proceß entsteht, ein Gläubiger Eyd fordert oder ein Schuldner schwört, so hat der geleistete Eyd volle Würkung zu Abfertigung beyder Gläubiger oder Befreyung beyder Schuldner. L. 28. et ej. L. §. 3.

§. 18. Der Schwur des Schuldners kommt dem Bürgen zu statten und umgekehrt; vorausgesetzt, daß der beschworne Satz auf ihre beyderseitige Verbindlichkeit Schluß-Folge zulässet. L. 28. §. 1. 4.

§. 19. Ein zweydeutig abgelegter Eyd befreyet nicht von der Schuld, außer wann der Schwörende den wahren Sinn angenommen. L. 28. §. 5.

S. 10. Anmer. §. 20. Die Gesetze lassen nicht zu, daß eine durch den Eyd abgefertigte Anforderung mittelst der

Beschul-

Beschuldigung, der Eyd sey wider Wahrheit und Gewissen geschworen worden, wieder aufgewärmt werde, außer bey Erfüllungs- und Reinigungs-Eyden in zweifelhaften Fällen, und wann nach geleistetem Eyde zuvor unbekannte Urkunden aufgefunden worden, woraus die Falschheit des Eydes klar zu beweisen ist. L. 31. L. ult. cod. de reb. cred. et jurejur.

§. 21. In Sachen eines Unmündigen kann kein geforderter Eyd auf die bloße Annahme des Gegners vor geleistet paßiret werden. L. 32.

§. 22. Ein Eyd entscheidet nicht, wann er anders als in der gesetzmäßigen Form abgeleget wird. L. 33.

§. 23. Von einem Unmündigen kann man von rechtswegen keinen Eyd fordern. L. 34. §. 2.

§. 24. Wer einen gerichtlichen Eyd fordert, muß sich auf Verlangen gefallen lassen, vorläufig zu schwören, daß es nicht aus Chicane geschiehet. L. 34. S. 11. Anmer.

§. 25. Streit über die Eydes-Fassung muß der Richter nach Vernunft und Lage der Sache beheben. L. 34. §. 5.

§. 26. Wer sich mit der Eydes-Forderung behilft, muß sich gefallen lassen, wann sein Gegner verlangt, er soll selbst schwören, oder wie man sagt, wann der Eyd zurückgeschoben wird. L. 34. §. 7. S. 12. Anmer.

§. 27. Ein Vormund muß sich in Sachen seines Mündels der Eydes-Leistung nicht anders als in Ermangelung aller andern Beweis-Mittel bedienen. L. 35.

§. 28.

§. 28. Ein Verschwender, gerichtlich dafür anerkannt, ist mit Klagen die sich auf bloße Eydes-Forderung gründen, gar nicht zu hören. L. 35. §. 1.

§. 29. Wer einen geforderten Eyd nicht leisten, auch nicht zurück schieben oder den zurückgeschobenen nicht annehmen will, ist offenbar ein Chicaneur. L. 34. §. 7. L. 38.

§. 30. Wann bey einem Proceß die Beweise nicht vollständig sind, so kann der Richter nach Umständen der Sache auf einen Erfüllungs- oder Reinigungs-Eyd erkennen. L. 13. C. de reb. cred. et jurejur.

Drittes Capitel.

Vom Schätzungs-Eyde.

§. 1.

Wann ein Beklagter aus Ungehorsam eine Sache nicht heraus giebt, die er herauszugeben vermöge Urtel und Recht schuldig, ingleichen wann er durch Schwindel die Herbeyschaffung unmöglich gemacht, ist der Richter befugt, ihn nicht nur zu Vergütung des erweislich wahren, sondern auch allenfalls eines höhern Werths, in Rücksicht auf Neben-Nutzung und Misvergnügen des Klägers zur Ahndung des Ungehorsams anzuhalten. In solchen Fällen wird der Kläger gegen den Beklagten zu dem Schätzungs-Eyde zugelassen. L. 1. 2.

§. 2.

§. 2. Bey Geld-Schulden in gangbaren Münzen hat der Schätzungs-Eyd keine Anwendung, sondern blos die Entschädigungs-Klage im Fall ungebührlicher Verzögerung. L. 3.

§. 3. Den Schätzungs-Eyd kann nie ein Unmündiger schwören. Der Minderjährige und der Vormund des Unmündigen können schwören, wann sie dazu erböthig sind, aber der Richter kann sie nicht dazu nöthigen. L. 4.

§. 4. Die Anordnung des Schätzungs-Eydes hanget lediglich von dem Befund des Richters und nie von denen Partheyen ab. L. 4. §. 1.

§. 5. Da es nicht in allen Fällen möglich ist, den wahren besondern Werth einer Sache mathematisch auszumitteln, so giebt es auch keine Maximen zu Begränzung des Schätzungs-Eydes. Die Gesetze berechtigen also blos den Richter, übertriebene Schätzung gewissenhaft zu ermäßigen. L. 4. §. 2.

§. 6. Bey Fahrläßigkeit des Beklagten ohne Bosheit und Ungehorsam muß der Richter gewissenhaft den Werth bestimmen, ohne Vermittelung des Schätzungs-Eydes. L. 4. §. 4.

§. 7. Zum Schätzungs-Eyde ist niemand anders als der Eigenthums-Herr zuzulassen. L. 7.

§. 8. Wer Urkunden vernichtet oder Beyseite schafft, deren Herausgabe oder Vorlegung ich zu fordern berechtigt bin, ist auf gleiche Art zur Schadloshaltung unter eydlicher Schätzung meines Schadens verbunden. L. 10.

Vier-

Viertes Kapitel.

Was rechtens, wann ein Theil etwas gegeben und der andre dagegen etwas zu thun versprochen.

§. 1.

S. 13. Anmer. Wann jemand einem andern gegen die Zusage, daß er eine bedungene, erlaubte und anständige Handlung thun wolle, etwas gegeben, so kann das Gegebene nicht zurück gefordert werden, sobald der Empfänger die Handlung würklich vollzogen; erfüllet er aber die Zusage nicht, so hat die Rückforderung statt. L. 1. h. t. L. ult. C. de. Condict. ob caus.

§. 2. Wann die Bedingung der Gabe in der Erwartung eines künftigen Vorfalles liegt und der Vorfall außen bleibet, hat ebenfalls die Rückforderung statt. Z. B. wann ich eine Erbschaft zu erheben gedenke und im Voraus etwas gebe, was ich nach Empfang der Erbschaft zu geben schuldig seyn würde, inmittelst aber das Erbrecht mir abgestritten wird ꝛc. L. 1. §. 1. L. 2.

§. 3. Bey der Zusage eine willkührliche Handlung zu unterlassen, finden die nemlichen Regeln statt, als bey der Zusage etwas zu thun. L. 3. §. 1.

S. 14. Anmer. §. 4. Der Zusage einer Thathandlung kann auch Zeit-Bedingung beygefügt werden. Vollziehet der Empfänger binnen der Zeit die Zusage, so ist

die

die Gabe sein. Unterbricht ein Zufall seinen bereiten und in Ausübung gesetzten Willen durch Unmöglichkeit des Fortganges; so bleibt sie ihm auch. Läßset er aber den gesetzten Zeit-Perioden verstreichen, so ist er den Empfang wiederzugeben schuldig. L. 3. §. 3.

§. 5. Versprechen macht Verbindlichkeit zum Geben, wann von der andern Seite die Zusage erfüllet worden. L. 3. §. 4.

§. 6. Gesetzt, das was ich wünsche daß geschehen soll und weswegen ich gebe, wäre, mir unwissend, bereits würklich geschehen, ehe ich gegeben, so gebührt mir das Gegebene wieder, denn der Empfänger hat nichts zu leisten. L. 3. §. 5.

§. 7. Gesetzt, ich hätte gegen Empfang einer gewißen Summe zugesagt, eine Reise zu machen, ich hätte dazu alles erforderliche veranstaltet, unvermuthet aber würde ich durch eine Krankheit oder andere unüberwindliche Hindernisse von dem weitern abgehalten, so setzen die Gesetze vest, daß mir der Empfang wieder abgefordert und die Reise abgesagt werden kann, nur müssen mir die Kosten vergütet werden, die ich bereits auf die Reise-Anstalten verwendet. L. 5. S. 15. Anmer.

§. 8. Gesetzt, ich gebe einem Freund 10 Ducaten, um dafür ein Pferd zu meiner weitern Bestimmung zu kaufen; so lange das Pferd nicht würklich gekauft ist, kann ich den Kauf absagen und meine Ducaten zurück nehmen. Ist es gekauft, so kann ich nicht zurück treten und crepirt es ohne die Schuld meines Freundes, ehe ich etwas

weite-

weiteres darüber verfüge, so trift der Verlust ganz allein mich. L. 5. §. 2.

§. 9. Gesetzt ein Mägdchen hätte Aussicht zu einer Heurath vor sich; ich wollte dem Mägdchen wohl, die Heuraths-Aussicht schiene mir schicklich, ich sagte ihr: Nimm den Mann; ich gebe dir 1000 Thaler Heuraths-Guth. In der Folge zerschlüge sich die Aussicht. In solchem Falle fället das Versprechen auch weg, wann nicht klar erweislich ist, daß ich dem Mägdchen ganz unbedingt 1000 Thaler Heuraths-Guth zu geben gesonnen gewesen. Dieß gilt so gut bey dem Vater als bey einem Fremden. L. 6.

§. 10. Wer etwas bezahlet, weil er schuldig zu seyn glaubt, ohnerachtet er im Grunde nichts schuldig ist, auch den Willen nicht hat, etwas umsonst zu geben, ist zur Rückforderung befugt. L. 7.

§. 11. Heuraths-Guth wird mit Recht von der Braut zurück gefodert, wann aus der Heurath nichts wird. L. 7. §. 1. L. 8.

§. 12. Gesetzt, ich hätte aus Irrthum geglaubt, einem Mägdchen ein Capital schuldig zu seyn; das Mägdchen wäre Braut geworden, hätte ihrem Bräutigam dies Capital angewiesen, und ich hätte es bezahlt; dann wäre der Irrthum entdeckt worden. In diesem Fall kann ich nach der angenommenen Meynung des Paulus das Capital zwar zurück fordern, aber nur von der Braut oder Frau, nicht von dem Mann, weil mein Irrthum Ursache seyn kann, daß er das Mägdchen geheuratet, und mein Irrthum ihm nicht zur Last zu legen ist. Ueber ein

bloßes

bloßes Zahlungs-Versprechen ist die Frau mich gegen ihren Mann zu vertreten schuldig. L. 9.

§. 13. Gesetzt, ich wäre ohne alle Hoffnung krank, in Rücksicht meines unvermeidlichen Todes gäbe ich ein Geschenk; wider Erwartung aber würde ich gesund hergestellet, so kann ich das Geschenk nebst allem erhobenen Ertrag zurück fordern. L. 12.

§. 14. Wenn ich an einen unrechten Mann oder fälschlich aufgetretenen Sachwalter gezahlet habe, folglich von meiner Verbindlichkeit gegen meinen Gläubiger nicht losgekommen bin, fordere ich von dem Empfänger die Rückgabe mit Recht. L. 14.

Fünftes Kapitel.

Was rechtens, wann etwas wegen eines gesetzwidrigen oder unanständigen Auftrags gegeben worden.

§. 1.

Ein Auftrag kann gesetzwidrig seyn, von Seiten S. 16.
dessen, der Auftrag macht, oder von Seiten Anmer.
dessen der ihn übernimmt, oder von Seiten beyder. L. 1.

§. 2. Es ist einseitig schändlich, wann man S. 17.
Gaben für Thun oder nicht Thun nimmt, in soferne Anmer.
das Thun oder nicht Thun an sich Pflicht ist; z. B. eine rechtmäßige Schuld zu bezahlen, einen Dieb-

stahl oder Beleidigung zu unterlassen rc. in dergleichen Fällen kann die Gabe jederzeit zurück gefordert werden, wann gleich die Zusage erfüllet worden. L. 1. §. 2. L. 2.

§. 3. Einem Richter Geschenk geben, um ihn in einer ungerechten Sache partheyisch zu machen ist von Seiten des Gebers in Ansehung der Absicht, und von Seiten des Richters, der Partheylichkeit verspricht oder hoffen lässet, schändlich. Es kann davon nichts zurück gefordert werden, wenn auch der Proceß verlohren geht, und so in ähnlichen Fällen. L. 3.

S. 18. Anmer. §. 4. Aehnliche Fälle sind: Gegebener Hurenlohn, Abfindung mit einem Ehemann über Beflekkung seines Bettes, Bestechung der Zeugen, durch welche ein Verbrechen entdeckt werden kann rc. L. 4.

§. 5. Die allgemeine und alte Maxime ist: wer von seines Nächsten Guth ohne einen rechtmäßigen Grund etwas an sich gebracht, muß solches wieder heraus geben. L. 6.

§. 6. Es versteht sich von selbst, daß, wann ich gezwungener Weise etwas versprochen und bezahlt, die Zurückforderung mir nicht verschränkt werden könne.

S. 19. Anmer. §. 7. Wann beyde Theile Schlimmes im Sinn haben, so ist geben und versprechen von verschiedenen Folgen. Gegeben, bleibt gegeben; versprochen bleibt versprochen, darf aber nie erfüllet werden. L. 8.

Sech-

Sechstes Kapitel.

Was rechtens, wann jemand etwas aus Irrthum, ohne Schuld-Verbindlichkeit gegeben.

§. 1.

Wer wißentlich etwas giebt was er nicht schuldig ist, hat kein Rückfoderungs-Recht, denn er schenkt; wer aber aus Irrthum giebt, oder zahlt, kann wieder fordern. L. 1.

§. 2. Wer zu Folge eines Testaments etwas gegeben, kann das Gegebene zurück fordern, wann nach der Hand das Testament aus rechtlichen Ursachen umgestoßen oder aufgehoben wird. L. 2. §. 1.

§. 3. Eben dieß gilt ganz oder zum Theil, wann neuerlich Codicille aufgefunden werden, welche ein gegebenes Legat aufheben oder mindern. L. 2. §. 1.

§. 4. Wann das Erbguth durch Aufhebung des Testaments an einen ganz andern Erben kömmt, so hat letzterer die aus dem Erb-Vermögen bezahlten Legate zurück zu fordern, und nicht der, welchem das Erbguth abgenommen wird, ohnerachtet dieser die Zahlung geleistet. L. 3. 4. 5.

§. 5. Eben so fordert der Eigenthümer mit Recht von dem Empfänger zurück, was sein Bevollmächtigter für seine Rechnung aus Irrthum und ohne Verbindlichkeit bezahlt. L. 6.

§. 6. Was ein Bevollmächtigter zur Ungebühr empfangen, muß er selbst vertreten, es wäre denn, daß er solches seinem Machtgeber verrechnet, und dieser es sich zugeeignet hätte. L. 6. §. 2.

S. 20. Anmer. §. 7. Wer vor der Verfallzeit eine richtige Schuld bezahlt, kann nichts zurück fordern, ohnerachtet er zu früh gezahlt. L. 10. 17. 18.

§. 8. Erben können zurück fordern, was ihr Erblasser aus Irrthum zur Ungebühr bezahlt. L. 12.

§. 9. Unter einer richtigen Schuld wird bey dieser Materie jede natürlich richtige Schuld verstanden, wann auch sonst willkührliche bürgerliche Gesetze Ausflüchte gegen die Zahlung gestatten, wie z. B. bey Minderjährigen ꝛc. denn nach der natürlichen Billigkeit muß sich niemand mit seines Nächsten Schaden bereichern. L. 13. 14.

S. 21. Anmer. §. 10. Sachen, die ihrer Natur nach Ertrag bringen, z. B. Land-Güther, Nutz-Vieh ꝛc. müssen nebst dem Erhobenen reinen Ertrag wiedergegeben werden. Von baaren Geldern hingegen kann man nicht Zinsen fordern. L. 15. 65. §. 5. L. 1. Cod. h. t.

§. 11. Wann die Würklichkeit der Schuld von einem gegebenen Fall abhanget, so ist darauf zu sehen, ob der Fall unausbleiblich eintreffen muß, oder ob derselbe eben so gut seyn oder nicht seyn kann? Unter jenen Umständen wird das Gegebene nicht zurück gefordert, wann es auch früher gegeben worden, im letztern Fall findet die Rückforderung statt, so lange die vorausgesetzten Umstände nicht da sind ꝛc. L. 16. 18.

§. 12.

§. 12. Wann ein wüllkührlich bürgerlich Straf-Gesetz einen Schuldner zum Nachtheil seines Gläubigers von der Zahlungs-Verbindlichkeit frey spricht, und der Schuldner dennoch Zahlung geleistet hat, so kann er nichts zurück fordern, weil er Pflichten des Natur-Gesetzes erfüllet. L. 19. S. 22. Anmer.

§. 13. Wann ein Gläubiger eine richtige Schuld von einem andern als seinem wahren Schuldner eingezogen, so muß er das Empfangene zurück stellen, und sich an seinen wahren Schuldner halten. L. 19. §. 1.

§. 14. Es ist ein Irrthum der Rückforderung erlaubt, wann ich etwas anders gegeben, als ich schuldig bin, z. B. eine goldne Uhr statt einer silbernen, ein Pferd statt eines Ochsen rc. L. 19. §. 3.

§. 15. Gesetzt, zwey Personen wären gemeinschaftlich 50 Thaler schuldig, und jeder hätte aus Irrthum das Ganze bezahlt, so ist jeder 25 Thaler zurück zu fordern befugt. L. 19. §. 4.

§. 16. Dieß gilt auch bey dem Haupt-Schuldner und seinem Bürgen in der Art, daß einer oder der andre wiederfordern kann, was er gegeben, nachdem die Schuld abgethan war. L. 20.

§. 17. Gesetzt, ich und mein Bruder hätten sich gegen einen dritten gemeinschaftlich verbindlich gemacht, ihm nach seiner Wahl entweder 1000 Gulden oder Juwelen von gleichem Werth zu geben. Gesetzt, er hätte von mir 1000 Gulden und von meinem Bruder die Juwelen erhalten; hierüber S. 23. Anmer.

entstünde eine Rückforderungs-Klage; so kann nicht jeder von uns die Hälfte des Gegebenen fordern, sondern der Beklagte muß entweder die 1000 Gulden, oder die Juwelen zurück geben, eines oder das andre nach seiner Wahl. L. 21.

§. 18. Gesetzt, ich wäre dem Titius schuldig, glaubete aber dem Titius oder seinem Bruder schuldig zu seyn, ich hätte also an letztern bezahlt, und ersterer wollte die Zahlung nicht gelten lassen, so bin ich zur Rückforderung befugt, weil meine Verbindlichkeit gegen den Titius bleibt. L. 22.

§. 19. Auch Servitut-Rechte können wieder hergestellet werden, wann ich aus Irrthum das unrechte Grund-Stück frey gegeben. L. 22. §. 1.

§. 20. Wann ich glaube, mein Erblasser sey durch Vergleich etwas schuldig worden und von darum Zahlung leiste, sodann aber entdecke, daß kein Vergleich statt gehabt, kann ich Rückzahlung fordern, denn der Bewegungs-Grund war ganz falsch. L. 23.

§. 21. Es ist in Gesetzen bestimmt, daß über einen rechtskräftig abgeurtelten Proceß kein Vergleich statt findet. Im Fall also ein solcher Vergleich dennoch geschlossen und durch Zahlung wäre vollzogen worden, so kann die Zahlang zurück gefordert werden, doch nach Abzug dessen, was vermöge Sentenz zu bezahlen ist. L. 23. §. 1.

§. 22. Auf gleiche Weise muß Rückzahlung geschehen, wann ein Vergleich wegen Verboth der

Gesetze nicht bestehen kann, welcher Fall bey Vermächtnis von Aliment-Geldern vorkommt. L. 23. §. 2.

§. 23. Denen römischen Gesetzen hat es beliebt einen Sentenz gelten zu lassen, der nach vorgängigem Vergleich über den Proceß erfolgt. In diesem Fall wird das bezahlte Vergleichsquantum verhältnismäßig gegen den Betrag der zuerkannten Schuld berechnet und gut gethan. L. 23. §. 3. S. 24. Anmer.

§. 24. Wann ein Beklagter bekannte Vertheidigungs-Gründe gegen den Kläger bey der Hand hat, und doch wissentlich etwas giebt, um des Klägers kurz los zu werden, so hat nach der Hand keine Rückforderung statt. L. 24. L. 26. §. 3.

§. 25. Wann gemeinschaftliche Schuldner oder ihre Bürgen zu verschiedenen Zeiten, in zertheilten Posten, in der Summe aber mehr als den Betrag der Schuld bezahlt haben, so müssen die letztern Posten zum Gegenstand der Rückforderung genommen werden. L. 25.

§. 26. Wer an Zinsen mehr als gesetzmäßig ist bezahlt, kann den Ueberschuß zurück fordern; doch ist es üblich, selbigen aufs Capital anzurechnen, und was dann noch zu viel ist, als Capital zu fordern. L. 26.

§. 27. Die römischen Gesetze lassen keinen Zinsen-Anwuchs höher als auf die gleiche Capitals-Summe zu und gestatten nie Zinsen von Zinsen in Rechnung zu bringen, wann auch der Schuldner solche zugesagt hat. L. 26. §. 1.

§. 28. Wer kein Capital zu fordern hat, kann um so weniger Zinsen fordern; hat er welche aus Irrthum empfangen, so muß er sie zurück stellen. L. 26. §. 2.

§. 29. Gesetzt, der Schuldner hätte eine Schuld von 100 Thalern mit Waaren oder einem Grund-Stück von 200 Thalern Werth bezahlt, so muß sich der Empfänger mit ihm entweder über den zuviel erhobenen Werth vergleichen, oder der Schuldner kann das Gegebene gegen Bezahlung der wahren Schuld-Summe wieder einlösen. L. 26. §. 4.

§. 30. Wann eine ohne Ursache gegebene Sache von dem Empfänger vor der Wiederforderung ohne arge List veräußert worden, so kann lediglich der Veräußerungs-Werth zurück gefordert werden. L. 26. §. 12.

§. 31. Wann der Richter einen Schuldner aus unrechtmäßigen Gründen frey spricht, der Sentenz rechtskräftig wird, und der Schuldner dennoch aus Gewissens-Gefühl bezalt, so hat keine Rückforderung statt. L. 28.

§. 32. Ein Schuld-Versprechen höher als auf die wahre Schuld-Summe gestellt, gilt blos auf den wahren Betrag. L. 31.

§. 33. Wer verbunden gewesen, von zweyen Sachen eine oder die andre zu geben und aus Irrthum beyde gegeben hat, kann nichts zurück fordern, wann vor der Rückforderung eine von beyden durch Zufall vernichtet worden. L. 32.

§. 34. Wann eine Mutter ihrer Tochter Heuraths-Guth gegeben, weil sie irrig glaubte, sie wäre es zu geben schul-

schuldig, kann sie doch nichts zurück fordern, weil die mütterliche Liebe billig den Irrthum deckt. L. 32. §. 2.

§. 35. Gesetzt, mein Schuldner hätte mir gelehntes Guth zu Pfande gegeben und wäre nach der Zeit entwichen; der Eigenthümer verlangte von mir sein Eigenthum, ich verlangte aber erst Bezahlung meiner Schuld, und der Eigenthümer bezahlte mich, so sind zwey Fälle möglich: Entweder ich habe nicht gewust, daß das Pfand Lehn-Guth sey, dann hat es dabey sein Bewenden; oder ich habe es gewust, dann kann mir das empfangene Geld wieder abgefordert werden, denn es ist widerrechtlich, Lehn-Guth ohne Wissen und Willen des Eigenthümers in Pfand zu nehmen. L. 36.

§. 36. Wann ich aus Irrthum eine Sache kaufe und bezahle, die bereits mein eigen war, so kann ich auf alle Fälle das Kauf-Geld zurück fordern. L. 37.

§. 37. Wann ein Straf-Gesetz gegen den Gläubiger den Schuldner von der Zahlungs-Pflicht frey spricht, wie der Fall in dem Macedonischen Gesetz vorkommt, und der Schuldner dennoch Zahlung leistet, so hat keine Rückforderuug statt. Alle andre rechtliche Ausflüchte und Wohlthaten, welche eine Schuld-Verbindlichkeit aufheben, und aus Irrthum nicht benuzt worden, können durch Rückforderung der Zahlung nachgebracht werden. L. 40. S. 25. Anmer.

§. 38. Wer ein Guth räumt, wovon ihm Verbesserungs-Kosten zukommen, kann solche nachfordern, wenn er es aus Versehen auch nicht vor der Räumung gethan. L. 40. §. 1. S. 26. Anmer.

§. 39. Was ein Mündel ohne Billigung seines Vormundes gegeben, kann in allen Fällen zurück gefordert werden. L. 41.

§. 40. Wer weiter nichts als das Seinige empfangen, giebt nichts wieder, wann gleich die Zahlung durch die Hand eines dritten geschehen. L. 44.

§. 41. Wer eine Verlassenschafts-Masse in Pausch und Bogen verkauft und übergeben, aus Irrthum aber nicht abgezogen, was er bey der Masse als Schuld zu fordern hat, kann solches zurück fordern, denn er hat zu viel gegeben. L. 45.

§. 42. Gesetzt, ich vermeinte irrig dem Titius schuldig zu seyn, und mein Bruder wäre für diese eingebildete Schuld Bürge und bezahlte sie. Die Entdeckung des Irrthums begründet allemahl Wiederforderung, doch ist in Ansehung der Ordnung noch dieß wahrzunehmen: Wann mein Bruder für meine Rechnung bezahlt, so fordre ich zurück; hat er als Bürge bezahlt, so fordert er zurück. L. 47.

§. 43. Wann die Zahlungs-Verbindlichkeit von einer Thathandlung abhanget, die so gut seyn als nicht seyn kann, und die Zahlung voreilig geschehen, so kann sie zurück verlangt werden. L. 48.

S. 27. Anmer. §. 44. Die Rückzahlung kann von niemand anders als dem Empfänger gefordert werden, nie von einem dritten, wann auch selbiger dadurch gewonnen hätte. L. 49.

§. 45. Nur würklicher Irrthum begründet die Wiederforderung; Wissenschaft und geheimer Vorbehalt gilt nichts. L. 50.

§. 46.

§. 46. Wer blos befugt ist, sich an eine Sache zu halten, ohne ein Recht auf die Sache selbst zu haben, kann die Sache nicht wiederfordern, die er aus der Hand gelassen. L. 51.

§. 47. Ueberhaupt gehet der Sinn der Gesetze dahin, und die Billigkeit erfordert, daß in allen Fällen Rückstellung des Gegebenen geschehe, wann die Ursache des Gebens nicht erfolgt, oder nicht gesetzmäßig oder nie da gewesen und Irrthum den Geber irre geführt. L. 54. 66.

§. 48. Wann mein Guth in der Hand eines Räubers oder sonst wissentlich unrechtmäßigen Besitzers ist und dieser selbiges an einen dritten abgiebt, so stehet das Rückfoderungs-Recht mir und nicht dem Räuber zu, ohnerachtet nicht ich, sondern er gegeben. L. 55.

§. 49. Gesetzt, ich hätte meinen Schuldner angewiesen, an meinen Bevollmächtigten zu bezahlen und er hätte zu viel bezahlt, so sind zwey Fälle: entweder ich habe meinen Bevollmächtigten bestimmte oder unbestimmte Vollmacht gegeben. Im letzten Fall findet das Wiederfoderungs-Recht gegen mich oder meinem Bevollmächtigten, im ersten Fall blos gegen letztern statt. L. 57.

§. 50. Wer ungewiß ist, ob er schuldig sey oder nicht und vergleichsweise giebt, kann nichts zurück fordern, wann er gleich nach der Hand entdeckt, daß er keine Verbindlichkeit gehabt, es wäre denn, daß er Schwindel von Seiten des Empfängers erweisen könnte. L. 65. §. 1.

§. 51.

§. 51. Eine freywillige Gabe dessen, welcher glaubt, der Empfänger habe sich um ihn verdient gemacht, wird nicht zurück gefordert, wann sich auch findet, daß der Glaube Irrthum gewesen, denn die Gabe war Geschenk. L. 65. §. 2.

§. 52. Wo Rückgabe statt findet, muß allemal der Gegenstand in dem wahren Werth und der nehmlichen Güte zurück geliefert werden. L. 65. §. 5. 6.

§. 53. Der Irrthum in der Person des Schuldners sowohl als der Irrthum in der Person des Gläubigers machet die Zahlung wiederruflich. L. 65. §. 9.

§. 54. Eine General-Quittung über ein Geschäft stehet der Rückforderung des erweislich aus Irrthum zu viel gezahlten nicht im Wege. L. 67. §. 3.

§. 55. Wer die Wahl hat aus zweyen Sachen eine zu geben und aus Irrthum beyde gegeben, hat auch bey der Rückforderung die Wahl. L. 10. Cod. h. t.

Sieben-

Siebentes Kapitel.

Was rechtens, wann jemand etwas ohne alle Ursache gegeben.

§. 1.

Wer etwas in Voraussetzung eines Bewegungsgrundes, der nie bestanden hat und aus physisch oder moralischen Ursachen nie bestehen kann, versprochen oder gegeben, hat ohne Ursache gegeben. L. 1. §. 2. L. 4.

§. 2. Etwas ähnliches liegt in dem Fall, wann ich ein mir anvertrautes Guth verlohren, dem Eigenthümer den Werth erstattet und dieser es wieder gefunden; denn der Verlust des Eigenthümers, als die Ursache der Entschädigung, ist gehoben. L. 2.

§. 3. So ist auch das Versprechen eines Heuraths-Guths, auf den Fall wann die Enkelin den Großvater heurathen würde, unverbindlich; denn eine dergleichen Heurath ist nach der natürlichen Moralität unmöglich. L. 5.

Dreyzehntes Buch.

Erstes Kapitel.

Was rechtens, wann eine gestohlne Sache zurück gefordert wird.

§. 1.

Gestohlne Sachen kan niemand zurückfordern als der wahre Eigenthümer. L. 1.

§. 2. Forderung einer gestohlnen Sache findet gegen einen jeden statt, in dessen Vermögen sich die Sache auffindet, wäre es auch ein Kind oder sinnloser Mensch. L. 2.

§. 3. Der Vater muß den Sohn vertreten, in so fern der Sohn gestohlen und der Vater etwas von dem gestohlnen bekommen. L. 3.

§. 4. Der Bestohlne hat gesetzmäßig zwar außer der Sache selbst nach Umständen besondere Entschädigung zu fordern; aber hiervon ist in diesem Capitel die Rede nicht. L. 7. §. 1.

§. 5. Wann der Dieb die gestohlne Sache selbst nicht herbeyschaffen kann, so muß er den höch-

sten Werth derselben erstatten; er muß auch den Ertrag davon vertreten. L. 8. §. 1. 2.

§. 6. Wann mir rohes Silber gestohlen werden und der Dieb Silber-Geschirr daraus verfertigen lassen, so hindert dieß nicht, daß ich das Silber-Geschirr als gestohlen Guth fordern kann. L. 13.

§. 7. Ein Dieb muß dem Eigenthümer allen zufälligen Verlust der gestohlnen Sachen vertreten. L. 20.

Zweytes Kapitel.

Von der Klage aus besondern Gesetzen.

§. 1.

Wann ein neues Gesetz ein neues Recht vestsetzt, so muß die Fassung der Klage nach dem Innhalt des Gesetzes eingerichtet werden. L. 1.

Drittes Kapitel.

Von der Klage, Triticiaria genannt.

§. 1.

Wann ein Kläger eine Forderung zur Klage bringt, welche keine ausgezeichnete Sache zum Gegenstand hat, oder etwas von wandelbarem Werth, daß also nur der Richter Bestimmung des Erkännt-

S. 28. Anmer.

Erkänntnisses geben kann, so muß dieser auf den Ort und die Zeit, wo und wann der Forderung Genüge geschehen sollte, und wann auch darüber Abkommen ermangelt, auf Art und Zeit der angebrachten Klage Rücksicht zu nehmen. L. 4.

Viertes Kapitel.

Von Schuld-Forderungen, wobey der Zahlungs-Ort bestimmt ist.

§. 1.

Wann für eine Schuld-Forderung der Zahlungs-Ort bestimmt ist, so muß nach der Regel bey der Verfallzeit die Klage an dem Zahlungs-Ort eingebracht werden. Im Fall aber der Schuldner verhindert wird, sich an dem Ort einzufinden, oder denselben gefließentlich vermeidet, so ist der Gläubiger an diese Regel nicht gebunden. L. 1.

§. 2. Es ist bekannt und begreiflich, daß es zuweilen dem Gläubiger einen beträchtlichen Unterschied macht, ob er sein Geld an diesem oder jenem Ort erhält, nachdem er selbiges zu fernerer Anlegung bestimmt hat. Wann demnach der Zahlungs-Ort ausdrücklich festgesetzt ist, der Schuldner aber nicht an Ort und Stelle zahlt, und der Gläubiger erweisen kann, daß er dadurch Schaden gelitten oder einen sichern Gewinn entbehren müssen, so ist der Schuldner verbunden, den ganzen Verlust gut zu

thun,

thun, wann auch der Betrag die landüblichen Zinsen übersteigen sollte. L. 2. §. 8.

§. 3. Es giebt auch Fälle, wo der Zahlungs-Ort zu Gunsten des Schuldners bestimmt ist. Gesetzt nun, der Schuldner hätte sich zweyerley Zahlungs-Orte, z. B. Leipzig oder Hamburg ꝛc. bedungen, so kann er zahlen wo er will, lässet er es aber zur Klage kommen, so kann der Kläger fordern wo er will, denn sonst könnte der Schuldner den Gläubiger chicaniren. L. 2. §. 2. 3.

§. 4. Wer mir verspricht ein Haus zu bauen, muß den Ort bestimmen: wo? ausserdem ist das ganze Versprechen, als zu unbestimmt, leer. L. 2. §. 5.

§. 5. Wann der Zahlungs-Ort, aber nicht die Zahlungs-Zeit bestimmt ist, muß dem Schuldner eine verhältnismäßige Frist gelassen werden, binnen welcher er Anschaffung machen kann; die Vernunft setzt diese stillschweigende Bestimmung voraus. L. 2. §. 6.

§. 6. Der Gläubiger kann die Zahlung an einem andern als dem bestimmten Zahlungs-Ort annehmen, und sich die Vergütung des Schadens nach Maasgabe des vorstehenden zweyten Gesetzes vorbehalten. L. 2. §. 7.

§. 7. Zur Bestimmung des Schadens lassen sich keine allgemeine Regeln vorschreiben, sondern die Klugheit des Richters muß selbigen in jedem einzelnen Fall ermessen, weil nicht nur der Waaren-Werth, sondern selbst der Geld-Werth nach Ort und Zeit wandelbar ist. L. 3.

§. 8. Der Richter muß dabey die genaueste Billigkeit beobachten, und den Schuldner nicht weiter belasten, als es die Entschädigung des Gläubigers erfordert. L. 4.

§. 9. Die aus der Bestimmung des Zahlungs-Orts folgende Verbindlichkeiten und Rechte, treffen den Bürgen so gut als den Haupt-Schuldner. L. 8.

§. 10. Sobald der Zahlungs-Ort bestimmt ist, ist der Gläubiger nicht schuldig anderwärts Zahlung anzunehmen. L. 9.

§. 11. Gesetzt, der Schuldner bliebe zur Verfall-Zeit am Zahlungs-Ort mit der Zahlung aussen; der Gläubiger wollte klagen; ein dritter sagte ihm: Klage nicht, ich stehe dafür, daß du binnen 4 Wochen dein Geld bekommest; und der Gläubiger beruhigte sich dabey, so macht dieß Versprechen den dritten nur in Ansehung der Haupt-Schuld und nicht in Ansehung der Schadloshaltung verbindlich. L. 10.

Fünftes Kapitel.

Von wiederhohlten Zahlungs-Versprechungen.

§. 1.

Es ist allemahl schändlich, das einmahl gegebene Wort brechen; um so mehr hält ein rechtschaffener Richter darauf, daß der Gläubiger befriediget werden müsse, wann ein Schuldner für sich oder

oder ein dritter für ihn wiederholte Versicherung der Zahlung gegeben. L. 1.

§. 2. Die Gesetze haben nichts dagegen, wann ein Schuldner und Gläubiger bey der wiederhohlten Zahlungs-Versicherung überein kommen, Waare statt Geld, oder umgekehrt zu geben. L. 1. §. 5.

§. 3. Ein wiederholtes Zahlungs-Versprechen hat ganz auf die vorgängige Schuld-Verbindlichkeit Bezug; die Schuld-Summe wird also dadurch nicht vergrößert. L. 1. §. 8.

§. 4. Wer Zahlungs-Versprechen für die richtige Schuld eines dritten leistet, ist zur vollständigen Zahlung verbunden, wann er auch von diesem dritten seine Entschädigung nicht zu nehmen vermag. L. 2. 3.

§. 5. Es ist verbindlich, wann bey Erneuerung des Schuld-Versprechens der Zahlungs-Ort abgeändert, oder der Zahlungs-Termin verkürzt oder verlängert wird. L. 3. §. 2. L. 4. 5.

§. 6. Ein wiederholtes Zahlungs-Versprechen setzt allemahl eine richtige Schuld-Verbindlichkeit voraus, und ist auf ein mehreres ungültig. L. 11.

§. 7. Bey Wiederhohlung des Zahlungs-Versprechens kann man sich gültig Pfand oder Bürgschaft bedingen. L. 14. §. 1. 2.

§. 8. Wann die Haupt-Schuld von einer Bedingung abhanget, die seyn oder nicht seyn kann, so hanget auch die Verbindlichkeit des wiederholten Versprechens davon ab. L. 19.

§. 9. Auch bey wiederholten Zahlungs-Versicherungen muß man dem Schuldner eine mäßige Zahlungs-Frist lassen, besonders wann der Zahlungs-Tag nicht ausdrücklich festgesetzt ist. L. 21 §. 1.

§. 10. Wer schuldig ist, unter vorbehaltener Willkühr, aus zweyen Sachen eine zu geben, verliehrt die Wahl-Freyheit, wann er die Wiederholung der Schuld-Versicherung nur auf eine Sache richtet. L. 25.

§. 11. Wer für fremde Schuld sich zur Zahlung verbindet, muß Wort halten, wann auch der Haupt-Schuldner die Zahlung untersagt. L. 27.

§. 12. Zahlungs-Versprechen eines dritten macht den Haupt-Schuldner nicht frey. L. 28.

Sechstes Kapitel.

Vom Lehn-Contract.

§. 1.

Eine aus Gefälligkeit auf eine bestimmte Zeit oder zu einem bestimmten Gebrauch gelehnte Sache muß in Natur und ohne Verschlimmerung wieder gegeben werden. Hat selbige gelitten, so muß man den Schaden überdieß vergüten. L. 3. §. 1.

§. 2. In Ermanglung anderer Beweis-Mittel ist zu Bestimmung des Verschlimmerungs-Werths der Schätzungs-Eyd zuläßig. L. 3. §. 2.

§. 3. Wann unter mehreren Erben einer das Lehn-Stück ganz in seiner Gewehr hat, so kann er allein von dem Lehns-Eigner darüber belangt werden, außer dem muß es die ganze Masse vertreten. L. 3. §. 3.

§. 4. Sachen, die durch den Gebrauch an der Substanz verliehren, pflegt man nicht zu verlehnen, es sey denn nur zum Schein-Gebrauch. L. 3. §. 6. L. 4.

§. 5. Wann Ort und Zeit der Rückgabe bestimmt ist, so muß der Richter darauf Rücksicht nehmen. L. 5.

§. 6. Die Gesetze fordern bey allen Contracten Redlichkeit, überdieß aber bey einigen vernunftmässige Achtsamkeit und noch bey andern sorgfältige Behutsamkeit. Daraus entsteht eine dreyfache Vertretung: Vertretung des Betrugs, Vertretung der Verwahrlosung, Vertretung der verabsäumten Bewahrsamkeit. Die Partheyen können unter sich ausmachen, bis auf welchen Grad sich die Vertretung erstrecken soll. Wann die Partheyen dieß nicht ausgemacht haben, so wird bey dem blos einseitig gefälligen Verwahrungs-Contract nur der Betrug vertreten, weil der Verwahrungs-Freund keine Vortheile erwartet. Bey den Kauf-Miethungs-Heuraths-Pfands und Gespannschafts-Contracten, wird Betrug und Verwahrlosung vertreten, weil die daraus entspringende Vortheile gegenseitig sind. Bey dem Lehn-Contract hat blos derjenige Vortheil dem gelehnt wird, folglich ist die Meynung des

Quintus Mutius billig, daß er nicht nur Betrug und Verwahrlosung, sondern auch die Verabsäumung der genauen Bewahrsamkeit vertreten müsse. L. 5. §. 2.

§. 7. Wann der Herr des Lehn-Stücks selbiges dem Lehns-Freund unter einer bestimmten Taxe übergiebt, so muß letzterer auch den Zufall vertreten; außer dem nicht. L. 5. §. 3.

§. 8. Wann ein gelehntes Thier Alters halben oder an einer zufälligen Krankheit ohne Schuld des Lehns-Freundes fällt, oder das Lehnstück durch gewaltsamen Raub entwendet, oder durch Feuersbrunst, Erdbeben rc. vernichtet wird, so ist der Lehns-Freund zur Vertretung nicht gehalten, er muß aber, wo es seyn kann, das Lehnstück ehender als das Seinige zu retten suchen. L. 5. §. 4.

§. 9. Ein Lehn-Stück muß jederzeit an einem sichern Ort aufbewahret werden. L. 5. §. 5.

§. 10. Wer ein zu einer Lustreise entlehntes Pferd in den Krieg reitet, oder sonst einer wissentlichen Gefahr hinterrücks dem Eigenthümer aussetzt, muß auch den Zufall vertreten, weil er Schuld daran hat. L. 5. §. 7.

S. 29. Anmer. §. 11. Ein Lehn-Stück anders gebrauchen, als es der Lehns-Herr erlaubt hat, ist auf alle Fälle strafbar. L. 5. §. 8.

§. 12. Es ist auch der Fall möglich, daß der Lehns-Contract blos den Vortheil des Lehns-Herrn zur Absicht hat. Z. B. ich bitte meinen Freund, mich auf einer Reise zu begleiten und lehne ihm

ihm mein Pferd dazu &c. In diesen und ähnlichen Fällen vertritt der Lehns-Freund weiter nichts als den Betrug. L. 5. §. 10.

§. 13. Wann es dem Lehns-Herrn Kosten macht, das Lehn-Stück wieder zu bekommen, so muß der Lehns-Freund selbige vergüten. L. 5. §. 12.

§. 14. Wann jemand Wagen und Pferd an etliche Freunde zu einer gemeinschaftlichen Fuhre verlehnt, so muß jeder unzertrennt für den ganzen Schaden stehen, dessen Vergütung die Gesetze dem Lehns-Herrn zutheilen. L. 5. §. 15.

§. 15. Verlehnung ändert an dem Eigenthums-Recht und rechtlichen Besitz des Lehns-Herrn nichts. L. 8. S. 30. Anmer.

§. 16. Gesetzt, der Lehns-Herr lässet das Lehn-Stück von dem Lehns-Freund durch einen seiner Leute zurück fordern; der Lehns-Freund verabfolget es, der Empfänger aber unterschlägt oder entwendet es, so hat der Lehns-Freund nichts zu vertreten. Gesetzt hingegen, der Lehns-Herr liesse blos wegen der Rückgabe erinnern, so muß der Lehns-Freund nicht leichtsinnig dem ersten besten Bedienten das Lehn-Stück anvertrauen, sonst fället die Vertretung auf ihn. L. 12.

§. 17. Wer ein Thier oder andre Sache auf die Probe genommen und mittler Zeit einem dritten vor Geld vermiethet hat, ist schuldig, den Miethzins dem Eigenthümer abzugeben, denn er war zu einem gewinnsüchtigen Gebrauch nicht berechtiget. L. 13. §. 1.

§. 18. Aus Thathandlungen entstehet zuweilen eine Verbindlichkeit, worauf man nicht denkt, wie in dem Fall, wenn man aus Irrthum zahlt, was man nicht schuldig ist. L. 13. §. 2.

§. 19. Es ist nicht viel besser als gestohlen, wann man von einem Dienst-Gesinde wider Wissen und Willen der Dienst-Herrschaft etwas entlehnt, was der Herrschaft gehört. L. 14.

§. 20. Wer wissentlich und rechtmäßig in dem Besitz einer fremden Sache ist, kann selbige verlehnen. L. 15.

§. 21. Jemand das Seinige zu lehnen ist keine Schuldigkeit, und wann man etwas lehnt, so kann man dem Lehns-Freund alle selbst beliebigen Bedingungen vorschreiben. Aber wann man gelehnt hat, so hat man auch die Verbindlichkeit eingeschritten, das Lehn-Stück nicht zur Unzeit zurück zu fordern, noch den Gebrauch zu störhren, welchen sich der Lehns-Freund von der Gefälligkeit des Lehns-Herrn versprach. L. 17. §. 3.

§. 22. Gesetzt, ich hätte die gelehnte Sache verlohren und dem Lehns-Herrn den Werth vergütet; der Lehns-Herr hätte sie aber nach der Hand wiedergefunden, so kann ich die gegebene Vergütung zurück fordern. L. 17. §. 5.

§. 23. Der Lehns-Freund ist verbunden, des Lehn-Stücks mit so großer Sorgfalt wahrzunehmen, als man von dem wachsamsten Hausvater nur immer erwarten kann; denn nichts als Zufälle, welche mensch-

menschliche Sorfalt nicht abzuwenden vermag, macht ihn Vertretungsfrey. L. 18.

§. 24. Aus der nemlichen Ursache darf auch das Lehnguth ohne Wissen und Willen des Eigenthümers nicht an gefährliche Oerter herum geschleppt werden. L. 18.

§. 25. Wann die Verlehnung zu einer zwischen dem Verlehner und Lehns-Freund gemeinschaftlichen Absicht geschehen; z. B. Beyde haben auf gemeinschaftliche Kosten ein Gastmahl angestellt, der Lehnende hat die Besorgung desselben übernommen, und der andre hat sein Silber-Geschirr dazu hergegeben, so haftet der Lehns-Freund blos für Betrug und Verwahrlosung. L. 18.

§. 26. Einem gelehnten Vieh muß der Lehns-Freund für eigene Rechnung Futter geben, und es sonst mit denen nothwendigen kleinen Bedürfnissen frey halten. Gesetzt aber, es würde Krankheits oder andrer Zufälle wegen nothwendig, einen größern Aufwand zu machen, so muß der Lehnseigner denselben vergüten. L. 18. §. 2.

§. 27. Wer muthwilliger oder boshafter Weise dem Lehns-Freund Sachen giebt, wodurch er Schaden haben kann, und den diesfälligen Fehler verschweigt, z. B. er giebt Wein-Fässer die leck sind rc. der ist schuldig den erfolgten Schaden gut zu thun. L. 18. §. 3.

§. 28. Wann ein dritter dem Lehns-Stück Schaden zufüget, ohne daß es der Lehns-Innhaber hindern können und sollen, so hat er nichts deshalb zu vertreten. L. 19.

§. 29. Wann der Lehns-Freund dem Eigenthümer das Lehns-Stück durch eine als sicher bekannte Gelegenheit wieder zuschickt und selbiges wider Erwartung gestohlen wird, fället der Verlust auf den Eigenthümer. L. 20.

§. 30. Wann das Lehn-Stück durch den gemachten Gebrauch etwas am Werth gelitten, ohne daß dem Lehns-Freund ein Mißbrauch Schuld gegeben werden kann, so vertritt derselbe nichts. L. 23.

§. 31. Wann der Lehns-Eigner bey einer Besorglichen Gefahr, z. B. in Kriegs-Zeiten sich ausdrücklich bedungen, daß der Lehns-Freund für die Gefahr stehen solle, so muß bey erfolgtem Streit dem Vorbehalt gemäß erkannt werden. L. 1. C. Commodati etc.

Siebentes Kapitel.

Von der Pfand-Rechts-Klage.

§. 1.

S. 31. Anmer. Der Pfand-Contract wird gemeiniglich durch Einhändigung des Pfand-Stückes vollzogen, doch ist auch eine Pfand-Versicherung ohne Uebergabe nicht unverbindlich. L. 1.

S. 32. Anmer. §. 2. Wann mir jemand ein Gold-Stück zur Verpfändung vorlegt, selbiges aber betrüglich mit einem unächten Stück Metall verwechselt und mir letzteres übergiebt, so gebührt mir nichts desto weni-

ger ein Pfand-Recht auf das Gold-Stück und nicht auf das Metall. Im übrigen ist ein dergleichen Schwindel als offenbarer Betrug zu bestrafen. Dieß findet auch statt, wann jemand ein unächtes Pfand für ächt ausgiebt. L. 1. §. 1. 2.

§. 3. Gesetzt, ich schüsse jemand Geld vor, um damit ein Pfand einzulösen, er verwendet es würklich dazu, verkauft aber sofort das Pfandstück, so kann ich auf kein Pfand-Recht Anspruch machen, obgleich die Einlösung mit meinem Gelde geschehen. L. 2.

§. 4. Das Pfand-Recht hört nicht auf, wann mir der Schuldner das Pfand-Stück betrügerisch aus der Hand spielt, z. B. wann er Zahlung zu bringen vorgiebt, zuvor aber das Pfand-Stück verlangt, und ohne Zahlung zu leisten sich aus dem Staube macht rc. L. 3.

§. 5. Der Pfand-Gläubiger darf nicht sich willkührlich durch Verkauf des Pfand-Stückes bezahlt machen, sondern er muß zuvor den Pfand-Schuldner auffordern, daß er einlösen, oder sein Eigenthums-Recht losstehen solle. L. 4. S. 33. Anmer.

§. 6. Wann der Pfand-Schuldner das Pfand-Stück verkaufen will, um von der Kauf-Summe den Gläubiger bezahlen zu können, so ist lezterer verbunden, das Pfand-Stück denen Kauflustigen zur Besichtigung vorzulegen. L. 6.

§. 7. Wer für ein verkauftes Pfand-Stück eine größere Geld-Summe gelöset, als worauf es

ihm verpfändet war, der muß das mehrere nach Abzug seiner Forderung sogleich dem ehmaligen Pfandes-Eigner zustellen oder zur gerichtlichen Verwahrung bringen, sonst ist er dieses zu verzinsen verbunden. L. 6. §. 1. L. 7.

§. 8. Wann es sich zuträgt, daß der Pfands-Innhaber zum Nutzen des Pfand-Stücks einigen Aufwand machen muß, so hat er von dem Pfands-Eigner dessen Ersatz zu fordern, selbst alsdann, wann das Pfand durch Zufall zu Grunde gegangen. L. 8.

§. 9. Gesetzt, der Pfand-Schuldner stirbt, mit Hinterlassung mehrerer Erben. Ein Erbe bezahlt seinen Theil der Schuld, die andern lassen es auf Verkauf des Pfand-Stücks ankommen, so macht die zum Theil geleistete Zahlung keine Minderung des Pfand-Rechts aufs Ganze, so wenig als wann der Erblasser in Abschlag gezahlt hätt. L. 8. §. 3.

§. 10. Das Pfand-Recht erstreckt sich auch nicht blos aufs Capital, sondern gleichmäßig auf Zinsen und was dem anhängig. L. 8. §. 5.

§. 11. Im engen Verstande nennet man dasjenige Mobiliar-Stück ein Pfand, was dem Gläubiger würklich pfandsweise übergeben worden; eine Pfand-Versicherung hingegen auf ein Grundstück, so der Eigenthümer im Besitz behält, heißt man Hypothec. L. 9. §. 2.

§. 12. Sobald der Schuldner in der Art, wie es seine Verbindlichkeit erfordert, dem Pfand-Gläubiger Genüge geleistet, sogleich ist dieser zur Rück-

gabe

gabe des Pfand-Stücks verbunden. Er hat sich sogar nicht darum zu bekümmern, wer eigentlich Eigenthümer des Pfand-Stücks sey. L. 9. §. 3. 4. 5. L. 10.

§. 13. Wann über eine durch Pfand gedeckte Schuld ein neuer Schuld-Contract errichtet und wegen des Pfand-Rechtes nichts ausdrückliches dabey abgehandelt worden, so wird das Pfand-Recht für erloschen geachtet. L. 11. 1. S. 34. Anmer.

§. 14. Unerlaubte Zinsen geben kein Pfand-Recht. L. 11. §. 3.

§. 15. Der Vermiether hat zwar ein stillschweigend Pfand-Recht für seinen Miethzins auf die von dem Miether eingebrachten Effecten; doch kann er davon mehr nicht in Beschlag nehmen, als nach dem Betrag seiner Forderung am Werth verhältnismäßig ist. L. 11. §. 5.

§. 16. Der Pfands-Innhaber muß eben so wie der welcher etwas entlehnt hat, für Betrug, Vernachläßigung und sichre Verwahrung stehen. Zufall dem nicht auszuweichen ist, schadet ihm nicht, befreyet auch nicht von der Schuld, es wäre denn ausdrücklich bedungen worden. L. 13. §. 1. L. 14. L. 6. C. h. t.

§. 17. Der Gläubiger muß nach erhaltener Befriedigung das Pfand-Stück in seinem Wesen und Rechten unverkürzt zurück geben. L. 15.

§. 18. Ein Vormund oder Curator kann die Habseligkeiten seines Mündels gültig in Versatz geben, wann es der Vortheil des letztern erfordert. L. 16.

§. 19.

§. 19. Der Erbpächter kann das Pacht-Guth ohnbeschadet der Rechte des Erbpächters als Pfand in Versatz geben. L. 16. §. 2. L. 17.

S. 35. Anmer. §. 20. Das Pfand-Recht kann nicht weniger auf aussenstehende Capitalien gelegt werden und dann kann der Eigenthümer ohn Vergünstigung des Pfand-Gläubigers nichts einziehen. L. 18.

§. 21. Wann das Pfand-Stück durch Ertrag oder auf irgend eine andre Weise einen Zuwachs erhält, so ist dieser Zuwachs, eben sowohl dem Pfand-Recht unterworfen als die Haupt-Sache. Eben dieß gilt auch von Pertinenz-Stücken. L. 18. §. 1. L. 21.

§. 22. Verkauf eines Grund-Stückes, worauf Pfand-Rechte haften, hebet die Pfand-Rechte nicht auf. L. 18. §. 2.

§. 23. Eine fremde Sache kann mit Einwilligung oder Genehmhaltung des Eigenthümers verpfändet werden. L. 20.

§. 24. Ein Versatz, mit einem mahl an mehrere Gläubiger vollzogen, giebt jedem und allen verhältnismäßig gleiches Recht. L. 2. §. 1.

§. 25. Wann der Gläubiger Zahlung anzunehmen und das Pfand herauszugeben verweigert, kann ihn der Schuldner darüber belangen. L. 20. §. 2.

§. 26. Zahlung in falschen oder verrufenen Münz-Sorten macht weder den Schuldner noch das Pfand von der Verbindlichkeit frey. L. 24. §. 1.

§. 27.

§. 27. Wann das Pfand-Stück verkauft worden und mehr gegolten hat, als darauf geborgt war, so gebührt zwar dem Schuldner der Ueberschuß, er muß aber so lange warten, bis der Käufer bezahlt hat, oder ihn selbst zur Zahlung antreiben. L. 24. §. 2.

§. 28. Der Pfand-Gläubiger muß alle Verschlimmerung des Pfand-Stücks, in sofern er Schuld daran hat, vertreten. L. 24. §. 3.

§. 29. Da der Pfands-Innhaber verbunden ist, mit äusserster Sorgfalt zu verhüten, daß das Pfand Schaden leide, so ist ihm auch zugelassen, für Rechnung des Eigenthümers, zum Besten der Sache einigen Aufwand zu machen: er muß aber dabey nichts übertreiben. Es würde z. B. übertrieben seyn, wann er hoch ins Geld laufende Verbesserungen mit dem Pfand vornehmen wollte; denn wann auch der Geld-Werth der Sache dadurch gesteigert wird, so kann doch dem Eigner der Nachtheil daraus entstehen, daß sein verhältnismäßiges Vermögen ihm niemahlen die Einlösung gestattet, oder er am Ende wider Willen zum Verkauf gezwungen wird. In solchen Fällen muß der Richter billige Mittelwege bestimmen, damit weder der Gläubiger dem Schuldner, noch umgekehrt, Chicane machen könne. L. 25.

§. 30. Die gerichtliche Einweisung in die Güther eines Schuldners im Wege der Execution giebt dem Gläubiger ein Pfand-Recht. L. 26. S. 36. Anmer.

§. 31. Wann der Gläubiger wider Willen des Schuldners und eigenmächtig etwas von dessen Vermögen zu seiner Deckung in Beschlag nimmt, so muß er für die in Beschlag genommene Sache stehen, selbst alsdann wann ein blosser Zufall selbige vernichtet oder aus seiner Hand gebracht. L. 30.

§. 32. Wer mir etwas zu Pfande gegeben, was nicht sein ist, muß mir auf Verlangen ein ander Pfand-Stück schaffen, ohne daß ich zu erweisen bedarf, daß meine Forderung bey ihm in Gefahr stehe. L. 32.

§. 33. Wann der Schuldner dem Gläubiger nach Ablauf des Zahlungs-Termins das Pfand-Stück gutwillig verkauft, so ist der Kauf unwiederruflich. L. 34.

§. 34. Wann der Schuldner auf ein Pfand Capital und Zinsen schuldig ist und das Pfand ordnungsmäßig ins Geld gesetzt worden, so werden davon, so weit es langt, die Zinsen zuerst und dann das Capital in Abschlag bezahlt. Der Schuldner hat nicht die Wahl, worauf er es rechnen will. L. 35.

§. 35. Wer bey der Uebergabe eines Pfandes selbiges listiger Weise gegen ein Stück von geringerm Werth austauscht, oder wissentlich und betrüglich eine fremde Sache verpfändet, oder bey der Verpfändnng verschweigt, daß ein anderer bereits ein Pfand-Recht an der Sache hat, ist als ein Betrüger zu bestrafen. Doch pflegt man den letztern Fehler zu übersehen, wann die Sache zu

Befrie-

Befriedigung beyder Pfand-Gläubiger hinreicht. L. 36.

§. 36. Wann ich das Pfand-Stück meinem Schuldner lehne oder vermiethe und in dieser Absicht in Besitz gebe, so verliehre ich mein Pfands-Recht nicht. L. 37.

§. 37. Mündel können ohne ihren Vormund keine Pfands-Contracte einschreiben. L. 38.

§. 38. Ein gewisser Sejus war des Titius Schuldner und gab demselben eine Pfand-Verschreibung auf sein Landguth. Nach einiger Zeit schlossen sie einen Contract dahin, daß Titius das Guth in Besitz nehmen, durch einige bestimmte Jahre nutzen und sonach die Schuld abgethan seyn solle. Mittlerzeit machte Titius sein Testament, und fügte darinnen unter andern: das Guth, welches ich von dem Sejus gekauft, soll mein ältester Sohn haben. Sejus unterschrieb das Testament als Zeuge und man wollte nachher daraus folgern, daß er dadurch sein Eigenthums-Recht losgestanden. Allein, Modestinus hat mit Recht entschieden, daß die blos als Testaments-Zeuge, vollzogene Unterschrift nichts an dem Schuld- und Pfand-Contract, so wie derselbe geschlossen worden, abändert. L. 39. S. 37. Anmer.

§. 39. Wann jemand eine fremde Sache versetzt hat, nach der Zeit aber Eigenthümer derselben worden ist, so bestätigt das Gesetz das Pfand-Recht. L. 41.

§. 40. Wann der Pfand-Gläubiger das Pfand-Stück verkauft hat und dem Schuldner et- S. 38. Anmer.

was übrig bleibt, so muß der Gläubiger als Verkäufer die Zahlung des Käufers gegen den Pfand-Schuldner vertreten. L. 42.

S. 39. Anmer. §. 41. Der Ertrag eines verpfändeten Guthes wird zuerst auf die Zinsen, was mehr ist, aufs Capital berechnet. Hebt sich der Ertrag mit Zinsen und Capital, so ist mit der Schuld auch das Pfand-Recht abgethan und aufgehoben. Ist noch Ueberschuß, so muß selbiger nebst dem Pfand selbst herausgegeben werden. L. 3. Cod. h. t.

§. 42. Der Gläubiger muß das Pfand-Stück in eben der Güte und Beschaffenheit, wie er solches übernommen, zurück liefern und wenn er es verschlimmert, den Schaden ersetzen. L. 3. 7. Cod. eod.

§. 43. Ein Pfand-Stück kann durch keine Verjährung in das Eigenthum der Pfand-Innhaber übergehn, sondern die Einlösung findet zu allen Zeiten statt. L. 10. Cod. eod.

Vier-

Vierzehntes Buch.

Erstes Kapitel.

Von den Verbindlichkeiten eines Schiffs-Rheders in Ansehung seines Schiffers und Schiffs-Factors. S. 40. Anmer.

§. 1.

Wann ein Schiffs-Rheder oder Patron Fuhr- oder Waaren-Handel treibt und zu diesem Geschäft einen eigenen Schiffer oder Schiffs-Factor angesetzt, so ist er schuldig, dessen Handlungen zu vertreten, und seine Contracte zu erfüllen, um so mehr, als bey diesem Geschäft Zeit und Umstände nicht allemahl eine genaue Untersuchung gestatten, wie weit sich die Vollmachten bey dergleichen Leuten erstrecken. L. 1.

§. 2. Schiffs-Factor wird derjenige genannt, welcher Ober-Aufsicht im Ganzen und folglich Auftrag hat, Verhaltungs-Befehle zu geben, und über die Verladungen zu handeln und zu schlüssen. L. 1. §. 1. 2. 3.

§. 3. Gesetzt, der Factor wäre minderjährig, so verbinden dennoch seine Handlungen und Contracte den Patron, weil er ihn als tauglich gewählt. L. 1. §. 4.

§. 4. Wann der Factor einen zweyten statt seiner ansetzt, so verbinden auch dessen Handlungen und Contracte den Patron, ohne Rücksicht, ob solches ohne und wider seinen Willen geschehen, weil er alle Handlungen seines Factors ohne Ausnahme zu vertreten hat.

§. 5. Es verstehet sich jedoch, daß das Gesetz nur alsdann den Patron verbindet, wenn die Handlung oder der Contract des Factors von der Art ist, daß sie als eine wirkliche Dienst-Sache desselben angesehen werden kann, die zum Umfang seiner Geschäfte gehört. L. 1. §. 7. 12.

§. 6. Geld borgen gehört in soweit zu dem Umfange seines Geschäftes, als er dessen zur Nothdurft und Förderung der Schiffs-Angelegenheiten bedarf und wirklich dazu aufnimmt. L. 1. §. 8. 9.

§. 7. Was rechtens ist, wann das Schiff nur einen Factor hat, gilt auch von jedem für sich, wann deren mehrere sind. L. 1. §. 13. 14.

§. 8. Wer Ansprüche hat, welche sich auf gegenwärtiges Gesetz gründen, kann nach eigner Wahl den Schiffs-Patron oder den Factor belangen. L. 1. §. 17.

§. 9.

§. 9. Wann mehr als ein Patron am Schiff Theil hat, alle aber einen gemeinschaftlichen Factor haben, so kann man sich seiner Ansprüche halber an einen allein aufs Ganze halten. L. 1. §. 25. L. 2. 3.

§. 10. Wann der Factor zu angeblichen Schiffs-Bedürfnissen Geld borgt und der Patron die Verwendung dazu leugnet, so wird von dem Gläubiger nur in so weit Beweis verlangt: daß der Factor unter diesem Vorwand geborget, daß er ihm das Bedürfnis glaubwürdig nachgewiesen, und daß die aufgeborgte Summe mit der Bedürfnis verhältnismäßig gewesen. Mehr kann man billig nicht verlangen. L. 7.

Zweytes Kapitel.

Von den Schiffs-Gesetzen der Insel Rhodus über den Seewurf.

§. 1.

Nach denen Schiffs-Gesetzen der Insel Rhodus wurde der Verlust durch allgemeinen Beytrag ausgeglichen, wann man aus Noth ein Theil der Ladung zur Erleichterung des Schiffs über Bord werfen müssen. Das Gesetz ist billig, denn durch diesen Verlust wird das übrige gerettet. L. 1. S. 41. Anmer.

§. 2. Wann das Schiff oder die Schiffs-Rüstung gelitten und die Ladung geborgen worden, so hat der Schiffs-Patron so wenig Beytrag zur Schadloshaltung zu fordern, als ein Handwerker, der etwan über der Arbeit sein Handwerkszeug zerbricht, es wäre denn, daß es ihm von den Befrachtern ausdrücklich versprochen worden. L. 2. §. 2.

§. 3. Die Berechnung des Beytrags wird nicht nach der Schwere, sondern nach dem Werth der Frachten gerechnet, und der Schiffs-Patron selbst ist von dem Beytrag nicht ausgenommen, wann er Fracht hat. L. 2. §. 2.

§. 4. Blos allein die zum Unterhalt der im Schiff befindlichen Personen bestimmten Lebensmittel sind von dem Beytrag frey, weil sie im Nothfall zum gemeinschaftlichen Gebrauch verwendet worden. L. 2. §. 2.

§. 5. Wann ein Schiff von Seeräubern losgekauft wird, so muß ein jedes auf gleiche Art zum Lösegeld beytragen; einzle Sachen hingegen, welche von den Räubern geplündert worden, verliehrt der Eigenthümer allein. L. 2. §. 3.

§. 6. Ferner müssen sowohl die über Bord geworfenen als die geretteten Sachen in Anschlag gebracht werden; jene nach dem Einkaufs- und letztere nach dem Verkaufs-Werth, weil jener Eigenthümer würklich aus seinem Vermögen nicht mehr verliehrt und dieser würklich so viel dabey erhält. L. 2. §. 4.

§. 7.

§. 7. Falls von denen über Bord geworfenen Waaren etwas wieder erhalten wird, so kommt es allen zu Milderung des Verlusts zu gut. L. 2. §. 7.

§. 8. Die Eigenthümer der über Bord geworfenen Güther, verliehren ihr Eigenthums-Recht nicht durch den Seewurf, wann sie wieder dazu gelangen können, weil ihre Absicht nicht war, selbiges fahren zu lassen. L. 2. §. 5.

§. 9. Ein Mast oder ander Schiffsgeräthe wird in Anschlag gebracht, wann es zur Erleichterung über Bord geworfen worden. L. 3.

§. 10. Wann zur Erleichterung des Schiffs ein Theil der Ladung in ein Boot gebracht worden und das Boot verunglückt, muß der Verlust auf gleiche Art, als wenn etwas über Bord geworfen worden, gemeinschaftlich übertragen werden, aber nicht umgekehrt, wann das Schiff gesunken und das Boot gerettet worden. L. 4.

§. 11. Wann ein Schiff einmal durch Aufopferung eines Theils der Ladung aus einer drohenden Gefahr gerettet worden, hierauf aber bey einem zweyten Unglücks-Fall gescheitert, jedoch so, daß noch durch geleistete Hülfe ein Theil der Ladung aus dem Schiffbruch geborgen worden, so müssen die Eigner der geborgenen Güther sich mit den Eignern der über Bord geworfenen Güther ausgleichen. Diejenigen aber, welche ihre Güther im Schiffbruch verlohren, bekommen nichts, denn sie haben nichts ums Allgemeinen willen verlohren. L. 4. §. 1.

§. 12. Wann die geretteten Güther beym Seewurff durch Beschädigung an ihrem Werth verringert worden, so geben sie auch nur nach dem mindern Werth zur allgemeinen Ausgleichung Beytrag. Uebersteigt die Beschädigung den Werth ihres Beytrags, so ist es billig, daß sie nichts geben. L. 4. §. 2.

§. 13. Wann das Schiff ganz verunglückt, aber die Ladung geborgen worden, so thun die Befrachter dem Schiffs-Rheder nichts gut. L. 5.

§. 14. So auch, wann das Schiff durch Sturm und Ungewitter seine Masten, Segel, Taue rc. verlohren, der Schiffer am ersten besten Ort gelandet, alles so gut wie möglich wieder ausbessern lassen und sonach die Ladung glücklich an Ort und Stelle gebracht. Denn diese Kosten sind eigentlich um des Schiffs, und nicht um der Ladung willen gemacht worden. L. 6.

§. 15. An dasjenige, was jemand beym Schiffbruch von seinem Eigenthum selbst rettet, hat niemand Anspruch, so wie beym Brand. L. 7.

§. 16. Dem Schiffer kann die Bezahlung des bedungenen Lohnes nicht versagt werden, ob schon die Ladung nicht geborgen und zu bestimmter Zeit an Ort und Stelle gekommen, wann es Zufälle außer seiner Gewalt gehindert, und er als ein ehrlicher Mann und verständiger Schiffer das Seinige gethan. L. 10.

Drit-

Drittes Capitel.

Von Handlungs Factoren.

§. 1.

Wer sich der Bequemlichkeit gebraucht durch einen Factor Geschäfte zu machen, muß sich auch gefallen lassen, dessen eingeschrittene Verbindlichkeiten als eigene zu vertreten. L. 1.

§. 2. Er hat dagegen aber auch das Recht, auf alle Verbindlichkeiten derjenigen die für seine Rechnung mit dem Factor etwas geschlossen haben. L. 1. 2.

§. 3. Was in Ansehung eines Handlungs-Factors rechtens ist, hat auch auf alle andre Verwalter irgend eines erlaubten Nahrungs-Betriebes Anwendung. L. 3. 4.

§. 4. Es muß aber allemahl Rücksicht darauf genommen werden, ob der eingeschrittene Contract oder Verbindlichkeit würklich diejenige Gattung von Geschäften betrift, wozu der Factor bestellet worden? und ob sie für Rechnung des Principals eingeschritten worden? denn blos in so weit gehen die Verbindlichkeiten von dem Factor auf den Principal, und umgekehrt über. L. 5. §. 11.

§. 5. Wann der Factor für Rechnung seines Principals Gelder aufnehmen will, muß er sich erst ausweisen, daß er darzu Erlaubnis habe. L. 5. §. 13. S. 42. Anmer.

§. 6. Der Vormund und andre, die gleich ihm fremdes Eigenthum zu verwalten befugt sind, können denen Geschäften des Eigenthümers einen Factor vorsetzen, und dieß hat eben die Folgen, als wann es der Eigenthümer selbst gethan hätte. L. 5. §. 18.

§. 7. Es wird bey der Person des Factors weder auf Alter noch Geschlecht gesehen, denn es ist die Sache des Principals, wem er seine Geschäfte anvertrauet. L. 7. 8.

§. 8. Wer seinen Factor in engere Gränzen einschränken will, als der allgemeine Begriff oder die Orts-Gewohnheit bestimmt, der muß solches deutlich und öffentlich bekannt machen. L. 11. §. 2. 3. 4.

§. 9. Der Tod des Patrons hebt nicht schlechterdings die Befugnisse des Factors auf; seine Handlungen verbinden und berechtigen folglich die Erben, wann selbige auch nach dem Tode des Principals geschlossen worden. L. 17. §. 2.

§. 10. Der Factor kann aus denen Geschäften die er als Factor für Rechnung seines Principals geschlossen und denen dahin gehörigen Schuld-Verschreibungen nicht belangt werden, wann gleich der Principal Banquerut macht, dann er hat nicht für seine Person geschlossen. L. 29.

Viertes Kapitel.

Von der Klage Tributaria genannt.

§. 1.

Wann ein Handelsmann Schulden halber, die sein Vermögen übersteigen, in Concurs verfället, so sind diejenigen Gläubiger, welche ihm Waaren in Commission gegeben, aber nicht auf Zeit, sondern auf baar, verkauft haben, nicht schuldig, ihre würklich vorhandene Waaren zur Concurs-Masse ziehen zu lassen, sondern sie können selbige in Natur zurück nehmen, denn sie haben ihr Eigenthums-Recht nicht aufgegeben. L. 5. §. 18. S. 43. Anmer.

§. 2. Wann die Masse des Schuldners unzulänglich ist, und die Gläubiger gleiche Rechte haben, so wird die Masse nach arithmetischem Verhältnis gegen die Forderungen vertheilt. Gesetzt aber, ein Gläubiger hätte die ganze Masse ausgeklagt und es wäre zu vermuthen, daß mehrere Gläubiger, die sich noch nicht gemeldet, vorhanden seyn dürften, so muß deselbe für diesen Fall Sicherheit stellen. L. 5. §. 19.

§. 3. Eben dieß muß auch geschehen, wann Forderungen vorkommen, deren Verbindlichkeit von einer Bedingung abhangen, die seyn oder nicht kann. L. 7.

Fünftes Kapitel.

Was rechtens, wann man mit einem unter väterlicher Gewalt stehenden Jüngling Contracte geschlossen.

§. 1.

S. 44. Anmer. So lange ein Sohn im väterlichen Hause und am väterlichen Tisch lebt, in so lange kann er durch seine Contracte weder sich noch seinen Vater verpflichten, ausser in dreyen Fällen: 1) wann ihm der Vater ein Geschäft ausdrücklich aufgetragen; 2) wann und in sofern der Vater durch des Sohnes Contract erworben; 3) wann der Sohn ein eigenes freyes Vermögen hat. L. 1.

§. 2. Gesetzt, ein Sohn in erwähnten Umständen hätte bey Abschlüssung eines Contracts seinen Mann glaubwürdig zu überreden gewust, daß er ein freyer Eigenthums-Herr sey, so muß er zur Strafe des Betruges den Contract erfüllen, sogleich als es seine Vermögens-Umstände zulassen. L. 4. §. 1.

§. 3. Wann der Sohn mit ausdrücklichem Vorbewust und Willen des Vaters Geld aufgenommen, so stehet es in der Willkühr des Gläubigers, sich an den Vater, oder an den Sohn und ihre Erben zu halten. L. 7.

Sech-

Sechstes Kapitel.

Von dem Rathsschluß gegen den Wucherer Macedo.

§. 1.

Der römische Senat hat auf Veranlassung der wucherlichen Contracte des Macedo beschlossen, daß derjenige, so einem Jüngling Gelder vorschiesset, in Rücksicht, daß derselbe nach dem Tode seiner Eltern Vermögen zu gewarten hat, niemahlen mit der Rückforderung gehört werden soll, weil dergleichen Vorschüsse nur Ausschweifungen befördern. L. 1.

§. 2. Wann der Gläubiger einem Sohn blos in Rücksicht auf den Erbfall von seinen Eltern Credit gegeben, so ist er in dem Falle des Strafgesetzes, wann gleich der Sohn schon eine würkliche Staats-Bedienung hat. L. 1. §. 3.

§. 3. Wann das Publicum eine Person für einen freyen Hausvater hält, so borgt ihm der Privatmann sicher, der es mit dem Publicum glaubt, wann sich auch nach der Hand fände, daß der Schuldner unter väterlicher Gewalt stehe. L. 3.

§. 4. Der Rathschluß erklärt eigentlich nur den Borg-Contract für unverbindlich, nicht andern Handel und Wandel. Doch ist dieß so zu nehmen, daß aller Kauf- und sonstige Handel, wodurch Gläubiger

biger und Schuldner das Gesetz zu hintergehen suchen, als Borg-Contract im wesentlichen angesehen und behandelt wird. L. 1. §. 3. L. 7. §. 3.

§. 3. Wann ein Sohn, als Sohn, ein Darlehn besprochen, selbiges aber erst als freyer Mann ausgezahlt erhalten, so schützt ihn der Rathsschluß nicht gegen die Zahlungs-Verbindlichkeit. L. 3. §. 4. L. 4. 5.

§. 6. Der Rathsschluß untersagt nicht eine aufrichtige Bürgschaft. L. 7.

S. 45. Anmer. §. 7. Wann der Sohn in Abwesenheit des Vaters Gelder zur Ausstattung seiner Schwester aufgenommen, kann der Rathsschluß dem Gläubiger nicht entgegen gesetzt werden. L. 7. §. 2. L. 17.

§. 8. Nicht nur der Sohn, sondern auch dessen Erben, können sich gegen den Gläubiger mit dem Verboth des Rathsschlusses schützen. L. 7. §. 10.

§. 9. Wer in Abwesenheit des Vaters einem studirenden Jüngling so viel Vorschuß macht, als er wahrscheinlich zur Nothdurft bedarf, oder der Vater ihm selbst zu geben bestimmt hatte, der hat von obigem Rathsschlusse nichts zu besorgen. L. 7. §. 13.

§. 10. Wann der Vater von der gemachten Schuld Nachricht bekommt und ohne Widerspruch in Abschlag bezahlt, oder der Sohn selbst sein eigener Herr wird und in Abschlag bezahlt, so macht er sich der Wohlthat des Rathsschlusses verlustig. L. 7. §. 15. 16.

§. 11.

§. 11. Zahlung auf eine durch den Rathsschluß verbothene Schuld von einem Curator aus Unwissenheit des Fehlers geleistet, kann zurück gefordert werden. L. 8.

§. 12. Wann der Sohn nach erlangter Eigenthums-Freyheit dem Gläubiger über die gesetzwidrige Schuld ein Pfand giebt, dessen Werth den Betrag der Schuld nicht erreicht, so muß sich der Gläubiger mit dem Werth des Pfandes begnügen. L. 9. S. 46. Anmer.

§. 13. Wann der Sohn ein Geschenk bekommen und davon die gesetzwidrige Schuld bezahlt hat, so ist der Vater befugt, die Zahlung zurück zu fordern, es wäre denn, daß die Schenkung ausdrücklich zu dieser Bestimmung geschehen. L. 9. §. 1.

§. 14. Selbst alsdann, wann der Sohn sich von dem erborgten Gelde etwas angeschaft, so noch würklich vorhanden, oder er ein Theil des Geldes noch in Händen hätte, versagt der Rathsschluß dem Gläubiger die Klage. L. 9. §. 2.

§. 15. Auch der Bürge darf für eine dergleichen Schuld nicht haften, jedoch kann er nicht zurück fordern, wann er bezahlt hat. L. 9. §. 3. 4. S. 47. Anmer.

§. 16. Wann der Vater erfährt, daß der Sohn Geld aufgeborgt hat, muß er sofort und ausdrücklich dem Gläubiger seine Mißbilligung

zu wissen thun, sonst macht ihn sein Stillschweigen verbindlich. L. 12. 16.

§. 17. So auch, wann der Vater dem Sohn Credit gemacht und selbigen wieder aufheben will, muß es bey Zeiten geschehen, und macht nicht frey in Ansehung des vorgängigen Empfangs. L. 12.

§. 18. Das Strafgesetz findet gegen jeden Gläubiger statt, der weiß oder wissen kann, daß sein Schuldner zur Zeit, als er das Darlehn suchte oder empfing, kein freyer Eigenthümer war. L. 19.

Funfzehntes Buch.

Erstes Kapitel.

Von dem römischen Peculium.

Zweytes Kapitel.

Binnen welcher Zeit die Ansprüche an das Peculium verjährt werden.

Hat beydes keinen Gebrauch.

Drittes Kapitel.

In wie weit die Contracte eines Sohnes den Vater verbinden, wann letzterer Nutzen davon gezogen.

§. 1.

Wann ein Sohn, der in der väterlichen Familie lebt, einen Contract geschlossen, wovon der Erwerb dem Vater zugeflossen, so hat es eben die Folgen, als hätte der Vater durch Vollmacht geschlossen. L. 1.

§. 2. Wer einem Sohn die nöthige Kost und Kleidung reicht, in der Maasse wie der Vater solches zu thun gewohnt war, der hat den Erwerb des Vaters befördert und ist zur Wiederforderung befugt. L. 3. §. 3.

§. 3. Ueberflüßiger Aufwand, z. B. auf Pomp und Pracht ꝛc. wird nicht vergütet; sind aber die von dem Sohn angeschaften Stücke vorhanden, so kann sie dessen Gläubiger zurück nehmen; nur muß er an den Güthern des Vaters keinen Schaden machen. L. 3. §. 4.

§. 4. Wann der Sohn ohne Vorbewust des Vaters Geld aufgeborgt und wieder ausgelehnt, so stehet es in der Willkühr des Vaters, ob er den Schuldner des Sohnes als den Seinigen annehmen und für den Sohn bezahlen, oder ob er den Schuldner des Sohnes dessen Gläubiger überlassen will. L. 3. §. 5. L. 12.

S. 48. Anmer. §. 5. Der Vater muß den Contract des Sohnes in allen Fällen vertreten; welche in Ansehung der nothwendigen und wirthschaftsmäßigen Erforrderniße der Familie sind. Der Gläubiger verliehrt auch sein Recht nicht, ob schon das was er hergegeben, oder die dafür angeschafte Sache durch Zufall verunglückt oder verdorben. L. 3. §. 7. 8. L. 17.

§. 6. Der Gläubiger muß im Leugnungsfall beweisen können, daß der Sohn den Empfang würklich zum Nutzen des Vaters verwendet; es ist also seine Sache sich um die Verwendung zu bekümmern. L. 3. §. 9.

§. 7.

§. 7. Es verstehet sich von selbst, daß der nothwendige Aufwand auf die Beerdigung einer zur Familie gehörigen Person unter die wirthschaftsmäßigen Ausgaben des Haüsvaters gehört. L. 7. §. 13. L. 19.

§. 8. So auch ein verhältnismäßiger Aufwand auf Ausstattung und Mitgift einer Tochter, wann die Vermögens-Umstände des Vaters es zulassen. L. 7. §. 5. L. 8. 9.

§. 9. Wann der Sohn mit dem aufgenommenen Gelde eine richtige Schuld seines Vaters abgezahlt hat, ist das nehmliche Rechtens. L. 10.

§. 10. Wann die von dem Sohne gemachte Schuld nur zum Theil zum Nutzen des Vaters verwendet worden, so ist er auch nur zum Theil dafür zu haften verbunden. L. 10. §. 4.

§. 11. Was in Ansehung des erborgten Capitals gilt, gilt auch auf die Zinsen, wann der Sohn auf Zinsen erborgt. L. 10. §. 5.

§. 12. Wann der Vater dem Sohn treuherziger Weise das Geld giebt, um die gemachte Schuld wieder zu bezahlen, und dieser selbiges der väterlichen Absicht entgegen verschwendet, so ist der Vater von seiner Verbindlichkeit frey. L. 10. §. 6.

§. 13. Die römischen Gesetze machen bey gegenwärtiger Materie den Vater für den Sohn nur gegen den Haupt-Schuldner und nicht gegen den Bürgen des Sohnes verbindlich. L. 18. S. 49. Anmer.

§. 14. Auch ein Mündel kann in der Art wie ein Hausvater verbindlich gemacht werden, wann ein dritter zur Nothdurft oder Verbesserung seines Vermögens etwas für selbiges ausgezahlt oder hergegeben. L. 20.

Viertes Kapitel.

Von Contracten, die auf Anschaffung des Vaters mit dem Sohn geschlossen worden.

§. 1.

Wer schriftlich oder mündlich seinem Sohn Credit gemacht hat, der muß auch dem Gläubiger für den gegebenen Credit haften. L. 1.

§. 2. Doch kann der gemachte Credit eben so gut als ein Vollmachts-Auftrag wiederrufen werden und von dem Zeitpunkt an, da der Wiederruf würklich zur Wissenschaft des Gläubigers gelanget, kann der Vater durch den Sohn in keine weitere Verbindlichkeiten gezogen werden. L. 1. §. 2.

§. 3. Wann der Vater nach der Hand einen von seinem Sohn vollzogenen Contract genehmigt oder die dießfällige Urkunde unterzeichnet, so ist es eben so viel, als ob er dem Sohne Auftrag gemacht hätte. L. 1. §. 4. 6.

§. 4.

§. 4. Die Anschaffung eines Vormundes macht das Mündel verbindlich, wann der Gegenstand zu der Vormundschaftlichen Verwaltung gehört. L. 2.

§. 5. Die Gränzen der Verbindlichkeit sind nach den der Anschaffung gesetzten Gränzen zu bestimmen. L. 3.

§. 6. Wann der Vater selbst den Borg=Contract schlüsset und nur durch seinen Sohn das Geld erheben lässet, so ist der Vater unmittelbar als Schuldner zu achten. L. 5.

Sechzehntes Buch.

Erstes Kapitel.

S. 50. Anmer. **Von dem Gesetz des Vellejus weibliche Bürgschaften betreffend.**

§. 1.

Man pflegt die Weiber von erheblichen bürgerlichen Bedienungen auszuschliessen, weil man bey ihnen größesten Theils Schwäche der Geistes-Kräfte bemerkt; die Gesetzgeber haben daher auch für billig befunden, ihre Schwäche in gewissen Fällen gegen Aufopferung des Ihrigen zu decken. L. 1.

§. 2. Wann sonach ein Weib für irgend einen Schuldner gut gesagt oder dessen Schuld übernommen, so spricht sie das Gesetz von der Bürgschafts-Verbindlichkeit frey, und der Schuldner muß sich lediglich an denjenigen halten, der im Grunde Credit genommen. L. 1. §. 1.

§. 3. Weiber-Bürgschaft findet weder für den Ehemann noch für einen Fremden statt. L. 2. §. 1.

§. 4.

§. 4. Es wird jedoch vorausgesetzt, daß das Weib bey Einschreitung der Bürgschaft nicht mit Betrug umgegangen, denn dadurch würde sie sich der zugedachten Rechts-Wohlthat verlustig machen. L. 2. §. 3. L. 30.

§. 5. Wer einem Weibe treuherzig geborgt hat, ohne zu wissen, daß sie für einen dritten Schuld machte, folglich eine geheime Bürgschaft dahinter steckte, kann mit dem Bürgschafts-Gesetz nicht abgewiesen werden, denn der Gläubiger ist nicht verbunden, sich um die Verwendung des Darlehns zu bekümmern. L. 4. 11. 27.

§. 6. Es gilt, wann ein Weib schenkt oder für jemand andern eine Schuld bezahlt, denn das Gesetz ist nur gegen die Bürgschaften. L. 4. 5.

§. 7. Wer auf Ansuchen eines Weibes Bürgschaft macht, und dem Gläubiger verschweigt, daß eine Frauensperson an der Bürgschaft Theil hat, der ist dem Gläubiger rechtlich verbunden und das Weib ist nicht schuldig, ihn schadlos zu halten. Hat aber der Gläubiger Wissenschaft davon gehabt, so ist die ganze Bürgschaft ungültig. L. 6. 7. L. 16. §. 1.

§. 8. Es ist ungültige Bürgschaft, wann ein Weib für fremde Schuld Pfand giebt; aber gültig ist es, wann sie ihrem Schuldner ein Pfand zurück giebt L. 8.

§. 9. Wann ein Weib eine Bürgschafts-Schuld entweder baar oder durch Anweisung an ihren Schuldner bezahlt, so ist sie berechtigt, die Anweisung zu wiederufen oder ihr Geld nach dem sechsten Capitel des zwölften Buches zurück zu fordern. Zahlt sie aber ohne vorgängige Bürgschaft für einen dritten, so kommt ihr das Gesetz des Vellejus nicht zu statten. L. 8. §. 3. 5.

§. 10. Zahlt das Weib durch Anweisung an einen dritten, der ihr Schuldner nicht ist, und ladet sie sich sonach durch die Anweisung eine Schuld auf den Hals, so ist ihre Handlung als eine versteckte Bürgschaft anzusehen und nach dem siebenten Paragraph dieses Capitels zu entscheiden. L. 8. §. 4. 6.

§. 11. Wann der wahre Schuldner sich quittiren lassen und ein Weib die Schuld völlig übernommen hat, so ist diese Uebernehmung ebenfalls ungültig. Der Gläubiger aber ist aufs neue befugt, sich an den wahren Schuldner zu halten. L. 8. §. 7.

§. 12. Das Gesetz des Vellejus kommt nicht nur den Weibern persönlich, sondern auch ihren Erben zu statten. L. 8. §. 12. L. 10.

§. 13. Wann ein Weib auf irgend eine Weise für die übernommene Schuld oder eingeschrittene Bürgschaft den Werth erhalten, so kann sie sich des Vellejanischen Gesetzes nicht bedienen. L. 13. 15. 16. 21. 22.

§. 14. Sobald ein Gläubiger Anweisung an ein Weib, zu Tilgung einer fremden Schuld annimmt, so

so ist er allemahl schuldig, sich um die Grund-Ursache des Handels genau zu bekümmern, denn es ist dabey allemahl eine verborgene Bürgschaft zu vermuthen. L. 17.

§. 15. Wann ein Mann und ein Weib zu einem gemeinschaftlichen Geschäft geborgt, so haftet leztere nur für ihren Antheil und nicht weiter. L. 17. §. 2.

§. 16. Titius war mein Schuldner; ein Weib wollte für ihn Bürgschaft machen, ich wollte aber Weiber-Bürgschaft nicht annehmen. Sie gieng darauf zum Mävins, besprach ein Darlehn, ohne von dessen Bestimmung etwas merken zu lassen, und da ihr Mävius solches zugesagt, wies sie an mich die Bezahlung an. Bey diesem Vorgang können zweyerley Fälle vorkommen: Entweder Mävius erfährt den Zusammenhang der Sache vor der Zahlung oder nicht. Im ersten Fall muß er nicht zahlen, weil sich ergiebt, daß die Schuld versteckte Bürgschaft ist; auch ich kann mich an die Anweisung nicht halten, weil ich den Zusammenhang kenne. Im zweyten Fall muß das Weib den Mävius bezahlen, sie kann sich aber an mich und ich an meinen wahren Schuldner halten. L. 19. §. 5.

§. 17. Wann ein Weib aus Irrthum sich zu einer fremden Schuld bekennet, z. B. weil sie glaubt Erbin des Schuldners zu seyn rc. so kann sie sich gegen die Zahlungs-Forderung mit dem Gesetz des Vellejus schützen und der Irrthum schadet ihr

nicht; hat sie aber vorsetzlich ein solches Bekänntniß von sich gegeben, so ist sie der rechtlichen Wohlthat unwerth. L. 23.

§. 18. Der Gläubiger kann sogleich, als er entdeckt, daß in dem mit einem Weibe gemachten Geschäft Bürgschaft versteckt sey, den wahren Schuldner belangen, ohne sich mit dem Weibe in Proceß einzulassen, oder abzuwarten, ob sie bezahlen wird. L. 24. §. 2.

§. 19. Wann der Gläubiger nicht anders weiß, als daß seine Schuldnerin zum Behuff ihrer eigenen Geschäfte geborgt, so ist es nichts bedeutend, wann ihr Mann sagt, er habe das Darlehn empfangen, denn dieses kann bloße Erfindung seyn, um den Gläubiger zu betrügen. L. 28.

§. 20. Das Gesetz des Vellejus hat bey allen Arten von Handlungen und Contracten Anwendung, sobald eine versteckte weibliche Bürgschaft erweislich ist. L. 29. §. 1.

§. 21. Ein Weib, so mit Betrug umgeht, hat vor einem männlichen nichts voraus. L. 30.

§. 22. Wann ein Weib unüberlegt eine Erbschaft antritt und am Ende für den Erblasser bezahlen muß, so schützt sie kein Weiber-Recht. L. 32.

§. 23. Ein Pfand, von einem Weibe für fremde Schuld gegeben, kann von dem Pfand Inhaber und jedem, an den es aus seiner Hand gekommen, zurück gefordert werden, und es muß ohne Verschlimmerung und mit allem Ertrag heraus gegeben werden. L. 32. §. 1.

§. 24.

§. 24. Wann ein Weib ein Grundstück an den Gläubiger ihres Mannes oder eines andern Schuldners unter der Bedingnng oder in der Bestimmung verkauft, daß durch das Kauf-Geld jene Schuld abgetragen werden soll, kann der Kauf auf den Grund des Vellejanischen Gesetzes umgestossen werden. L. 32. §. 2.

§. 25. Wann eine großjährige Weibsperson ihre in freyer Gewalt habende Güther verkauft und die Gelder selbst erhebt, so ist es des Käufers Sache weiter nicht, sich darum zu bekümmern, ob sie fremde Schulden damit bezahlt. L. 4. Cod. h. t.

§. 26. Wann der Mann etwas von den eigenthümlichen Sachen des Weibes versetzt hat, so sind drey Fälle: Entweder es ist ohne der Frauen Wissen und Willen geschehen, oder die Frau und der Gläubiger haben darum gewust und die Frau hat eingewilligt; oder der Gläubiger hat von dem Eigenthumsrecht der Frauen nicht, diese aber von der Verpfändung gewust und geschwiegen. Im ersten Fall ist die Verpfändung an sich ungültig; im zweyten nach dem Gesetz des Vellejus unverbindlich; im dritten wird dem Weibe nicht geholfen, weil ihr Stillschweigen betrügerisch ist. L. 5. Cod.

§. 27. Ein Weib kann für einen andern gültig zahlen, jedoch wann eine weibliche Bürgschaft zu voran gegangen, und die Zahlung unwissend der weiblichen Rechte geschehen, so ist sie befugt ihr Geld zurück zu fordern. L. 9. eod.

§. 28.

§. 28. Das Gesetz des Vellejus findet nicht statt, wann eine Mutter ihrer Tochter ein Heuraths-Guth versprochen und dafür gut gesagt hat. L. 12. eod.

§. 29. Eine Schuldverschreibung, die ein Weib zugleich mit oder auch für ihren Mann oder einen andern Schuldner ausgestellt hat, kann niemals als ein Beweismittel gegen das Weib gebraucht werden, wann nicht sonst erweislich ist, daß das erborgte Geld zum Nutzen des Weibes verwendet worden. Auth. si qua mulier etc.

§. 30. Wann ein Weib überwiesen werden kann, daß sie die Bürgschaft aus Eigennutz eingeschritten und sich dafür vor oder nach der Zeit bezahlen lassen, so kann sie sich mit dem Gesetz des Vellejus nicht behelfen. L. 23. Cod. h. t.

§. 31. Wann ein Weib gerichtlich fremde Schuld auf sich nimmt und dem Gesetz des Vellejus entsagt, so ist ihre Verbindlichkeit gültig. L. 31. ff. L. 23. §. 2. Cod. h. t.

Zweytes Kapitel.

Von Abrechnungen.

§. 1.

Ein Schuldner kann seinen Gläubiger durch Abrechnung bezahlen, wann er eine gegenseitige richtige Forderung hat. L. 2.

§. 2. Der Bürge kann dem Gläubiger nicht nur die Gegenforderung des Haupt-Schuldners, sondern, wann er will, auch seine eigene abrechnen. L. 4. 5.

§. 3. Eine Forderung, welche einen bestimmten Zahltag hat, kann an der Verfallzeit auf eine bereits zahlbare Forderung nicht abgerechnet werden. L. 7.

§. 4. Wann bey entstandenem Rechtsstreit der Richter die verlangte Abrechnung verwirft, ohne die Gegenforderung ausdrücklich für unrechtmässig zu erklären, so behält der Beklagte ohnerachtet des Urtelspruchs seine Ansprüche zur besondern Ausführung. L. 7. §. 1.

§. 5. Es liegt nichts daran, ob die Forderung und Gegenforderung aus gleichen oder verschiedenen Geschäften entspringen, z. B. ob der eine Empfang und der andre Entschädigung zu vergüten hat rc. wann nur beyde gleich richtig und klar sind. L. 10. S. 51. Anmer.

§. 6. Wann Forderung und Gegenforderung gleich richtig und zahlbar sind, jedoch eine zinsbar ist, die andre nicht, so können die Zinsen nur so weit als die Summe der zinsbaren Forderung die Summe der nicht zinsbaren Gegenforderung übersteigt und nach Verhältniß der Zeit in Rechnung gebracht werden. L. 11. L. 4. C. h. t.

§. 7. Gesetzt, der Gläubiger hätte mehrere an sich verschiedene Forderungen und der Schuldner hätte ausdrücklich auf eine davon abschlägig bezahlt,

zahlt, so kann er diese Zahlung auf keine der übrigen Forderungen in Abrechnung ziehen. L. 13.

§. 8. Eine Gegenforderung, die durch rechtliche Einwendungen abgefertiget werden kann, darf zur Abrechnung einer klaren Forderung nicht angenommen werden. L. 14.

§. 9. Wann zur Bezahlung der Gegenforderung ein dritter Ort bestimmt ist, so hat zwar die Abrechnung auf die Forderung statt, es muß aber Rücksicht auf die Differenz und Rechnung genommen werden, sofern der Kläger von der Orts-Bedingung gewisse sichere Vortheile hat. L. 15.

S. 52. Anmer. §. 10. Der Kläger ist nicht schuldig, sich von dem Beklagten dasjenige in Abrechnung bringen zu lassen, was er einem dritten schuldig ist, wann auch sein Gläubiger sich solches gefallen lassen wollte. L. 18. §. 1.

§. 11. Abrechnung findet auch nur statt, wann Forderung und Gegenforderung von einer Art sind, z. B. Geld und Geld, nicht Geld und Waaren-Lieferung ꝛc. L. 22.

§. 12. Wer zu einer Mündel- oder andern Verwaltungs-Casse etwas schuldig ist, kann dasjenige, was er von dem Vormund oder Verwalter persönlich zu fordern hat, nicht in Abrechnug bringen. L. 23.

§. 13. Die Abrechnung findet nicht statt, wann die Gegen-Forderung allererst durch weit aussehende Untersuchung ins Klare gesetzt werden soll. L. 14. §. 1. C. h. t.

§. 14.

§. 14. Sie findet ingleichen nicht statt, wann jemand sein eigenthümlich zur Verwahrung anvertrautes Guth zurück fordert. L. 11. Cod. Depos. v. contr.

§. 15. So kann auch Lehn-Güth unter Vorwand einer Gegenforderung nicht zurück gehalten werden. L. 4. Cod. de Commod.

Drittes Kapitel.

Vom Verwahrungs-Contract.

§. 1.

Wer eines andern Guth zu treuen Händen in Verwahrung übernimmt, der ist verbunden, sich nicht allein aller vorsetzlichen Veruntreuung zu enthalten, sondern auch desselben so wahrzunehmen, als ob es ihm selbst zugehörig wäre. L. 1. 32.

§. 2. Der höchste Grad von möglichster Sorgfalt ist nach der Regel nicht zu vertreten, vielweniger Zufall; doch kann auch dahin Verabredung genommen werden, und dann macht, so wie bey allen Contracten, die Verabredung besondere Regel und Verbindlichkeit. L. 1. §. 6.

§. 3. Daß man, selbst durch Vertrag, der Vertretung eines künftigen Betrugs nie entsagen kann, versteht sich, denn dieß leidet keine gesunde Moral. L. 1. §. 7.

§. 4.

§. 4. Einem Minderjährigen Guth in Verwahrung anvertrauen ist unschicklich und unbesonnen; gesetzt aber, es wäre dem Vormund unwissend geschehen, und er hätte betrüglich damit gehandelt, so muß er dafür haften. Verwahrlosung wird ihm nicht weiter zur Last gelegt, als in so fern dabey sein Vermögen gemehrt worden. L. 1. §. 15.

§. 5. Verwahrungs-Guth muß dem Niederleger seiner Zeit unbeschädigt zurück gestellt werden. L. 1. §. 16.

§. 6. Bey dem Verwahrungs-Contract ist nicht schlechterdinges nothwendig, daß der Niederleger-Eigenthümer des Verwahrungs Guthes sey. L. 1. §. 19.

§. 7. Das Verwahrungsguth muß, in so weit es sich vernünftiger weise möglich machen lässet, zur Stunde wann es der Niederleger fordert zurück gegeben werden. L. 1. §. 22.

§. 8. Wann das Verwahrungs-Guth binnen der Verwahrungszeit Ertrag gebracht. Z. B. ein Pferd hat ein Füllen geworfen rc. so ist der Verwahrungs-Freund auch dieses heraus zu geben schuldig. L. 1. §. 24.

§. 9. Wer von Verwahrungs-Guth einen unerlaubten Gebrauch macht, der muß auch für den zufälligen Schaden haften. L. 1. §. 25.

§. 10. Der Niederleger kann nach Umständen zu dem Schätzungs-Eyd gelassen werden, wann der Verwahrungs-Freund gegen ihn betrüglich gehandelt. L. 1. §. 26.

§. 11.

§. 11. Wer sich selbst darum bewirbt, fremdes Guth in seine Verwahrung zu bekommen, der muß nicht nur für Betrug und Verwahrlosung, sondern auch für die geringste Unvorsichtigkeit haften, nur Zufall und Gewalt vertritt er nicht. L. 1. §. 35.

§. 12. Wann der Niederleger verstirbt, so kann sich der Verwahrungs-Freund am sichersten von aller Vertretung frey machen, wann er das Guth zur Haupt-Erbmasse in Verwahrung bringen lässet. Fordert ihm einer von mehreren Erben das Guth ab und bestehet selbiges in einer untheilbaren Sache, so muß er es zwar ganz folgen lassen, er kann aber annehmliche Vertretungs-Sicherstellung auf den Antheil der übrigen Erben verlangen. Ist es Geld und versiegelt, so kann er entweder an einer Gerichtsstelle oder in Gegenwart glaubwürdiger Zeugen die Siegel erbrechen, dem Erben sein Theil geben, das Uebrige aber wieder versiegeln und in Verwahrung behalten. L. 1. §. 36. L. 14.

§. 13. Wer eine versiegelte Kiste ohne Nachweisung des Innhalts niederlegt, kann weiter nichts fordern, als die unbeschädigte Wiedergabe der Kiste. Die Vertretung einzler Stücke des darinnen enthaltenen Guthes kann er nur im Fall einer betrüglichen oder fahrläßigen Beschädigung verlangen. L. 1. §. 41.

§. 14. Wenn die Verwahrung mehreren gemeinschaftlich anvertrauet worden, so muß jeder einzle das Ganze vertreten. L. 1. §. 43.

§. 15. Das Recht der Wiederforderung kann durch keine Zeitbedingung verschränkt werden. L. 1. §. 46.

§. 16. Wann der Erbe des Verwahrungs-Freundes Verwahrungs-Guth veräußert, in der unschuldigen Voraussetzung, daß es Erbguth sey, folglich ohne Arglist, so ist er blos so viel als es ihm gegolten zu vertreten schuldig. L. 1. §. 47.

§. 17. Im Fall ein solcher Erbe das Verwahrungs-Guth wieder herbey zu schaffen vermag, ist er solches zu thun schuldig. Verweigerung bey der vorhandenen Möglichkeit ist Betrug. L. 3.

§. 18. Wann der Verwahrungs-Freund zum Besten des Verwahrungs-Guthes wirthschaftsmäßsigen Aufwand gehabt, so ist er befugt von dem Niederleger Vergütung zu fordern. L. 5. 23.

§. 19. Wann eine streitige Sache von denen Theilhabern einem Verwahrungs-Freunde anvertrauet wird, muß derselbe solche unter keiner andern Bedingung wieder heraus geben, als wozu er bey der Niederlegung angewiesen worden, es sey denn, daß gemeinschaftlicher Beschluß die Verwahrung aufhebt. Findet sich irgend eine Bedenklichkeit, so muß er schlechterdinges bey Gerichten Verhaltungs-Befehl einholen. L. 5. §. 1. L. 6. 17.

§. 20. Verwahrungs-Guth hat das vorzügliche Recht, daß die Erben alle Betrügereyen des Verwahrungs-Freundes, ihres Erblassers, vertreten müssen. L. 7. §. 1.

§. 21.

§. 21. Dem Verwahrungs-Guth werden, selbst in Concurs-Fällen, gegen andre gemeine Schulden Vorzugs-Rechte billig zugestanden. L. 7. §. 2. L. 8. S. 53. Anmer.

§. 22. Die Niederleger unter sich haben gleiches Recht, ohne Rücksicht, wer sein Guth zuerst oder zuletzt eingelegt. L. 7. §. 3.

§. 23. Die Rückgewehr des Verwahrungs-Guths ist nicht schlechterdings an den Ort der Uebergabe gebunden, wann sonst der Verwahrungs-Freund keinen Schwindel in der Orts-Veränderung sucht. Hat der Niederleger ausdrücklich einen andern Ort der Rückgabe bedungen, so geschiehet die Uebermachung auf seine Kosten. L. 12. et §. 1.

§. 24. Wer den Niederleger mit der Rückgabe aufzieht, muß für alle Fälle haften, die von der Zeit der Rückforderung an, das Guth verunglücken können. L. 12. §. 3.

§. 25. Wann ein dritter im Namen des Niederlegers das Verwahrungs-Guth zurück fordert, der Verwahrungs-Freund demselben nicht trauet, und von darum das Guth in Händen zu haben leugnet, so ist ihm dießfalls nichts zur Last zu legen. Leugnet er gegen den Niederleger oder dessen ungezweifelten Bevollmächtigten, so macht er sich Betrugs schuldig. L. 13.

§. 26. Natürliche Zufälle, z. B. wann ein anvertrautes Pferd ohne Schuld des Verwahrungs-Freundes fällt rc. werden nie vertreten. L. 14. §. 1.

S. 54. Anmer. §. 27. Wann der Verwahrungs-Freund aus wohlmeynender Absicht das Verwahrungs-Guth einem dritten anvertrauet und letzterer pflichtwidrig damit umgeht, so muß sich der Niederleger an diesen dritten und nicht an seinen Freund halten. L. 16.

§. 28. Die Veruntreuung eines in ausserordentlichen Gefahren, als Feuer, Erdbeben, Schiffbruch ꝛc. in Verwahrung gegebenen Guthes, wird nach römischen Gesetzen mit dem doppelten Ersatz bestraft. L. 18.

S. 55. Anmer. §. 29. Wann Geld in gemeinen Münzsorten dem Verwahrungs-Freunde zugezählt und weiter nichts besprochen worden, als daß der Niederleger die gleiche Summe zu allen Zeiten erheben könne, so fallen keine andere als Verzögerungs-Zinsen davon. L. 24. 25.

§. 30. Wann der Niederleger eine dritte bestimmte Person angewiesen, an welche bey seinem Todesfall das Verwahrungs-Guth ausgehändiget werden soll, so muß die Rückgabe schlechterdings an diese Person und nicht an die Haupt-Erben geschehen. L. 26.

§. 31. Wann der Verwahrungs-Freund dem Niederleger verspricht, daß er das Niedergelegte Capital auf Zinsen unter zu bringen suchen würde, und selbst davon Gebrauch macht, so ist er zur Zinsen-Zahlung verbunden. L. 28.

§. 32. Nach der Strenge des Natur-Rechts scheint es zwar, daß man anvertrautes Guth nach Treu und Glauben, ohne Rücksicht auf Nebenumstände, an niemand anders, als den Niederleger

zurück

zurück stellen dürfe. Es ist aber der wahren Gerechtigkeit dennoch gemäßer, in gewissen Fällen sich nach dem ganzen Zusammenhang der Umstände zu richten. Sonach, wann gegen einen Verbrecher Einziehung des Vermögens erkannt worden, muß das dazu gehörige Verwahrungs-Guth nicht dem Niederleger, sondern dem Fiscus, und wann es gestohlen Guth ist, nicht dem Dieb sondern dem Eigenthümer eingehändigt werden. L. 31.

§. 33. Der Verwahrungs-Freund hat für seinen dem Niederleger geleisteten Dienst keine Bezahlung zu fordern. L. 34.

§. 34. Wann in Erbschafts-Fällen ein Erbe seinen Antheil am Verwahrungs-Guth sich heraus geben lassen und sodann die übrigen Antheile durch Zufall oder Schuld verlohren worden, so darf jener Erbe seinen Miterben den Verlust nicht übertragen helfen. L. 12. Cod. h. t.

Siebenzehntes Buch.

Erstes Kapitel.

Von Vollmachts-Aufträgen und daraus entstehenden Rechten.

§. 1.

S. 56. Anmer. Wer die Verrichtungen seiner Geschäfte einem andern auftragen will, kann solches sowohl mündlich als schriftlich thun, denn die daraus entstehende Verbindlichkeiten beruhen blos auf dem gegenseitigen Willen, Auftrag zu geben und Auftrag zu übernehmen. L. 1.

§. 2. Es hanget von dem Auftragenden als Machtgeber ab, was für Bedingungen er dem Auftrag in Ansehung der Zeit und Umstände beyfügen will. L. 1. §. 3.

§. 3. Nach römischer Maxime hat ein Bevollmächtigter keinen Lohn zu fordern. L. 1. §. 4.

§. 4. Wer zu einem Geschäft blossen Rath giebt, kann weder auf der einen Seite als Machtgeber noch auf der andern als Bevollmächtigter geachtet werden, denn rathen verbindet nicht zum thun, folglich auch nicht zum vertreten. L. 2. §. 6. L. 10. §. 7.

§. 5.

§. 5. Ein Bevollmächtigter muß sich aufs genaueste an die ihm gegebene Vorschrift binden. Es stehet ihm sogar nicht frey, um vermeintlicher Vortheile willen davon abzugehen, viel weniger zum Schaden. L. 3. 4. 5.

§. 6. Gesetzt, ich hätte dem Titius zum Einkauf einer gewissen Sache Auftrag gemacht, unter der Einschränkung, wann sie um 50 Thaler feil wäre. Titius hätte gekauft, doch um 60 Thaler. In diesem Fall bin ich nicht verbunden, die Sache anzunehmen, ausser wann Titius mir solche um 50 Thaler überlässet; ich kann aber auch nicht sagen, Titius habe um 60 Thaler für meine Rechnung gekauft, und Titius kann folglich, wann er will, die Sache selbst behalten. L. 3. §. 2.

§. 7. Wer Auftrag übernimt und nicht vollzieht, ist schuldig, für alle Versäumniß zu haften. L. 5. §. 1.

§. 8. Wann ich dem Titius Auftrag gemacht, mein Grundstück um 100 Thaler zu verkaufen und dieser um 90 Thaler verkauft, bin ich nicht schuldig, den Verkauf zu halten. L. 5. §. 3.

§. 9. Wann der Verkauf höher oder der Einkauf niedriger geschlossen worden als die Auftrags-Bedingung festgesetzt, so gilt der Handel zum Besten des Machtgebers. L. 5. §. 5.

§. 10. Der Machtgeber kann den Bevollmächtigten mit einem freywilligen Geschenk beehren. L. 6.

§. 11. Wer wissentlich geschehen lässet, daß sich jemand für ihn einer Bürgschaft oder anderer Geschäfte unterziehet, ist ebenfalls so gut zur Vertretung gehalten, als ob er ihn dazu bevollmächtiget hätte. L. 6. §. 2.

§. 12. Auftrag zu einer gesetzwidrigen oder unsittlichen Handlung muß niemand geben noch annehmen; folglich kann darauf gegenseitig kein rechtlicher Anspruch entstehen. L. 6. §. 3. L. 12. §. 11. L. 22. §. 6.

§. 13. Wer Auftrag in einem Geschäft giebt, was ihn nicht angeht, muß nichts destoweniger seinen Bevollmächtigten vertreten. L. 6. §. 4.

S. 57. Anmer. §. 14. Wann ich jemand Geld zur Verlehnung anvertraue, mit dem Bedinge, daß er mir davon 5 Procent Interessen verschaffen soll und er kann es zu 6 Procent anlegen, so ist das 6te Procent sein, denn es ist eben so viel, als ob ich es ihm selbst gelehnt hätte. Ein Verwalter meines Vermögens kan jedoch von dieser Regel keinen Gebrauch machen. L. 6. §. 6.

§. 15. Die Gesetze begünstigen auf keine Weise Schwindeley. Sonach wann jemand in Streit-Sachen von beyden Theilen Auftrag annimmt und seinen Nutzen darunter sucht, so muß ihm der Richter keinen Gewinnst, sondern Strafe zuerkennen. L. 6. §. 7.

§. 16. Ein Procurator oder Mäckler kann die ihm für seine Bemühung ausgesetzte Belohnung von rechtswegen fordern. L. 7.

§. 17.

§. 17. Wann ein Bevollmächtigter und mein Gegner sich zusammen verstehen, um mir Rechte abzukürzen, so kann ich beyde als Betrüger belangen. L. 8. §. 1.

§. 18. Der Bevollmächtigte kann wegen Unterlassung der Besorgung nicht ehender belangt werden, als wann dem Machtgeber aus der Versäumnis ein Schaden erwachsen. L. 8. §. 6.

§. 19. Wann der Bevollmächtigte arglistiger oder fahrläßiger Weise die Gelegenheit aus der Hand lässet, den Auftrag zu vollziehen, z. B. wann er eine Sache, die er kaufen sollte, um Gewinstes, Gunst oder Vernachläßigung willen einem dritten überlässet, so ist er dem Machtgeber zur Schadloshaltung verbunden. L. 8. §. 10.

§. 20. Was mein Bevollmächtigter für meine Rechnung in Empfang nimmt, ist nebst allem gegebenen Ertrag mein. L. 10. §. 2.

§. 21. Wann der Bevollmächtigte zum Behuf des Auftrags Geld-Vorschuß empfangen und selbigen nicht zu seiner Bestimmung, sondern zu eigenem Nutzen verwendet, so muß er landübliche Zinsen davon bezahlen. L. 10. §. 3.

§. 22. Einem Bevollmächtigten muß aller zu Berichtigung des Auftrags wirthschaftsmäßig erforderliche Aufwand vergütet werden, z. B. Reisekosten ꝛc. es wäre denn, daß sich der Machtgeber mit ihm überhaupt auf einen Gehalt verstanden hätte. L. 10. §. 9. 10.

§. 23. Wer wegen Bürgschaft oder auf Anschaffung für mich bezahlt, hat in der Art Rückforderung an mich, als hätte er es in Vollmacht von mir gethan. L. 10. §. 11.

§. 24. Der Bürge muß jedoch nicht verabsäumen dem Gläubiger diejenigen rechtlichen Einwendungen, welche dem Haupt-Schuldner zu gut kommen, so weit er Kenntniß davon hat, entgegen zu setzen oder wenigstens den Schuldner auffordern, daß er ihn gegen den Gläubiger vertrete. L. 10. §. 12. L. 8. §. 8. L. 29.

§. 25. Der Bürge kann an den Schuldner Rückforderung nehmen, wann die Schuld-Forderung durch Schenkung, Erbfolge oder andere Rechtswege, woran der Schuldner für seine Person nicht Antheil hat, an ihn übertragen werden. L. 10. §. 13. L. 11. 12.

§. 26. Wann der Vorschuß, welchen der Bevollmächtigte zu Ausrichtung des Auftrags von dem Seinigen gemacht hat, beträchtlich ist, oder gar desfalls Capitalien zinsbar aufgenommen werden müssen, so ist es billig, daß der Machtgeber nicht allein den Vorschuß selbst, sondern auch Zinsen davon erstatte; von denen Verzögerungszinsen versteht es sich von selbst. L. 12. §. 9.

§. 27. So auch, wann ich dem Bevollmächtigten Geld zu Bezahlung meines Gläubigers gegeben und dieser nicht bezahlt, habe ich Anspruch an ihn auf Zinsen und Kosten, die ich meinem Gläubiger abtragen muß. L. 12. §. 10.

§. 28.

§. 28. Ein blosses Empfehlungs-Schreiben bewürket keine Vertretungs-Verbindlichkeit. L. 12. §. 12.

§. 29. Wer einem Gläubiger zumuthet, seinem Schuldner auf seine Gefahr Zahlungs-Nachsicht zu geben, der ist den daraus erfolgten Verlust zu vertreten schuldig. L. 12. §. 14.

§. 30. Wer einen Auftrag übernimmt, etwas nach meinem Tode zu vollziehen, z. B. einen Leichenstein zu setzen rc. der kann sich der Kosten halben an meinen Erben halten, und mein Erbe kann den Auftrag nicht absagen. L. 12. §. 17. L. 13.

§. 31. Ein Machtgeber kann zwar den gegebenen Auftrag wiederrufen, es muß aber nicht zur Unzeit geschehen; denn der Bevollmächtigte muß schlechterdings in keinen Schaden gesetzt werden, wann ihm der Wiederruf nicht bey Zeiten bekannt geworden. L. 15.

§. 32. Der Miether eines Landhauses schrieb aus der Stadt an den Eigenthümer, er solle zu seiner Bequemlichkeit gewisse vorgeschriebene Einrichtungen des Landhauses verfügen. Der Eigenthümer that es. Es fragte sich: ob dieß ein Auftrag sey, wovon der Miether die Kosten tragen müsse? Celsus hat die Frage bejaht, in so weit als die Anschaffung den wesentlichen Werth des Landhauses nicht erhöhet; welches bey jedem besondern Fall auf näherer Untersuchung beruhet. L. 16.

§. 33. Wann jemand auf meinen Namen mit meinem Vorwissen borgt und ich dazu stillschweige, so mache ich mich so gut als durch ausdrückliche Anschaffung verbindlich. L. 18.

§. 34. Der Bevollmächtigte muß nichts von dem zurück behalten, was er für mich bey dem Auftrag erworben; was er aber seiner ehrlich angewandten Mühe ohnerachtet für mich nicht herausbringen kann, darf er nicht vertreten. L. 20.

§. 35. Gesetzt, ich maaßte mich der Geschäfte des Titius an, und mache dem Sempronius in dieser Angelegenheit Vollmachts-Auftrag, so kann Sempronius, wann ihm Ansprüche daraus erwachsen, sich nicht an den Titius, sondern blos an mich halten. L. 21.

§. 36. Wann der Bürge statt des Schuldners vor der Verfallzeit bezahlt, so kann er den Schuldner wegen Wiederbezahlung nicht eher als nach der Verfallzeit belangen. L. 22.

§. 37. Niemand ist schuldig ohne guten Willen einen Vollmachts-Auftrag anzunehmen; hat er sich aber darauf eingelassen, so ist er nicht befugt willkührlich abzugehen, es wäre denn, daß Krankheit oder ein anderer hinlänglicher erheblicher Vorfall ihn hinderte, den Auftrag auszuführen. L. 22. §. 11. L. 23. 24. 25.

§. 38. Wer einen Vollmachts-Auftrag nicht annehmen oder wieder abgeben will, muß es dem Machtgeber bey Zeiten zu wissen thun, damit er das

das Geschäft entweder selbst übernehmen oder jemand andern dazu bestellen könne; und bis solches geschehen ist, darf er nichts verabsäumen oder liegen lassen. In Entstehung dessen ist er zur Schadloshaltung verpflichtet. L. 22. §. 11. L. 27. §. 2.

§. 39. Der Tod des Machtgebers hebt den Auftrag auf, sobald der Bevollmächtigte davon Nachricht erhält, und in sofern der übernommene Auftrag Aufschub leidet. L. 26. L. 15. Cod. h. t.

§. 40. Sobald der Bürge den Schuldner von der Schuld-Verbindlichkeit frey gemacht hat, sogleich entsteht das Recht des erstern gegen letztern auf Wiedererstattung einer gleichen Summe, als die Schuld war, ohne Rücksicht, auf was Art der Bürge den Gläubiger abgefunden. L. 26. §. 3.

§. 41. Jedoch kann er nicht mehr als seinen Vorschuß fordern, wann der Gläubiger sich vor Rechnung des Schuldners behandeln lassen. L. 26. §. 4.

§. 42. Wann der Bürge an den unrechten Mann gezahlt hat, muß er sich an diesen und nicht an den Schuldner halten, denn die Schuld ist nicht abgethan. L. 26.

§. 43. Wann der Bevollmächtigte bey Ausrichtung des Auftrags in zufälligen Verlust oder Aufwand gesetzt worden, z. B. durch Krankheit, Schiffbruch, Plünderung ꝛc. so ist der Machtgeber nicht zur Schadloshaltung verpflichtet, weil dieses als Unglücksfall mit dem Auftrag selbst in keiner nothwendigen Verbindung stehet. L. 26. §. 6. S. 58. Anmer.

§. 44.

§. 44. Wann der Bevollmächtigte stirbt, ehe er den Auftrag ausrichten können, so muß sich dessen Erbe ohne dringende Noth nicht mit dem Auftrag bemengen. L. 27. §. 3.

§. 45. Wann der Bevollmächtigte bey Ausrichtung des Auftrags in redlicher Absicht einigen Aufwand gemacht, welchen der Machtgeber hätte ersparen können, wann er das Geschäft selbst ausgerichtet, so ist letzterer dennoch zur Vergütung gehalten. L. 27. §. 4.

§. 46. Wann ein Schuldner gegen die Forderung seines Gläubigers rechtlich gegründete Einwendung hat, so muß er solches dem Bürgen bekannt machen. Thut er es nicht, und zahlt der Bürge für ihn, weil er von der Einwendung nicht weiß, muß er sich auch gefallen lassen, den Bürgen ohne Einwendung zu bezahlen. L. 29.

§. 47. Wann der Schuldner bezahlt hat, muß er es gleichfalls dem Bürgen bald möglichst zu wissen thun und umgekehrt, sonst verliehrt der Bürge sein Recht gegen den Schuldner, oder dieser seine Einwendung gegen den Bürgen. L. 29. §. 2. 3.

§. 48. Wann die Einwendung des Schuldners nicht auf einer dem Bürgen unbekannten That-Sache, sondern auf einer Rechts-Frage beruhet, so kommt es darauf an: ob die Entscheidung der Rechts-Frage in denen Gesetzen deutlich bestimmt oder zweifelhaft ist? Jene muß der Bürge gebrauchen, diese hat er nicht anzuführen nöthig, denn es

kann

kann ihm nicht zugemuthet werden, sich einen zweifelhaften Proceß auf den Hals zu laden. L. 29. §. 1. 4.

§. 49. In vorstehenden gegebenen Fällen bleibet jedoch das Recht offen von dem Gläubiger zurück zu fordern, was er doppelt oder sonst zur Ungebühr empfangen. L. 29. §. 5.

§. 50. Der Bevollmächtigte ist verbunden, dasjenige zur Casse seines Machtgebers zu bringen, was er selbst schuldig ist. Thut er es nicht, so bleibt dem Machtgeber sein Recht an ihn, ohne Rücksicht auf Ablauf der Verjährungs-Frist. L. 31.

§. 51. Wann der Auftrag eine Erbes Antretung betrift, so muß der Bevollmächtigte dem Machtgeber allemahl vorbehalten, sich denen Erbschafts-Gläubigern nicht höher als auf das Vermögen der Erbmasse zu verpflichten, wann er nicht ausdrücklich zur unbedingten Erbes-Erklärung angewiesen ist. L. 32.

§. 52. Wann der Bürge auf eine höhere Summe Bürgschaft einschreitet, als der Schuldner von ihm verlangt, so thut er es auf seine Gefahr. L. 33.

§. 53. Gesetzt, ein Guth hätte mehrere gemeinschaftliche Eigenthümer; einer davon nähme von mir Auftrag an, das Guth für meine Rechnung zu kaufen, und würde des Handels mit seinen Miteigenthümern einig, so ist er schuldig, seinen Antheil um einen verhältnismäßigen Preiß an mich zu überlassen. L. 35. 36.

§. 54.

§. 54. Der Bürge ist befugt, selbst ehe er bezahlt, gegen den Schuldner zu klagen, daß er ihn von der Bürgschaft befreye, besonders wann zu besorgen ist, daß der Schuldner in Verfall seines Vermögens kommen dürfte. L. 38. §. 1.

§. 55. Wann der Bevollmächtigte die Ausführung des Geschäftes auf seine Gefahr übernehmen will, so haben die Gesetze nichts dagegen. L. 39.

§. 56. Wer seinem Machtgeber von der Lage der Sache unrichtige Berichte erstattet, macht sich zur Vertretung des daraus entstehenden Schadens verbindlich. L. 42.

§. 57. Der Bevollmächtigte muß die dem Auftrag gemäße Zeit-Umstände nicht vernachläßigen, z. B. Schulden erheben, beytreiben, oder bezahlen, sobald die Verfallzeit da ist. L. 44.

§. 58. Der Bevollmächtigte ist nicht schuldig wider Willen Vorschüsse zu machen. Gesetzt also, der Auftrag beträfe einen Kauf, so muß der Machtgeber sogleich, als der Kauf vor seine Rechnung dem Auftrag gemäß geschlossen worden, den Bevollmächtigten gegen den Verkäufer durch Anschaffung der Kauf-Gelder vertreten, und so in ähnlichen Fällen. L. 45.

§. 59. Der Machtgeber kann in dem Auftrage denen Handlungen des Bevollmächtigten Gränzen setzen, wie er es für gut befindet, und darnach muß sich der Bevollmächtigte schlechterdings richten. Ist

aber

aber der Auftrag unbestimmt oder auf mehrere ähnliche Fälle gerichtet, so muß er so viel möglich denjenigen Fall durchzusetzen suchen, der vor den Machtgeber der vortheilhafteste. L. 46.

§. 60. Ein jeder Auftrag muß seine Gränzen haben, und es muß sich wenigstens beurtheilen lassen, was der Endzweck des Machtgebers gewesen und was für Nutzen für ihn daraus erfolgen sollen. Wann dieses fehlt, so ist der Auftrag kindisch. L. 48. §. 2.

§. 61. Wann der Bürge vor der Verfallzeit bezahlt, so kann er nicht eher als bey der Verfallzeit von dem Schuldner Ersatz fordern. L. 51.

§. 62. Gesetzt, ich wäre 100 Thaler Geld, ohne Bestimmung der Münzsorte, oder 100 Scheffel Korn ohne Bestimmung der Güte schuldig, so muß sich mein Gläubiger mit der geringsten Sorte befriedigen lassen, und der Bürge kann schlechterdings eine bessere Sorte als er gegeben von mir nicht zurück fordern. L. 52. S. 59. Anmer.

§. 63. Wann erhebliche Ursachen den Bevollmächtigten hindern, den Auftrag zur Endschaft zu bringen, so gebührt ihm dennoch Ersatz der gemachten Auslagen. L. 56. §. 4.

§. 64. Wann die Erben des Bevollmächtigten sich der weitern Besorgung des Auftrags ohne dringende Noth unterzogen, und aus Irrthum oder Unverstand Schaden gemacht, so kommt ihnen kein Ersatz zu gut. L. 57.

§. 65. Wann der Gläubiger von dem Schuldner oder dessen Erben sich auf eine mindere Summe behandeln lässet, so kann er von dem Bürgen keinen Ersatz des Verlustes fordern. L. 57. §. 1.

S. 60. Anmer. §. 66. Gesetzt, ich hätte meinem Gläubiger für meine Schuld Pfand und Bürgschaft gestellt. Der Bürge bezahlte die Schuld und nähme das Pfand Kaufsweise an sich, so bin ich berechtigt, das Pfand-Stück durch Bezahlung der Schuld-Summe einzulösen, und mein Bürge kann das Kauffs-Recht nicht dagegen vorschützen, denn es steckt wahrscheinlich ein gewinnsüchtiger Handel darhinter. L. 59. §. 1.

§. 67. Gesetzt, ich hätte meinem Bruder auf Jahr und Tag bey einem Freunde Credit gemacht, so versteht sich, daß ich alles dasjenige vertreten muß, was er binnen Jahr und Tag geborgt hat, und daß meine Verbindlichkeit dafür nicht auf Jahr und Tag eingeschränkt ist, sondern bis zur wirklichen Befriedigung des Gläubigers fortdauert. L. 59. §. 5.

S. 61. Anmer. §. 68. Der Gläubiger kann den Schuldner und seinen Bürgen zugleich verklagen. L. 60.

§. 69. wer zu einem Geschäft zwey oder mehrere Bevollmächtigte bestellet, kann von jedem derselben über das Ganze Verantwortung fordern. L. 60. §. 2.

§. 70.

§. 70. Gesetzt, ich hätte Ansprüche in Gemeinschaft mit meinen Geschwistern oder einer andern Person. Es beliebete mir diesen zu schreiben: Sie möchten die ganze Sache mir überlassen, den Gewinn würde ich ihnen verhältnismäßig schon zukommen lassen. Sie erklärten sich weiter nicht; ich träfe indeß Vergleich. Was folgt daraus? Dieser Fall enthält einen stillschweigenden Vollmachts-Auftrag, folglich gilt der Vergleich gegen meine Mit-Interessenten, und ich muß mein Versprechen erfüllen. L. 62.

§. 71. Wann der Schuldner eben so leicht als der Bürge belanget werden kann; so muß man billig den Schuldner zuerst belangen. Ist der Schuldner abwesend, so muß man dem Bürgen einigen Zeitraum gestatten, um den Schuldner zu gestellen. Nach dessen Verlauf muß der Bürge zahlen und der Gläubiger ihm seine Rechte an den Schuldner abtreten. Nov. 4. c. 1. S. 62. Anmer.

§. 72. Es ist weit leichter, eigene als fremde Geschäfte ausrichten. Denn ausserdem daß ein Bevollmächtigter zu verantworten hat: ob er ehrlich und sorgfältig gewesen? was er gethan hat und was er hätte thun können und sollen? muß er oftmahls sich wenigstens tadeln lassen, wann ihm auch keine Vertretung von rechtswegen aufgebürdet werden kann. L. 11. 13. 21. Cod. h. t. S. 63. Anmer.

Zweytes Kapitel.

S. 64. Anmer. Von dem Gespannschafts- oder Mascopey-Contracte.

§. 1.

S. 65. Anmer. Gespannschafts- oder Mascopey-Contracte können auf Lebenslang oder gewisse Jahre, mit oder ohne Bedingung geschlossen werden. L. 1.

§. 2. Wann die gemeinschaftliche Verbindung das sämmtliche Vermögen der Mascopey-Brüder zum Gegenstand hat, so theilet sich unter ihnen das Eigenthums-Recht auf alle ihre Güther mit, ohne daß es einer besondern Uebergabe bedarf. L. 1. §. 1. L. 2.

§. 3. Bey einer uneingeschränkten Gemeinschaft fallen auch Erbschaften, Vermächtnisse, Schenkungen 2c. der Gesellschaft zu. L. 3. §. 1.

§. 4. Gespannschaften können mündlich, schriftlich, auch durch blosse Thathandlungen eingeschritten werden. L. 4.

§. 5. Der Tod, rechtmäßige Aufkündigung und der gänzliche Verlust des gemeinschaftlichen Vermögens trennen die Gemeinschaft. L. 4. §. 1.

§. 6. Gespannschaften können das sämmtliche Vermögen derer Gespanns oder nur gewisse bestimmte Güther

Güther oder ein bestimmt Geschäft zum Gegenstand ihrer Verbrüderung nehmen. L. 5.

§. 7. Es ist nicht nothwendig, daß die Gespanns durchaus gleiche Summe an Vermögen einbringen müssen, und gemeiniglich wird dergleichen Ungleichheit durch Dienstleistungen ausgeglichen. L. 5. §. 1.

§. 8. Wann einer aus der Gespannschaft sich vorbehalten hat, die Antheile an dem gemeinen Gewinnst zu bestimmen, so muß er nicht schlechterdinges gerade durch gehen, sondern mit Vernunft und Gewissen auf die Verhältnisse des eingebrachten Vermögens und derer der Gesellschaft nützlich gewordenen Fähigkeiten und Dienste Rücksicht nehmen. L. 6.

§. 9. Wann bey Schlüssung des Gespannschafts-Contracts nicht deutlich genug oder gar nicht bestimmt worden, was für Güther eigentlich der Gegenstand der Gemeinschaft seyn sollen? so ist dafür zu halten und anzunehmen, daß blos der Gewinn den die Mascopey-Brüder durch Handel, Pacht oder andre Gewerbe verdienen, in die Gemeinschaft falle; Erbschaften, Legate und Schenkungen hingegen die Gespannschafts-Casse nichts angehen. L. 7. §. 9. 10. 11.

§. 10. Da hingegen, wann jemand von denen Gespanns Schulden gemacht, die nicht zum Erwerb angelegt worden, hat die Gespannschaft auch nichts zu bezahlen. L. 12.

S. 66. Anmer. §. 11. Ein Gespann darf nicht die Gesellschaft zu einem Zeitpunkt aufkündigen, wann sein Abtritt denen übrigen nachtheilig ist, so gar in dem Fall nicht, wann keine gewisse Zeit-Dauer bestimmt ist. Da hingegen, wann auch die Dauer beym Contract-Schluß bestimmt worden, kann dennoch ein Gespann früher aufkündigen, wann seine Mitbrüder die Bedingungen des Vertrags nicht gehalten, oder zänkisch sind, oder schädliche Geschäfte machen. L. 14.

§. 12. Wann Staats-Geschäfte einen Gespann von dem Ort, wo die Gespannschaft Sitz und Niederlage hat, auf eine ungewisse oder lange Zeit abrufen, kann er sofort aus der Gespannschaft sich heraus ziehen. L. 16.

S. 67. Anmer. §. 13. Wann Mascopey-Brüder sich an verschiedenen Orten aufhalten und einer von ihnen aufkündiget, so wird er nicht ehender von seiner Verbindlichkeit frey, als wann der Abwesende die Nachricht von der Aufkündigung erhalten. Mittlerzeit wächset aller Gewinn der Gemeinheit zu. Wird aber von dem Abgehenden Schaden gemacht, so muß er selbigen allein tragen. Im Gegentheil erwirbt der Abwesende Gespann von Zeit der Aufkündigung blos für sich und aller ihn betreffende Verlust fällt auf gemeinschaftliche Rechnung. L. 17. §. 1.

§. 14. Niemand kann bey einer stehenden Gesellschaft anders als mit gemeinschaftlicher Bewilligung zum Gespann angenommen werden. Nimmt

aber dennoch ein Gespann für seinen eignen Kopf einen andern an, so wird er kein Mitglied der Gesellschaft, sondern lediglich Gespann von dem Gespann. L. 19. 20.

§. 15. Indeß folget deraus dennoch eine mittelbare Verbindlichkeit mit der Gesellschaft. Denn da beyde Gespanns unter sich theilen, so hat der Neben-Gespann ein Recht auf das was sein Gespann bey der Haupt-Gesellschaft erwirbt und dieser muß dagegen der Gesellschaft verrechnen, was er durch den Neben-Gespann erwirbt. Kommt es aber zur Klage, so muß der Haupt-Gespann den Neben-Gespann bey der Gesellschaft vertreten und umgekehrt. L. 21. 22. 23.

§. 16. Aus dieser Vertretungs-Verbindlichkeit folgt dennoch, daß der Haupt-Gesellschaft der Schaden nicht aufgebürdet werden kann, welchen der Neben-Gespann durch Fahrläßigkeit gemacht, ohnerachtet derselben der von ihm gemachte Erwerb zuflüsset. L. 23. §. 1.

§. 17. Wann ein Gespann der Gesellschaft auf der einen Seite noch so viel eingebracht, auf der andern Seite aber durch Verwahrlosung derselben Verlust zugezogen, so ist die Gesellschaft doch nicht schuldig, den Verlust auf ihre Rechnung zu übertragen. L. 25. 26.

§. 18. Schulden so für Rechnung der Gespannschaft gemacht worden, müssen von der Gespannschaft bezahlt werden. Und wann gleich die Ge- S. 68. Anmer.

spannschaft vor Tilgung derselben auseinander gegangen, so hebet ihre Trennung dennoch die gemeinschaftliche Verbindlichkeit gegen den Gläubiger nicht auf. L. 27. 28.

S. 69. Anmer. §. 19. Mascopey-Brüder theilen in der Regel den Gewinnst zu gleichen Theilen; indeß erlauben ihnen die Gesetze durch Vertrag auch auf ungleiche Theile zu schlüssen, besonders wann sie ungleiche Summen zum Haupt-Capital eingebracht, oder einer mehr als der andere zum Erwerb durch vorzügliche Geschicklichkeit und Thätigkeit beyträgt. L. 29.

§. 20. Es ist ferner erlaubt überein zu kommen, daß ein Gespann am Gewinn Theil haben soll, ohne durch den Verlust zu leiden; dieses ist besonders in dem Fall nicht unbillig, wann ein Gespann alle mühsame und gefährliche persönliche Dienstleistungen allein auf sich genommen. L. 29. §. 1.

§. 21. Da hingegen ist unerlaubt und wider Vernunft und Billigkeit überein zu kommen, daß ein Gespann allen Erwerb gewinnen und ein anderer allen Verlust allein tragen solle. L. 29. §. 2.

§. 22. So lange das Capital der Haupt-Casse ganz ist, muß Gewinn und Verlust gegen einander aufgerechnet werden, und es lässet sich nicht festsetzen, daß bey jedem einzeln Geschäft der Gewinn nach einem andern und der Verlust nach einem andern Verhältniß eingetheilt werden soll. Dagegen können die Partheyen ausmachen, daß nach vorgängiger Aufrechnung alles Gewin und Verlu-

stes

stes der übrig bleibende Erwerb anders und der Verlust an Capital anders zugetheilet werde. L. 30.

§. 23. Gemeinschaftliches Interesse ist nicht allemahl Gespannschaft, sondern nur alsdann, wann die zusammentretenden Personen aus gegenseitiger persönlichen Neigung sich ausdrücklich und freywillig zur Gespannschaft verbinden. Es ist sonach Gemeinheit aber nicht Gespannschaft, wann zwey oder mehrere Personen zur Vertheilung unter sich ein Geschenk oder Erbe erheben, oder etwas gewisses gemeinschaftlich kaufen. L. 31. 32. 33.

§. 24. Der Tod eines Gespanns hebet die Gespannschaft schlechterdings auf, so daß der Erbe niemahlen als Gespann geachtet wird, wann gleich der Gespannschafts-Contract ausdrücklich auf die Erben gerichtet ist. L. 35. 59.

§. 25. Indeß, obgleich der Erbe eines Gespanns nicht Gespann ist, so lieget ihm doch ob, die im Erbe befindlichen der Gesellschaft zugehörigen Sachen zu vertreten, Geschäfte die der Erblasser für Rechnung der Gespannschaft angefangen hat, und die ohne Nachtheil nicht liegen bleiben können, fortzusetzen, auch alles statt des Erblassers zu vertreten, in so weit er selbst seine Handlungen gegen die Gespannschaft zu verantworten schuldig gewesen wäre. L. 35. 36. 40.

§. 26. Daß der Erbe aufs neue mit der Gespannschaft in Verbinduug treten könne, versteht sich. L. 37.

§. 27. Daß jeder Gespann der Gespannschaft allen für das gemeinschaftliche Geschäft gemachten Aufwand anrechnen könne und jeden Ertrag verrechnen müsse, versteht sich auch. L. 38. §. 1.

§. 28. Gesetzt, die Mascopey-Brüder hätten auf gewisse verbothene Handlungen ausdrückliche Strafen gesetzt, so kann nicht beydes, Entschädigung und Strafe, gefordert werden, sondern der Betrag der Strafe muß auf die Entschädigungs-Summe abgerechnet werden. L. 41. 42.

S. 70. Anmer. §. 29. Wann ein Mascopey-Bruder ohne Vorbewust seiner Mitbrüder mit einer zum Gemeinschafts-Vermögen gehörigen Sache schaltet, so kann man ihn nicht sogleich einer fälschlichen Handlung beschuldigen, weil er ein Eigenthums-Recht hat; ist es aber erweislich, daß er dabey auf Bevortheilung ausgegangen, so kann er als Betrüger behandelt werden. L. 51.

§. 30. Von einem Gespann wird nicht nur Ehrlichkeit gefordert, sondern auch, daß er die übernommenen Geschäfte fleißig und sorgfältig ausrichte, denn die Dienstleistungen werden als ein Beytrag zum Capital angesehen. L. 52. §. 1. 2.

§. 31. Es folget daraus, daß ein Gespann, wann er bestohlen wird, weil er auf sein Geschäfte nicht ein wachsam Auge gehabt, den Verlust allein leidet; ist er aber gewaltthätig beraubt worden, so muß die Gespannschaft den Verlust übertragen. L. 52. §. 3.

§. 32.

§. 32. Gesetzt, ein Gespann wäre in Geschäften der Gespannschaft verreiset, es sey zu Land oder Wasser, er hätte von dem Gesellschafts-Vermögen die zu seiner Bestellung nöthigen Güther, ausser dem aber noch eignes Vermögen mit sich geführt. Gesetzt, er hätte durch Strassenraub oder Schiffbruch eines und das andre verlohren, auch wohl noch Kosten über dieß alles gemacht, so ist billig, daß ihm die Gespannschaft allen diesen Verlust verhältnismäßig übertragen hilft, sobald er blos der Gespannschaft zu gefallen sich der Reise unterzogen. L. 52. §. 4. L. 60. §. 1.

§. 33. Der Ertrag von Nebengeschäften, wann solche von einer andern Gattung sind als die Geschäfte der Gespannschaft, darf nicht zur Gespannschafts-Casse eingebracht werden. L. 52. §. 5. 6. S. 71. Anmer.

§. 34. Wann ein Gespann durch Ausschweifungen sich rechtliche Strafe zuzieht, so haben die Mitgespanns nichts beyzutragen; leidet er aber als Gespann durch einen gesetzwidrigen Urtelsspruch, so muß ihn die Gespannschaft schadlos halten. L. 52. §. 18. L. 59. §. 1.

§. 35. Wann ein Gespann durch eine sträfliche Handlung etwas erworben und den Erwerb zur gemeinschaftlichen Casse eingebracht, sodann aber darüber in Ersatz und Strafe genommen wird, so können zweyerley Fälle vorkommen: Entweder die übrigen Gespanns haben Wissenschaft gehabt, auf was für Art ihr Mitgespann zu dem Erwerb gekommen

men oder nicht. Im letzten Fall geben sie blos den Empfang heraus, im ersten müssen sie auch die Strafe bezahlen helfen. L. 55.

§. 36. Gesellschaftliche Verbindungen zu Ausführung sträflicher Handlungen nennet man Banden und nicht Gespannschaft. Die Gesetze sind nicht für, sondern wider sie gegeben. L. 57.

§. 37. Der Rechtsgelehrte Celsus hat folgenden Fall zur Bestimmung gebracht: Cajus hatte drey gleiche Pferde und Mävius ein viertes, so dazu paßte. Mävius und Cajus machten aus allen vieren einen gemeinschaftlichen Zug. Nachdem dieses geschehen, fiel ein Pferd. Es fragte sich: ob der Verlust gemeinschaftlich getragen werden müsse? Bescheid. Wann Mävius und Cajus blos zusammen gespannt um den Zug zu verkaufen, so fället vor dem Verkauf jedes Stück seinem Eigenthümer, haben sie aber zum gemeinschaftlichen Gebrauch des Zuges zusammen gespannt, so fället das Pferd für gemeinschaftliche Rechnung, und Cajus trägt drey, Mävius aber ein Viertel des Verlusts. L. 58.

§. 38. Celsus hat auch entschieden, daß Geld und Waaren, welche zur Einbringung in die Gemeinschaft bestimmt sind, nicht ehender für Rechnung der Gespannschaft verlohren gehen, als von dem Zeitpunkt an, da eines oder die andern zur Gemeinschaftlichen Casse oder Waaren-Lager würklich eingebracht worden. L. 58. §. 1.

§. 39. Wann ein Gespann das für die Gespann- S. 72.
schaft erworbene Geld nicht zu rechter Zeit abliefert, Anmerk.
sondern zu seinem besondern Nutzen verwendet, so muß er Verzögerungs-Zinsen entrichten. Der Erbe des Gespanns hingegen vertritt die Zögerung seines Erblassers nicht, sondern nur seine eigene. L. 60.

§. 40. Wann ein unrechtmäßiger Erbe den Antheil eines Gespanns erhoben, so muß der rechtmässige Erbe deßfalls nicht die Gespannschaft sondern den Erbschlucker belangen. L. 62.

§. 41. Die Gespanns sollen sich unter einander mit brüderlicher Liebe zugethan seyn, daher ist es auch billig, daß keiner den andern Schuld halber weiter als sein Vermögen zulangt rechtlich verfolge. L. 63.

§. 42. Gesetzt, bey einer Gesellschaft von drey oder mehreren Personen, wäre der eine Gespann zur Gespannschaft schuldig. Der zweyte hätte den ersten für sein Theil ausgeklagt und ihm seine ganze Habseligkeit abgenommen, nun käme der dritte mit seiner Klage und fände das leere Nest. In der Voraussetzuug daß die Forderungen des zweyten und dritten gleichen Ursprung aus einem und eben demselben gemeinschaftlichen Geschäft haben, hat Ulpian entschieden, es sey billig, daß der zweyte dem dritten verhältnismäßig heraus geben müsse. L. 63. §. 5.

§. 43. Der Erbe eines Gespanns ist nicht Gespann, jedoch tritt er in so weit in die Rechte seines Erblassers, daß aller Nutzen und Schaden, welcher

bis

bis zum Todestage der Gespannschaft zugefallen oder selbige betroffen, auf ihn übergeht, und wann die Gespannschaft blos einen einzeln gemeinschaftlichen Kauf oder Miethe zum Endzweck gehabt, so hat der Erbe auch an den nach dem Tode seines Erblassers ausfallenden Nutzen oder Schaden Antheil. L. 63. §. 8. L. 65. §. 2.

§. 44. Die Gespannschaft kann nicht nur durch ein ausdrücklich Uebereinkommen der Gespannschaft aufgehoben werden, sondern sie hebt sich auch von selbst auf, wann ein Gespann stirbt, oder das Vermögen der Gemeinschafts-Casse gänzlich verlohren geht, oder die Gespanns stillschweigend ihre Geschäfte trennen. L. 63. §. 10. L. 64.

§. 45. Wann ein Gespann zur Unzeit und ohne hinlängliche Bewegungsgründe die Gespannschaft aufkündiget, oder gar aus betrüglichen Ursachen, z. B. um einen sicher bevorstehenden Gewinn für sich allein aufzuschappen rc. abgeht, so ist er schuldig, den Gewinn, so er der Gespannschaft entziehen wollen, mit selbiger zu theilen, und vor das Uebrige kann ihn die Gespannschaft von ihrer Gesellschaft ausschliessen. L. 65. §. 3. 6.

§. 46. Wann etliche Personen einig werden, eine gewisse Sache für gemeinschaftliche Rechnung zu kaufen, so kann einer oder der andre, wann es ihn gereuet, zurück treten, in so lange der Kauf noch nicht würklich vollzogen ist. Thut er es aber in der Absicht, denen übrigen die Sache auszukaufen,

zukaufen, so muß er gut thun, was er ihnen entzogen, denn sein Abtritt ist betrügerisch. L. 65. §. 4.

§. 47. Gesetzt, der Kauf wäre vollzogen und die eingekaufte Waare sollte für gemeinschaftliche Rechnung wieder verkauft werden; ein Gespann besorgte dabey Verlust und wollte daher zurück treten, so ist er dazu nicht befugt, sondern er muß seiner Verbindlichkeit bis zum Ausgange getreu bleiben. L. 65. §. 5.

§. 48. Man kann eine Gespannschaft nicht allein persönlich, sondern auch durch einen Bevollmächtigten aufkündigen; dieser aber muß entweder einen ganz eigenen Vollmachts-Auftrag dazu oder überhaupt Verwaltung des sämmtlichen Vermögens haben. L. 65. §. 7.

§. 49. Ein Bevollmächtigter kann die Aufkündigung nur mit Vorbehalt der Billigung seines Machtgebers annehmen. L. 65. §. 8.

§. 50. Wann nicht durch besondere Verabredung vorgesehen ist, daß die Gespannschaft fortdauern soll, obgleich ein Gespann abtritt, so hebt der Tod eines einzigen Mitgliedes die ganze Gespannschaft auf. L. 65. §. 9.

§. 51. Wann die Gespannschaft ein bestimmtes Geschäft zum Gegenstand hat, so hört selbige mit Beendigung des Geschäfts von selbst auf. L. 65. §. 10.

§. 52. Vorschüsse, die ein Gespann aus seinem anderweitigen Vermögen zum Besten der

Gespannschaft gemacht hat, müssen nebst Zinsen vergütet werden. L. 67. §. 2.

§. 53. Ein Gespann kann ohne Einwilligung der Gespannschaft von dem gemeinschaftlichen Vermögen mehr nicht veräusern, als der Werth seines Antheils beträgt. L. 68.

§. 54. Eine ewige Gespannschaft läßt sich nicht leicht denken L. 70.

§. 55. Wann zwey oder mehrere Gespanns in Rücksicht eines Handlungs-Verkehrs in Gespannschaft getreten, und binnen der Zeit dem einen ein Erbe, dem andern ein Vermächtniß zugefallen, so gehört weder eines noch das andre der Gespannschaft, sondern jedes folgt seinem Mann. L. 71. §. 1.

§. 56. Ein Gespann ist der Gespannschaft zur Schaden-Vertretung verbunden, wann er die gemeinschaftlichen Geschäfte nachläßiger als seine übrigen Angelegenheiten betreibt. L. 72.

§. 57. Nur alsdann fallen Erbschaften zur Gemeinschafts-Casse, wann die Gespannschaft ausdrücklich auf alles und jedes, gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen gerichtet worden. L. 73.

§. 58. Bey einer solchen über alles Vermögen sich erstreckenden Gesellschaft, kann ein Gespann nicht allein seine eigene Bedürfnisse, sondern auch die zu anständiger Erziehung seiner Kinder erforderlichen Ausgaben auf gemeinschaftliche Rechnung bringen. L. 73. §. 1.

§. 59. Wann bey Einschreitung einer Gespann- S. 73.
schaft die Gespanns verabredet, daß ein ausdrück- Anmer.
lich benannter beyderseitiger Freund bestimmen soll, ob der gemeinschaftliche Gewinn zu gleichen oder ungleichen Theilen und wie? vertheilet werden solle, so sind sie auch verbunden, dessen Ausspruch zu folgen, es wäre denn, daß er eine in die Augen fallende Parthenlichkeit begangen. Denn alsdann muß der Ausspruch der Billigkeit gemäß abgeändert und was verhältnismäßig ist, festgesetzt werden. L. 76. 77. 78. 79.

§. 60. Ein Abkommen unter denen Gespanns, daß in künftigen Fällen ihren Töchtern ein Heuraths-Guth aus der gemeinschaftlichen Casse gegeben werden soll, ist gültig, wann auch nur einer mannbare Töchter bekommt, der andre nicht. Jedoch ist dabey noch dieß zu beobachten: 1) Wann die verheurathete Tochter durch Trennung der Ehe das Heuraths-Guth wieder bekommt, so bleibt es zum Behuf einer anderweitigen Verheurathung ihr Eigenthum. 2) Kommt sie bey ihrem Mann drum, so kann sie nicht aufs neue Heuraths-Guth verlangen. 3) Fället es an den Vater zurück, ehe die Gespannschaft getrennt ist, so muß er es wieder der Gespannschaft einbringen. L. 81.

§. 61. Wann ein Gespann Schulden macht und das Geborgte nicht zur gemeinschaftlichen Casse bringt, so ist die Gespannschaft für ihn zu bezahlen nicht gehalten. L. 82.

§. 62. Wann ein auf der Gränze stehender Baum oder liegender Stein ausgerodet worden, und nach strengem Recht getheilet werden soll, so muß man sich bey der Abtheilung nach dem Verhältniß der Grundlage zur Gränz-Linie richten. L. 83.

§. 63. Wer von einer Gespannschaft ausdrücklich verlangt, daß sie seinen Sohn oder sonst jemand in die Gespannschaft aufnehmen soll, der haftet der Gespannschaft so gut, als wann er selbst Gespann geworden wäre. L. 84.

Achtzehntes Buch.

Erstes Kapitel.

Vom Kauf, Verkauf und dahin gehörigen Verträgen.

§. 1.

Aller Handel ist ursprünglich durch Tausch betrieben worden. Die Begriffe von Preiß und Waare waren damals unbekannt, bis man auf die Erfindung kam ein gewisses Metall oder sonstig Materiale zum allgemeinen Maasstab des Sachen-Werths anzunehmen und durch öffentlich beglaubigte Bezeichnungen in Umlauf zu setzen. L. 1.

§. 2. Aus der Erfindung von Preiß und Waare entstund der Unterschied zwischen Käufer und Verkäufer; denn bey dem Tauschhandel ist jeder Theil gegenseitig Käufer und Verkäufer. L. 1 §. 1.

§. 3. Nach Voraussetzung dieser Begriffe lässet sich kein Kauf denken, wo nicht Waare und Preiß bestimmt ist. Doch ist ein Kauf vollständig, sobald beydes bedungen worden, wann auch nicht sofort Lieferung und Zahlung geschiehet. L. 2. §. 1.

§. 4. Wann dem Käufer nachgelassen worden die Waare, falls sie ihm nicht anständig, zurück zu geben, und er sich dieses Vorbehalts bedient, so wird der Kauf wieder aufgehoben. L. 3.

§. 5. Sachen, die vom Handel und Wandel ausgeschlossen sind, können auch nicht verkauft werden. L. 6. 22. 23. 24.

S. 74. §. 6. Es scheinet sich nicht denken zu lassen, daß Anmer. aus einem Kaufs-Handel Ansprüche entstehen könnten, wann der Kauf selbst rückgängig wird, und doch ist der Fall möglich; z. B. Ich kaufe ein Grundstück, ich verspreche dabey die Zahlung an einem bestimmten Tage mit der Bedingung, daß bey Aussenbleibung derselben Verkäufer befugt seyn soll, selbiges anderweitig auf meine Gefahr zu verkaufen. Trifft der Fall ein, so wird mein Kauf rückgängig und doch bin ich vermöge Kauf-Contracts schuldig, den Verlust an der Kauf-Summe zu vergüten; denn überhaupt, wo es die gesunde Vernunft erfordert, muß man bey Contracten nicht auf Wortfängereyen, sondern auf den Sinn der handelnden Theile sehen. L. 6. §. 1.

§. 7. Kaufs-Bedingungen können mit gegenseitiger Genehmhaltung abgeändert werden, wie? und wann? es denen Patheyen beliebt. L. 6. §. 2.

§. 8. Gesetzt, der Käufer hätte für die besprochene Waare so viel zu geben zugesagt, als solche den Verkäufer gekostet, oder als er Käufer so eben an Gelde bey sich trüge, so bestehet der Kauf, denn

die

die Summe ist in beyden Fällen gewiß, ohnerachtet sie erst nachgewiesen werden muß. L. 7. §. 1.

§. 9. Kauf setzt Kauf-Guth voraus; doch ist nicht schlechterdinges nothwendig, daß dies Guth beym Handelsschluß schon da sey. So kann man z. B. den Ertrag einer bevorstehenden Erndte, ein Füllen was noch geworfen werden soll ꝛc. kaufen, und der Verkäufer ist sodann vom Schluß des Handels an verbunden, der Erwartung kein Hindernis in Weg zu legen. L. 8.

§. 10. Auch bestehet ein Kauf ohnerachtet die Substanz des Kauf-Guths blos auf Hofnung beruhet, z. B. ein Fischzug, ein Lotterie-Loos ꝛc. In dergleichen Fällen muß sich der Käufer gefallen lassen, ob er etwas oder nichts bekommt, denn beydes ist in der Natur eines solchen Handels begriffen. L. 8. §. 1.

§. 11. So lange Käufer und Verkäufer nicht über Waare, Werth und alle zum Handel gehörige Bedingungen ganz treffend und einig sind, so lange ist der Kaufhandel nicht verbindlich. L. 9.

§. 12. Irrthum in Benennung der Waare S. 75.
schadet nicht, wann sonst Käufer und Verkäufer Anmer.
über die Substanz und derselben wesentlichen Eigenschaften einig sind. L. 9. 1. L. 41. §. 1.

§. 13. Ein Irrthum, dem sich durch Vorsicht nicht ausweichen lassen, schadet dem Käufer nicht. L. 15. §. 1.

§. 14. Ein Kauf über eine Sache geschlossen, die bereits ganz ein Eigenthum des Käufers ist, lässet sich nicht denken und ist folglich ganz unverbindlich, es mag derselbe wissentlich oder aus Irrthum abgehandelt worden seyn. L. 16.

§. 15. Eine gemeinschaftliche Sache kann an einen Theilhaber oder ein Eigenthum an einen Nutzungs-Herrn verkauft werden. In dergleichen Fällen gehet der Kauf so weit als die Rechte des Verkäufers. L. 16. §. 1. L. 18.

§. 16. Gesetzt also, der Nutzungs-Herr oder Theilhaber hätte ohne Rücksicht auf sein Nutzungs-Recht oder Antheil das Ganze behandelt, so muß die Kauf-Summe verhältnismäßig herabgesetzt werden. L. 17.

§. 17. Das Eigenthums-Recht gehet von dem Verkäufer an den Käufer nicht ehender über, als wann er die Kauf-Summe contractmäßig berichtigt; durch Zahlung, wann auf baar verkauft worden, oder durch Behändigung der Schuld-Versicherung, wann die Kauf-Summe geborgt wird. L. 19. 53.

S. 76. Anmer. §. 18. Wann ich von einem Künstler fertige Waare einhandle, so ist mein Contract mit ihm Kauf; gebe ich ihm aber selbst Materialien dazu, um daraus ein Kunstwerk zu verfertigen, so ist es nicht Kauf, sondern Verdingung. L. 20.

S. 77. Anmer. §. 19. Dem Verkäufer lieget besonders ob, die Kauf-Waare deutlich nach allen Gesichtspunkten

zu

zu bestimmen; fehlt er darinnen, so muß bey der rechtlichen Erörterung mehr auf den Sinn des Käufers als des Verkäufers gesehen werden. L. 21. 33.

§. 20. Der Verkäufer kann sich bedingen, von zwey oder mehreren Kauf-Stücken zu geben, welches er will, wann der Käufer diese Bedingung eingeht. L. 25.

§. 21. Wann der Käufer glaubt, daß die gekaufte Sache dem Verkäufer zugehörig sey oder ihm das Recht der Veräußerung sonst zustehe, so hat er ehrlicher Weise gekauft, wann auch nach der Zeit ein Fehler von Seiten seines Verkäufers entdeckt wird. L. 27.

§. 22. Ein ehrlicher Kauf ist auch ein richtiger Kauf, doch schützt er den Käufer nicht gegen die Ansprüche des dritten rechtmäßigen Eigenthümers. L. 28.

§. 23. Wer einen auf öffentlichem Marktplatz gelegenen Kramladen verkauft, verkauft Grund und Boden nicht, denn der Marktplatz ist und bleibt der Substanz nach ein unveränderlich Eigenthum der bürgerlichen Gesellschaft. L. 32.

§. 24. Mißverständniß über den Beylaß hebt S. 78.
den Kauf nicht auf, ohne Rücksicht ob der Beylaß Anmer.
von mehrerem oder minderem Werth sey als das Kaufstück selbst. Doppelsinn des Contracts muß nach der Gesinnung des Käufers gehoben werden. L. 34.

§. 25. Alle Waaren und Sachen, die aus der Hand einer privat Person in die Hand und das Eigenthum einer andern privat Person übergehen können, sind Gegenstand von Kauf und Verkauf; was aber durch Natur oder Nationalrecht zum Gebrauch des gemeinen Wesens bestimmt ist, nicht. L. 34. §. 1.

§. 26. Menschen-Handel ist dem Naturrecht nicht gemäß. L. 34. §. 2.

S. 79. Anmer. §. 27. Kauf über eine gestohlne Sache ist ein richtiger Kauf, wann beyde um den Fehler der Sache keine Wissenschaft haben oder der Verkäufer allein. Ist er beyden bekannt, so hat kein Kauf statt. Kennt ihn der Käufer allein, so ist ihm der Verkäufer nichts zu vertreten schuldig. L. 34. §. 3.

§. 28. Gesetzt, ein Kauf wäre über zweyerley verschiedene Sachen mit der Wahl-Freyheit eine oder die andre zu geben oder zu nehmen geschlossen worden und vor der Uebergabe wäre eine davon zu Grund gegangen, so muß der Verkäufer die zweyte geben. Im Fall aber eine und die andre zu Grund gegangen, giebt der Verkäufer nichts und der Käufer muß den Kaufswerth dennoch bezahlen, weil es billig ist, daß er am zufälligen gänzlichen Verlust auch Theil nimmt. L. 34. §. 6.

§. 29. Dem Vormund und Curator verbieten die Gesetze mit seinem Mündel Privatkauf zu schlüssen; bey einer öffentlichen Versteigerung aber Mündelsachen kaufen ist ihnen unverwehrt. L. 34. §. 7. L. 5. Cod. h. t.

§. 30.

§. 30. Es geschiehet, daß bey Abschlüssung eines Kaufs der Käufer dem Verkäufer etwas als Angeld drauf giebt; dieß ist zwar zum wesentlichen des Kaufs nicht erforderlich, indeß wann es gegeben worden, so ist rechtens, falls der Käufer den Kauf zu erfüllen verweigert, daß er die Draufgabe verliehrt und wann es der Verkäufer thut, daß er solche doppelt wieder erstattet. L. 35. L. 17. Cod. de fid. instr.

§. 31. Gifte verkaufen ist nur unter der Einschränkung erlaubt, wann der Verkäufer hinlänglich versichert ist, daß der Käufer keinen übeln Gebrauch davon machen werde. L. 35. §. 2.

§. 32. Wann der Verkäufer nach richtig abgeschlossenem Handel die verkaufte Sache in seiner Verwahrung behält, so ist er schuldig, dieselbe mit möglichster Sorgfalt in Obacht zu nehmen, allenfalls mit noch genauerem Fleiß als sein eigen Guth. Versäumet er dieß und geht die Sache durch Diebstahl oder auf andere Art verlohren, so muß er den Verlust ersetzen. L. 35. §. 4.

§. 33. Wann ein gewisser Bestand von Wein, S. 80. Anmer.
Getrayde oder andern Effecten, die man nach Zahl, Maas oder Gewicht zu schätzen pflegt, im Ganzen verkauft wird, so wird es in allen Stücken wie bey andern über eine bestimmte Substanz geschlossenen Käufen gehalten. Kauft man aber nach Zahl, Maas oder Gewicht, so wird der Kauf nicht ehender als verhältnismäßig durch das würkliche zuzahlen, zumessen oder zuwiegen als geschlossen

geachtet, denn dieses ist eine wesentliche Bedingung des Kaufhandels. L. 35. §. 5.

§. 34. Wann jemand 100 Eymer Wein kauft, bleibt alle Gefahr so lange zu Lasten des Verkäufers, bis die Zumessung geschehen, wann gleich der Käufer die Fässer, woraus sie gehoben werden sollen, bezeichnet. L. 35. §. 7.

S. 81. Anmer. §. 35. Wann der Verkäufer eines Grundstücks einen bösen Nachbar hat, so ist es billig, daß er es seinem Käufer anzeige. L. 35. §. 8.

§. 36. Ein Kauf kann wissentlich und vorsetzlich unter dem wahren Werth geschlossen werden, und sonach verhältnismäßig eine Schenkung in sich fassen, nur zwischen Mann und Frau findet dergleichen verdeckte Schenkung nicht statt. L. 38.

§. 37. Ein Verkäufer mag seine Waare loben, ohne sich der Vertretung auszusetzen, wann die Eigenschaften der Waare sich durch den Augenschein beurtheilen lassen. Liegt aber die angerühmte Eigenschaft im Innern der Sache, daß der Käufer lediglich sich auf die Redlichkeit des Verkäufers verlassen müssen, so ist dieser zu gewähren schuldig, was er verkauft zu haben versichert. L. 43.

§. 38. Wann der Käufer den Fehler der Sache vor dem Kaufs-Abschluß irgend woher gekannt hat, so muß er auch nach dem Verkaufs-Abschluß sich denselben gefallen lassen, obgleich der Verkäufer davon geschwiegen. L. 43. §. 1.

§. 39.

§. 39. Alle Zweydeutigkeit und Verstellung bey einer Kaufs-Verabredung muß von dem Verkäufer vertreten werden, sobald ein Betrug dahinter steckt. L. 43. §. 3.

§. 40. Wann ich einen Zug oder Gespann Pferde kaufe und eines davon vor der Uebergabe fället, so bin ich nicht schuldig, in Ansehung der übrigen Stücke den Kauf zu halten, wann auch der Preiß durch die Bank aufs Stück bestimmt worden. L. 44.

§. 41. Wann der Verkäufer einen Hauptfehler nicht gewust und sonach z. B. ein umgewand Kleid für neu oder ein metallen Gefäß für golden verkauft hat, muß er dennoch dem Käufer so viel gut thun als die Kauf-Summe den wahren Werth übersteigt; hat er wissentlich den Hauptfehler verschwiegen, so muß er überdieß dem Käufer allen erweislichen Nebenverlust gut thun. L. 45.

§. 42. Ein Beamter darf weder selbst noch unter der Hand dasjenige Guth kaufen, was seiner Verwaltung anvertrauet ist, er habe denn besondere Erlaubniß dazu, bey Strafe des Verlusts und Ersatz des vierfachen Werths. L. 46. 62.

§. 43. Servitut-Rechte gehen mit dem Grund-Stück welchem sie ankleben an den Käufer über, wann auch derselben nicht ausdrücklich gedacht worden. L. 47. 48. 49.

§. 44. Wann die Vollziehung des Kaufs von einer Nebenbedingung abhangt, deren Erfüllung

oder

oder Behebung in der Hand des Käufers oder Verkäufers steht, so kann der andre Theil darauf dringen, daß jener dazu Vorkehrung treffe und sonach den Kauf halte. L. 50.

§. 45. Heerstrassen, Grabestätte und andere öffentliche Plätze auf einem verkauften Grundstück gelegen, sind kein Theil des Kaufguthes; sie bleiben aber in ihrer Lage wie sie der Käufer findet. L. 51.

§. 46. Ein aufrichtig geschlossener Kauf-Contract kann um geringer Irrungen willen nicht wiederrufen werden. L. 54.

§. 47. Wann ich ein Haus gekauft, unwissend, daß selbiges abgebrannt war, so sind drey Fälle möglich: Entweder das Haus ist völlig abgebrannt, oder der größere oder ein minderer Theil desselben. Im ersten Fall hebt sich der ganze Handel; im zweyten kann ich von dem Kauf abtreten; im dritten muß ich den Kauf halten; doch wird der Brand-Schaden abgeschätzt und der Kaufswerth verhältnismäßig gemindert. L. 57.

§. 48. Bey einem erkauften Obstgarten und dergleichen ist das nemliche rechtens, wann die Bäume ganz oder zum Theil durch Sturm oder Brand verwüstet worden. L. 58.

§. 49. Wann ein Grundstück nicht ausdrücklich nach einem Anschlag verkauft worden, so gewährt der Verkäufer dasselbe blos in der Verfassung, worinnen es sich zur Zeit des Verkaufs befunden. L. 59.

§. 50.

§. 50. Wann sich bey dem von mir verkauften S. 82.
Grundstück 12 Pferde oder andre Inventarien-Anmer.
Stücke befinden, ich aber nur 8 Stück zum Beylaß zu geben versprochen, so steht es in meiner Willkühr zu geben und wegzunehmen, welche ich will. L. 60.

§. 51. Wann Sachen die im Pausch und Bogen verkauft worden, vor der Uebergabe durch Zufall Schaden leiden, so fället der Verlust auf den Käufer. L. 62. §. 2.

§. 52. Wann ich meinem Beamten oder Bevollmächtigten auftrage mein Guth an den Paulus zu verkaufen und dieser mit dem Celsus Kauf schliesset, so bin ich an diesen Contract nicht gebunden. L. 63.

§. 53. Die ausdrückliche Anweisung der Gränzen ist nützlich, aber zur Rechtsbeständigkeit des Kaufs nicht nothwendig. L. 63. §. 1.

§. 54. Wann ich dem Verkäufer sage: ich kaufe das Guth für mich und meinen Bruder, so wird dennoch der Kauf aufs Ganze als zwischen dem Verkäufer und mir allein geschlossen geachtet. L. 64.

§. 55. Der Verkäufer ist zur Gewehrleistung für die Sache selbst und ihre Bestandtheile verbunden, es mag solches ausdrücklich bedungen worden seyn oder nicht. Servitut-Rechte hingegen und andre Nebendinge müssen ausdrücklich bedungen werden, sonst findet keine Gewehrleistung dafür statt. L. 66.

§. 56. Der Verkäufer muß jedoch die ihm wissentliche Servitut-Rechte dem Käufer nicht verschweigen, damit er ihn nicht der Gefahr des Verlusts derselben aussetze, sonst ist er für den vorsetzlich veranlaßten Schaden gehalten. L. 66. §. 1.

§. 57. Eine verkaufte Sache gehet mit allen und jeden Rechten und Pflichten wie Verkäufer solche besessen an den Käufer über, es wäre dann daß Ausnahme und Abänderung ausdrücklich bedungen worden. L. 67.

§. 58. Gesetzt ich hätte einen Forellen-Teich gekauft und mir dazu noch die Breite von 6 Fuß des drum herum liegenden Feldes bedungen. Gesetzt, bey der nach einiger Zeit vorzunehmenden Anweisung, wäre so eben der Teich 6 Fuß übergetreten. Dieser Zufall berechtigt mich nicht noch andre 6 Fuß Grund zu fordern, denn nur die Lage der Sache zur Zeit des Kaufs-Abschlusses bestimmt das Uebereinkommen. L. 69. 77.

§. 59. Käufer und Verkäufer können nach selbst beliebigem Maas, Gewicht und Münzsorten schlüssen, in sofern die Provinzialgesetze nicht ausdrücklich Einschränkungen festsetzen. L. 71.

§. 60. Die Uebergabe der Schlüssel an den Käufer zu dem Verwahrungsort der verkauften Waaren gilt für eine förmliche Uebergabe des Kaufguths. L. 74.

§. 61. Es gilt, wann sich der Verkäufer auf die Zukunft das Vorkaufsrecht, oder die Miethung,

oder

oder sonstige Nebenbedingungen ausmacht, die nicht zum wesentlichen des Kauf-Contracts gehören. L. 75.

§. 62. Wann die Beylaßstücke eines Guthes bey dem Kaufs-Abschluß nicht ausdrücklich beschrieben worden, so bleibt dem Käufer alles vorhandene Wirthschaftsgeräthe wie es steht und liegt. L. 76. §. 1.

§. 63. Der Erbe und Nachfolger eines Käufers tritt in alle Kaufsrechte seines Erblassers so gut als in den Besitz seines übrigen Vermögens. L. 76. §. 1.

§. 64. Bedungene Vertretung des Wetterschadens bey Feldfrüchten gehet blos auf Donner, Hagel und ganz ungewöhnliche Witterung, nicht aber auf sonstigen Miswachs. L. 78. §. 5.

§. 65. Gesetzt, ich hätte mich gegen meinen Nachbar zu einer jährlichen Getraydelieferung von von meinem Guth verbunden; ich verkaufte selbiges nachher mit allen Rechten und Pflichten, so ist dennoch mein Käufer nicht zu gedachter Lieferung verbunden, denn mein Abkommen war nicht persönliche Verbindung und Pflicht. L. 18. §. 1. S. 83. Anmer.

§. 66. Wann ein Guth mit dem Vorbehalt verkauft worden, daß der Käufer binnen bestimmter oder unbestimmter Zeit an Verkäufer oder dessen Erben gegen Zurückzahlung der Kaufsumme dasselbe wieder abzutreten schuldig seyn solle, so muß der Käufer sich der Zurückgabe unterwerfen, sobald ihm die Kaufsumme angebothen wird. Macht er Aufzüge, so kann von ihm von dem Tage an, da die Darbiethung S. 84. Anmer.

biethung der Kaufsumme geschehen, aller Ertrag des Guths gefordert werden. L. 2. Cod. de pact. inter empt. et vend.

S. 85. Anmer. §. 67. Wer vor fremdes Geld kauft, erwirbt das Eigenthum und die Kaufrechte blos für sich. Der Eigenthümer hat nur sein Geld zu fordern, aber nicht das was dafür gekauft worden. L. 8. Cod. si quis alt. vel sibi etc.

S. 86. Anmer. §. 68. Es ist zwar hin und wieder im Brauch, denen nahen Verwandten des Verkäufers um der Verwandschaft willen ein Vorkaufsrecht zuzugestehen; allein, dieser Brauch ist nicht zu billigen, weil er der natürlichen Freyheit und dem Eigenthumsrecht Gewalt thut. L. 14. Cod. de contr. empt. vend.

Zweytes Kapitel.

Von Zeitbedingungen, welche die Kaufs-Verbindlichkeit aussetzen.

§. 1.

Es kann bey einem Kauf verabredet werden, daß der Kaufhandel zurück gehen soll, wann sich binnen einer bestimmten Zeit ein besserer Käufer findet. L. 1.

S. 87. Anmer. §. 2. Wann mittler Zeit der Käufer das erkaufte Guth in Besitz genommen hat, so wird er als Eigenthümer geachtet; er geniesset mit Recht den Ertrag,

Ertrag, es treffen ihn aber auch die Unglücksfälle, und wann es ganz untergeht, ist der Schade sein. L. 2. §. 1.

§. 3. Ein besserer Käufer ist nicht nur derjenige, der in der Summe mehr giebt, sondern auch wer geschwinder zahlt, oder sonst in irgend einer Nebenbedingung etwas zum Vortheil des Verkäufers hinzufügt. L. 5. S. 88. Anmer.

§. 4. Wann der erste Käufer dem zweyten in der Besserung des Kaufgeboths folgt, so ist es billig, daß ihn der Verkäufer nicht verdränge, denn im Grunde gewinnt er dabey nichts. L. 7.

§. 5. Der Verkäufer ist daher verbunden, des ersten Käufers Erklärung einzuholen, ehe er den Handel mit dem zweyten schlüßt. L. 8.

§. 6. Der Verkäufer kann die vorbehaltene Zeitbedingung fahren lassen und schlechterdings beym ersten Kauf bleiben; der Käufer ist nicht berechtigt sich dagegen zu setzen oder dem Verkäufer einen andern Mann mit einem angeblich bessern Geboth aufzudringen. L. 9. 10.

§. 7. Die Rechtschaffenheit erfordert, daß auch in Ansehung dieser Zeitbedingung der Verkäufer den Käufer und umgekehrt nicht hintergehe. Wann also der Verkäufer blos zum Schein einen Mann mit einem bessern Geboth aufstellt, so darf der erste Käufer nicht abtreten, und wann der erste Käufer den Verkäufer wissentlich verleitet, einen andern Mann, der den Kauf nicht auszuführen vermag,

zum Käufer anzunehmen, muß er den Verkäufer schadlos halten. L. 14.

§. 8. Dahingegen hat der erste Käufer nichts zu vertreten und sein Kauf ist gehoben, wann der Verkäufer aus eigener Bewegung mit dem zweyten Käufer schließt und dieser den Kauf nicht erfüllen kann. L. 14. §. 2. L. 15.

S. 89. Anmer. §. 9. Vor Ablauf der Zeitbedingung kann der Erbe des Verkäufers, so gut als der Verkäufer selbst, einen bessern Käufer stellen, aber nicht weiter, wann auch die Zeit zwischen dem Todesfall und der Erbesantretung abgelaufen ist. L. 15.

§. 10. Die Gesetze begünstigen den ersten Kauf auch darinnen, daß sie eine wesentliche Besserung des Kaufgebots fordern. Sonach, wann z. B. der zweyte Kauflustige später zahlt und die Summe der Gebotserhöhung der Summe landüblicher Zinsen von dem Raum des Zeitverlustes gleich ist, bleibt es beym ersten Kauf. L. 15. §. 1.

S. 90. Anmer. §. 11. Wann der erste Käufer sofort Besitz genommen, nach der Hand aber dem zweyten Käufer räumen muß, ist er schuldig über allen Ertrag Rechnung abzulegen und dagegen befugt, alle wirthschaftsmäßige Ausgabe in Gegenrechnung zu bringen. L. 16.

Drit-

Drittes Kapitel.

Von dem Vorbehalt einen geschlossenen Kauf wieder aufzuheben. S. 91. Anmer.

§. 1.

Dem Käufer steht frey zu seiner Sicherheit sich ausdrücklich vorzubehalten, daß der Kauf rückgängig werde, falls der Käufer nicht zu bestimmter Zeit die Kaufgelder bezahlt. L. 2.

§. 2. Diese Bedingnis ist ganz zu Gunsten des Verkäufers; es hanget also allein von seinem Willen ab, ob er davon Gebrauch machen will oder nicht? L. 2. 3.

§. 3. Wann der Käufer contractwidrig mit der Zahlung ausbleibt, muß der Verkäufer sich sofort erklären, ob er von dem Kauf abgehen oder denselben dennoch halten wolle. Bey dieser Erklärung hat es sodann sein unabänderlich Bewenden. L. 4. §. 2.

§. 4. Wann der Verkäufer von dem Kauf abgeht, das Kaufguth anderweit feil biethet, selbiges aber nicht auf die erste Kaufsumme bringen kann, so ist der erste Käufer den Verlust gut zu thun schuldig. L. 4. §. 3.

§. 5. Der festgesetzte Zahlungstermin gilt statt aller Erinnerung, der Käufer muß sonach dem Verkäufer zu rechter Zeit die Zahlung antragen, ohne

Mahnung von dem Verkäufer zu erwarten. L. 4. §. 4.

§. 6. Wann der Käufer vor dem Zahlungstermin das Kaufguth in Besitz genommen, so erhebt er mit Recht den Ertrag davon; hält er aber sodann nicht Wort und wird der Kauf dadurch rückgängig, so muß er selbigen dem Verkäufer berechnen und vergüten. L. 5.

§. 7. Gesetzt jedoch, der Käufer hätte ein Angeld gezahlt und es wäre besprochen, daß dieses dem Verkäufer verbliebe, so ist billig, dem Käufer dagegen den erhobenen Ertrag zu lassen. L. 4. §. 1. L. 6.

§. 8. Sobald der Verkäufer nach Ablauf des Zahlungstermins von dem Käufer Zahlung fordert oder annimmt, entsagt er stillschweigend dem Recht den Kauf rückgängig zu machen. L. 6. §. 2. L. 7.

§. 9. Wann der Käufer durch eine rechtmäßige Ursache, z. B. durch Abwesenheit des Verkäufers, durch einen gerichtlichen Arrest, Schlag rc. gehindert wird, dem Verkäufer die bereit liegenden Gelder auszuhändigen, hat er gegen die Beständigkeit seines Kaufs nichts zu fürchten. L. 8.

Viertes Kapitel.

Von Käufen über eine Verlassenschafts-Masse oder rechtlichen Anspruch.

§. 1.

Erbschaft setzt schlechterdings einen Todesfall voraus, es lässet sich kein Erbvermögen denken, so lange die Person, auf welche als Erblasser gesehen wird, am Leben ist und die Gesetze erklären sonach Käufe über ein Erbvermögen in Hoffnung für ungültig. L. 1.

§. 2. Der Verkäufer einer Verlassenschaft muß dem Käufer sein Erbrecht überhaupt und alles dasjenige was durch ihn der Erbmasse entzogen worden vertreten, aber für jedes Erbschaftsstück insbesondere leistet er gegen die Ansprüche eines dritten keine Gewähr. L. 2.

§. 3. Käufer und Verkäufer müssen Verabredung nehmen, ob die Erbmasse in der Lage wie sie bey dem Todesfalle, oder bey der Erbesantretung oder zur Zeit des Verkaufs gewesen, übergeben werden soll. Ist dieses ausdrücklich nicht verabredet, so wird auf die Zeit des Verkaufs gesehen. L. 2. §. 1.

§. 4. Gesetzt, ich und ein Unmündiger wären vermöge Testament Haupt-Erben; hiernächst wäre ich nach eben diesem Testament Folge-Erbe des Unmündigen; ich verkaufte mein Erbguth und hier-

nächst würde auch die Verlassenschaft des Unmündigen für mich offen, so fragt sich: ob sich der Verkauf meines Erbrechts auf das ganze Vermögen des Erblassers versteht? Die Gesetze sagen: Nein. Denn es sind würklich zwey Erbfälle, ohnerachtet mein Recht auf beyde in einem Testament liegt. L. 2. §. 2.

§. 5. Wann der Verkäufer das Erbvermögen in der Art wie es zur Zeit des Todesfalles gewesen, verkauft, so muß er die willkührlich verschenkten Erbschaftsstücke nach ihrem Werth dem Käufer vertreten. L. 2. §. 3.

§. 6. Dahingegen vertritt er den Abgang nicht, welchen die Masse ohne seine vorsetzliche Schuld und offenbare Verwahrlosung gelitten. L. 2. §. 5. L. 3.

§. 7. Der Verkäufer darf von dem Ertrag und rechtmäßigen Zuwachs der Erbgüther ohne ausdrückliche Verabredung nichts an sich behalten. L. 2. §. 7.

§. 8. Alle Verbindlichkeiten, die Verkäufer selbst in Rücksicht der Erbgüther erworben, gehen an den Käufer über. L. 2. §. 8.

§. 9. Dagegen ist der Verkäufer befugt dem Käufer alle Ausgaben und allen Verlust, welchen das Erbvermögen erfordert und gelitten, zu berechnen. L. 2. §. 9.

§. 10. Zu denen erforderlichen Ausgaben gehören ganz besonders die Begräbniskosten des Erblassers

sers und alle öffentliche Gefälle, welche von denen Erbgüthern zu entrichten sind. L. 2. §. 16. 17.

§. 11. Die Schuld des Erben an den Erblasser wird zwar nach der Regel als erloschen geachtet, sobald er Erbe worden; dieß gilt aber nicht, wann er die Erbmasse verkauft, denn der Käufer wird der eigentliche wahre Erbe und folglich muß auch der Verkäufer Erbschuld an ihn bezahlen. L. 2. §. 18. L. 20.

§. 12. Wer eine Schuldforderung verkauft, darf nur für die Richtigkeit der Schuld Gewähr leisten, nicht aber für das Zahlungsvermögen des Schuldners, es sey denn ausdrücklich bedungen worden. L. 4. 5. S. 92. Anmer.

§. 13. Wer eine Schuld kauft, erwirbt auch das Pfand-Recht, womit dieselbe gedeckt ist. L. 6.

§. 14. Bey dem Kauf einer Erbschaft wird vorausgesetzt, daß ein Erbguth da sey und daß der Verkäufer ein würklich Erbrecht daran habe; denn dergleichen Kauf hat eine wesentliche Sache und keine blosse Hoffnung zum Gegenstand. L. 7.

§. 15. Gesetzt also, es ergäbe sich nach geschlossenem Kauf, daß gar kein Erbguth da wäre, so muß der Verkäufer alles was er von dem Käufer in Rücksicht des Kaufhandels empfangen, wiedergeben und allen erweislichen Schaden gut thun. Ergäbe sich aber, daß zwar das Erbguth was Käufer besprochen vorhanden, aber kein Erbrecht des Ver-

käufers daran, so muß der Betrag des Erbguths ausgemittelt und dem Käufer vertreten werden. L. 8. 9.

§. 16. Wann der Verkäufer blos hoft, daß ihm aus einer Verlassenschaft etwas vermacht seyn werde und zu dieser Hoffnung einen Käufer findet, haben die Gesetze nichts dagegen, und in so fern dem Verkäufer kein Betrug zur Last zu legen ist, muß der Käufer den Kauf halten, wann er auch nichts bekömmt. L. 11. 12.

§. 17. Der Käufer muß sich um so mehr gleich viel seyn lassen, ob er bey dem Erbschaftskauf Nutzen oder Schaden macht, wann nicht ausdrücklich bedungen worden, daß der Verkäufer für eine gewisse Summe des reinen Ertrags stehen soll. L. 14. §. 1. L. 15.

§. 18. Der Verkäufer hat ein stillschweigend Pfand-Recht an denen Erbstücken, so lange bis der Käufer die völlige Kaufsumme bezahlt. L. 22.

§. 19. Wer eine Schuldforderung verkauft, muß nicht nur dem Käufer alle seine Rechte an dem Schuldner vollständig abtreten, sondern auch den Käufer schadlos halten, wann der Schuldner durch Gegenrechnung oder Quittung an den Verkäufer abschläglich bezahlt zu haben nachweiset. L. 23.

§. 20. Der Käufer einer Erbschaft muß nothwendigerweise aus der Erbmasse die Nebenvermächtnisse oder Legate bezahlen. Gesetzt nun der

Verkäufer beerbete erst den Erblasser, hiernächst auch den Nebenerben, so kann er mit Recht von dem Kauf das Legat fordern, weil diesem gleich viel seyn muß, wer dasselbe erhebt. L. 24.

§. 21. Die Erbschafts-Gläubiger und Legatarien sich nicht gezwungen, sich an den Käufer zu halten, und der Käufer ist nicht gezwungen, sich mit ihnen einzulassen, sondern der Verkäufer muß, wann er angefertigt wird, denen erstern Red und Antwort geben und das Weitere gegen seinen Käufer suchen. L. 2. Cod. h. t.

§. 22. Der Verkäufer ist bis zur Uebergabe an den Käufer, Eigenthümer der Erbschaftssachen. Es bestehen also alle Contracte die er mittler Zeit über Erbstücke geschlossen, er muß aber seinem Käufer den ganzen wahren Werth derselben vertreten. L. 6. Cod. h. t.

Fünftes Kapitel.

Von gesetzlichen Gründen einen Kauf zu wiederrufen.

§. 1.

Ein Abkommen zwischen Verkäufer und Käufer den abgeschlossenen Kauf einseitig und willkührlich wiederrufen zu können bindet nicht. L. 1.

§. 2. Dagegen kann mit beyderseitiger Bewilligung und so lange der Kauf noch nicht vollzogen ist, ein würklich abgeschlossener Kauf wieder aufgehoben werden. L. 2. 3. 5.

§. 3. Der Käufer kann sich auf eine bestimmte Zeit vorbehalten das Kaufstück zurück zu geben und vom Kauf ganz abzugehen. L. 6.

§. 4. Ein Kauf mit einem Minderjährigen ohne Verbewust und Billigung des Vormundes geschlossen, kann bündig werden, wann der Vormund in der Folge dem Kauf beytritt. Dagegen kann der Minderjährige den Kauf nicht absagen, den er mit Beytritt seines Vormundes geschlossen. L. 7.

§. 5. Wann ein Guth auf Andringen der Gläubiger gerichtlich zum Verkauf gebracht worden, so ist billig dem Schuldner das Recht die Gläubiger zu befriedigen und das Guth wieder an sich zu bringen nicht nur bis zu Abschlüssung des Verkaufs, sondern bis zu völliger Vollziehung desselben nachzulassen. L. 9.

§. 6. Die Wiederaufhebung eines vollständig vollzogenen Kaufs wird als ein besonderer neuer Vertrag angesehen. L. 1. Cod. quando lic. ab empt. disced.

§. 7. Einseitige Reue ist sogleich nach Abschluß des Kaufs zu spät. L. 12. Cod. de contrah. empt.

§. 8.

§. 8. Wann die Kaufsumme niedriger ist als die Hälfte des wahren Werths zur Zeit des Abschlusses, so ist es billig, daß man auf die Verkürzung des Verkäufers Rücksicht nehme. Sonach ist in dergleichen Fall der Käufer schuldig, entweder die gekaufte Sache zurück zu geben, oder so viel nachzuzahlen, als zum wahren Werth fehlt. L. 2. 8. Cod. de rescind. vend. S. 93. Anmer.

Sechstes Kapitel.

Was rechtens, wann eine verkaufte Sache Schaden erlitten oder gebessert worden.

§. 1.

Sobald ein Kauf richtig und unbedingt abgeschlossen ist, sogleich fallen dem Verkäufer alle Vortheile, welche von der erkauften Sache zu nehmen sind, anheim, er muß aber auch den Verlust tragen, wann sie Schaden betrift, es wäre denn, daß der Verkäufer die Uebergabe contractwidrig verzögert. L. 1. ff. L. 1. 4. C. h. t.

§. 2. Beym Weinkauf macht das Auskosten und Zumessen den Handel vollständig, nicht die blosse Sieglung des Gefässes. L. 1. §. 2.

§. 3. Der Käufer ist schuldig, dem Verkäufer die Waare zu gehöriger Zeit abzunehmen, ausserdem ist

ist der Verkäufer nicht schuldig, die Verwahrung zu vertreten, vielmehr befugt Vergütung zu fordern, wann ihm durch die Verzögerung Schaden erwächst. L. 1. §. 3. L. 2. 5. 12. 17.

§. 4. Der Verkäufer muß bis zur Gewähr das Kaufguth mit möglichster Sorgfalt und Fleiß, so wie Lehnguth verwahren und selbst für Diebstahl haften, wann er selbigen hätte hindern können. L. 3. 14.

§. 5. Wer ein Weinlager im Ganzen kauft und selbiges nicht zur bestimmten Zeit oder bey Aufforderung des Verkäufers abnimmt, hat keinen Vertretungs-Anspruch, wann der Wein ganz oder zum Theil umschlägt oder versauert. L. 4. §. 1. 2.

§. 6. Wann nach richtig abgeschlossenem Kauf eines Grundstücks ein daran gelegener Strom etwas ab- oder anspielt, ist Verlust oder Gewinn des Käufers. L. 7.

§. 7. Ein Kauf, Bedingungsweise geschlossen, wird durch den Erfolg der Bedingung vollständig; so wie derselbe wegfällt, wann die Bedingniß aussenbleibt; doch müssen die Erben den Kauf halten, wann gleich die Bedingniß erst nach dem Tode des Verkäufers eintritt. L. 8.

S. 94. Anmer. §. 8. Gesetzt, ich hätte ein Landguth Kaufswillen in Augenschein genommen und kurz darauf Kauf darüber geschlossen; mittler Zeit hätte ein Sturm Schaden in den Waldungen gemacht, so

muß

muß mich der Verkäufer, wann er es weiß, davon benachrichtigen, sonst ist er schuldig, mir den Schaden zu vergüten. L. 9.

§. 9. Feuer- und Wasserschaden oder andre Unglücksfälle treffen nach abgeschlossenem Kauf den Käufer, es wäre denn, daß ein andres ausdrücklich verabredet worden, oder dem Verkäufer Verwahrlosung zu erweisen sey. L. 10. 11. S. 95. Anmer.

§. 10. Es kann geschehen, daß zu einer Zeit der Verkäufer die Uebergabe nnd zu einer andern der Käufer die Uebernahme verzögert. In solchem Fall ist diejenige Zögerung zu vertreten, binnen welcher ein Schaden entstanden oder unmittelbar erfolgt. L. 17.

§. 11. Wann der Käufer vor Bezahlung des Kaufpreises von einem dritten mit einer Anfertigung an das Kaufstück bedrohet wird, so ist er nicht schuldig Zahlung zu leisten, ausser gegen annehmliche Sicherstellung für den Vertretungsfall. L. 18. §. 1.

§. 12. Die Verzögerungszinsen von Kaufgeldern werden nach landüblicher Höhe angenommen und niemals höher, wann gleich der Verkäufer Gelegenheit gehabt hätte, durch Handlung oder andre erlaubte Mittel sein Geld höher zu nutzen. L. 19.

§. 13. Wann die verkaufte Waare an einem besondern Ort unter Schloß niedergelegt ist und Käufer die Schlüssel dazu übernommen, so liegt sie ganz auf seine Gefahr. L. 2. Cod. h. t.

§. 14. Man muß nie zugeben, daß ein redlicher Käufer durch Unredlichkeit seines Verkäufers bevortheilt werde. L. 3. Cod. eod.

Siebentes Kapitel.

Betrift den Sclaven-Handel und hat nicht Anwendung.

Neun-

Neunzehntes Buch.

Erstes Kapitel.

Von rechtlichen Ansprüchen die aus Kauf und Verkauf entstehen.

§. 1.

Wann ein Verkäufer die verkaufte Waare nicht abliefert, so muß er dem Käufer den Werth davon nach seinem ganzen Umfange in Rücksicht des Nutzens, welchen Käufer davon zu erwarten hatte, folglich nicht blos den Kaufswerth, gut thun. L. 1.

§. 2. Wann der Verkäufer eines Grundstücks dem Käufer in übler Absicht ein Servitut-Recht verschwiegen und Käufer keine sonstige Wissenschaft davon gehabt, so hat ersterer gegen letztern unredlich gehandelt, und kann deswegen rechtlich belangt werden. L. 1. §. 1.

§. 3. Der Verkäufer muß dem Käufer richtige Gränzen und freyen Besitz gewähren. L. 2.

§. 4. Wann Kaufwaaren nicht abgeliefert worden und deren Werth gerichtlich geschätzt werden soll, ist in Rücksicht zu nehmen, ob Ort und Zeit

der

der Ablieferung besprochen worden oder nicht? Im ersten Fall wird die Schätzung nach dem Marktpreis des bestimmten Orts und Tages, im zweyten Fall nach Ort und Zeit der erhobenen Klage ermessen. L. 3. §. 3.

§. 5. Wann ein verkauftes Grundstück das Huben-Maas nicht hält, was der Verkäufer angegeben, muß nach erfolgter Vermessung und Bestimmung das Fehlende verhältnismäßig gegen das Ganze gewürdiget werden, weil sich kein anderer Maasstab in Ansehung der Güte des mangelnden Grund und Bodens ausfinden lässet. L. 4. §. 1.

§. 6. Was als brauchbare Waare verkauft wird, muß in brauchbarem Stand gewährt werden, bey Vertretung alles Schadens, den der Käufer durch den Fehler der Waaren erlitten. L. 6. §. 4.

§. 7. Gesetzt, es beliebte dem Verkäufer sich das Nutzungsrecht vorzubehalten, er gäbe aber zum Schein einen dritten als Nutzungs-Herrn an, so gilt diese Angabe als Wahrheit zum Besten des Käufers und das Nutzungsrecht kommt sofort an denselben, wann der dritte ehender als der Verkäufer stirbt. L. 7.

§. 8. Wann dem Verkäufer daran gelegen, die verkaufte Sache aus seinem Gebiethe los zu werden, z. B. Steine und d. g., so kann er den Käufer nöthigen sie wegzuschaffen. L. 9.

§. 9. Bey jedem Kauf kommt es vor allen Dingen darauf an, was Verkäufer und Käufer einan-

einander zugesagt haben; dieses muß nach seinem ganzen Umfange erfüllet werden. Gesetzt aber, die Partheyen hätten sich nicht ausführlich genug erkläret, so enthält doch immer ein Kauf seiner Natur nach gewisse wesentliche Pflichten und zwar: der Verkäufer muß dem Käufer die verkaufte Waare liefern, wann er selbige in seinem Eigenthum besitzt. Wann es ihm unmöglich ist, selbige in Natur zu liefern, muß er den Käufer statt der Gewähr schadlos halten; und wann die verkaufte Sache untauglich ist, muß er solche auf Verlangen des Käufers zurück nehmen und selbigen gleichfalls entschädigen. Der Käufer hingegen muß die Kaufsumme baar bezahlen oder auf andere Weise den Verkäufer annehmlich befriedigen. L. 11. §. 1. 2. 3.

§. 10. Verkauftes Vieh muß in gesundem Stande abgeliefert werden, welches gemeiniglich daraus zu entnehmen ist, wann es ordentlich Fraß nimmt. L. 11. §. 4.

§. 11. Wann der Verkäufer und Käufer mit gegenseitigem Willen den Kauf aufheben, wird die Draufgabe wiedergegeben; so auch das Pfand, nach wirklich vollzogenem Kauf, wann ein oder der andre Theil dergleichen zur Sicherstellung gegeben. L. 11. §. 6.

§. 12. Alle wesentliche Hauptfehler muß der Verkäufer vertreten, wann sie ihm auch bey Schlüssung des Kaufs nicht bekannt gewesen. L. 11. §. 7. 8.

§. 13. Bey denen Gewährs-Leistungen sind folgende Fälle zu unterscheiden: Entweder hat der Käufer eine blos von Hoffnung und Zufall abhangende Sache behandelt und erkauft, z. B. einen Fischzug, Vogelfang rc. in solchem Fall behält der Verkäufer sein Kaufgeld, wann gleich der Käufer nichts empfängt. Oder, der Gegenstand des Kaufs ist ein gewisses bestimmtes Guth und Verkäufer hat nicht anders gewußt und geglaubt, als daß selbiges sein freyes Eigenthum sey; nach der Hand aber hat ein dritter und Fremder ein vorzüglich Eigenthumsrecht gegen den Käufer behauptet; in diesem zweyten Fall muß Verkäufer dem Käufer die Kaufsumme wiedergeben. Oder es ist dem Verkäufer das bessere Recht des dritten bekannt gewesen und er hat es vorsetzlich dem Käufer verschwiegen; in diesem dritten Fall ist Verkäufer mit Betrug umgegangen und daher verbunden nicht nur das Kaufgeld wiederzugeben, sondern auch dem Käufer allen anderweitigen erweislichen Schaden gut zu thun. L. 11. §. 18.

§. 14. Auf ähnliche Weise werden Hauptmängel und Gebrechen der Kaufwaare gut gethan, nehmlich: wann der Verkäufer von denen Mängeln nichts gewust, lediglich nach dem wahren Werth, wann er aber selbige gewust und verschwiegen, mit Anrechnung alles Schadens, den der Käufer erweislich gelitten. L. 13.

§. 15. Ein Verkäufer ladet sich die Vertretungs-Verbindlichkeit auf, wann er ohne hinlängliche Ueberzeu-

berzeugung die vollkommene Güte der Kaufwaare versichert. L. 13. §. 3.

§. 16. Ein betrüglicher Handel von Vormündern geschlossen kann dem Mündel zwar nicht Vertretung zuziehen, aber das Mündel kann auch nichts dadurch gewinnen. L. 13. §. 7.

§. 17. Wann der Käufer mit Bezahlung der Kaufsumme säumt, kann der Verkäufer die Kaufwaare pfandweise zurück halten. L. 13. §. 8.

§. 18. Wer einen Acker kauft, dem kommen auch die darauf stehenden reifen und unreifen Früchte zu, falls nicht etwas anders ausdrücklich bedungen worden. L. 13. §. 10.

§. 19. Miethungszinsen bleiben dem Verkäufer bis zum Tage des geschlossenen Verkaufs. L. 13. §. 11.

§. 20. Aller Ertrag, vom Kaufsabschluß an, gehört dem Käufer, es wäre denn, daß die Uebergabe ausdrücklich auf eine bestimmte Zeit, zu Gunsten des Verkäufers hinaus gesetzt worden. L. 13. §. 18.

§. 21. Sobald die Uebergabe geschehen und das Kaufgeld zahlbar geworden, muß Käufer die Zögerung durch landübliche Zinsen vergüten; denn es würde höchst unbillig seyn, ihm doppelte Nutzung von Waare und Geld zu lassen. L. 13. §. 20.

§. 22. Wann das Kaufguth von einem dritten in Anspruch genommen und rechtlich erstritten wird und mittler Zeit der Käufer an wirthschaftsmäßigen

Ausgaben zur Nothdurft und Besserung mehr als der Ertrag gebracht darauf verwendet, gebühret ihm verhältnismäßig auch dafür Vergütung. L. 13. §. 22. L. 45. §. 1. L. 9. 16. Cod de Evict.

§. 23. Es gilt, wann sich der Verkäufer versprechen läßt an dem Gewinn Theil zu haben, sofern bey dem nächsten weitern Verkauf das Kaufguth für einen höhern Preiß angebracht würde. L. 13. §. 24.

§. 24. Es gilt nicht, wann sich der Verkäufer die Zahlung der doppelten Kaufsumme zusagen läßset, falls Käufer den Zahlungstermin versäumen sollte; denn was das verhältnismäßige Interesse übersteigt, ist verbothner Wucher. L. 13. §. 26.

§. 25. Ein Kauf mit einem Minderjährigen ohne Beyfall des Vormundes geschlossen ist nur auf Seiten des Großjährigen, nicht aber auf Seiten des Minderjährigen verbindlich. L. 13. §. 29.

§. 26. Bey dem Verkauf eines Gebäudes verbleiben alle diejenigen beweglichen Stücke, welche zur beständigen Nothdurft des Gebäudes vorhanden sind, dem Käufer als Beylaßstücke, falls der Beylaß nicht durch ein besonder Verzeichniß bestimmt ist. L. 13. §. 31. L. 14. 15.

§. 27. Einem Grundstück folgt eigentlich nichts als was mit Grund und Boden verbunden ist, zu Gebäuden aber gehören auch Riegel, Schlüssel u. d. g. L. 17.

§. 28. Bey einer Landwirthschaft bleibt aller Dünger und Streu-Stroh bey dem Guth. L. 17. §. 2.

§. 29. Neue Baumaterialien gehören nicht zum Guth, so lange sie nicht würklich angebracht sind; alte Materialien aber, so bey Reparaturen von denen Gebäuden genommen und beygelegt worden, bleiben dabey. L. 17. §. 5. 10.

§. 30. Wann der Verkäufer wissentlich Abgaben verschweigt, die auf dem Kaufguth haften, ist er den Käufer schadlas zu halten schuldig. L. 21. §. 1.

§. 31. Mißverständnis und Irrthum in Ansehung der zufälligen Eigenschaften der Kaufwaare hebt zwar den Kauf nicht auf; jedoch findet Vergütung statt, wann dabey dem Käufer ein merklicher Schaden zur Last fallen würde. L. 21. §. 2.

§. 32. Die Schadloshaltung, welche Verkäufer dem Käufer zu leisten gehalten, wann er die Kaufwaare zu gehöriger Zeit nicht abliefert, erstreckt sich nicht weiter als auf den in der Sache selbst liegenden mindern Werth. Sonach kann der Käufer den blos möglichen Gewinn oder zufälligen Nachtheil, z. B. daß ihm ein vortheilhafter Handel entgangen oder daß er mitler Zeit Mangel gelitten rc. nicht in Anschlag bringen. L. 21. §. 3.

§. 33. Es gilt, wann sich der Verkäufer das Verkaufs-Recht vor jedem andern vorbehält. L. 21. §. 5.

§. 34. Wann sich der Verkäufer auf gewisse Jahre freye Wohnung oder dafür 10 Thaler jährlich ausdünget, so stehet es von Jahr zu Jahr in der Willkühr des Käufers, ob er die Wohnung einräumen oder das Geld geben will. L. 21. §. 6.

§. 35. Wann der Verkäufer ein Landguth von 50 Morgen verkauft und unwahr versichert, daß selbiges zur Hälfte in Acker und zur Hälfte in Wiesen bestünde, muß er nicht nur das Maas im Ganzen, sondern auch die angegebene Verhältniß vertreten. L. 22.

§. 36. Alle versprochene Beylaß-Stücke müssen in brauchbaren Stand geliefert werden. L. 27.

§. 37. Wer aus Irrthum seine eigene Sache kauft, kann das Kaufgeld zurück fordern. L. 29.

§. 38. Wann der Verkäufer wissentlich eine Sache verkauft hat, die nicht sein ist, kann der treuherzige Käufer gegen ihn die Vertretungsklage anbringen, sobald ihm der Betrug des Verkäufers bekannt wird, und er ist nicht verbunden zu warten, bis ihn der wahre Eigenthümer belangt. L. 30. §. 1.

§. 39. Wann der Verkäufer nach richtig abgeschlossenem Kauf die Kaufwaare in Verwahrung behält, ist er zwar schuldig, derselben mit möglichster Sorgfalt wahrzunehmen; wird ihm aber selbige mit übermächtiger Gewalt geraubt, so kann von ihm keine Vertretung gefordert werden, sondern der Käufer muß sich schlechterdinges an den Räuber halten. L. 31.

§. 40.

§. 40. Es kann sich zutragen, daß eine und eben dieselbe Sache an zwey Personen verkauft wird. Vorausgesetzt, daß beyde Käufer von keinem Schwindel wissen, so fragt sich noch: ob die beyden Käufe mit einem oder mit zweyerley Verkäufern geschlossen worden? Im ersten Fall hat derjenige Käufer den Vorzug, welcher zuerst zum Besitz gelangt, im zweyten der, welcher von dem wahren Eigenthümer gekauft. L. 31. §. 2.

§. 41. Abgang an richtigem Maas und Gewicht muß der Verkäufer vertreten. L. 32.

§. 42. Der Verkäufer muß von Zeit des geschlossenen Kaufs bis zur wirklichen Uebergabe gegen alle drohende Gefahr mögliche Vorkehrung treffen. Versäumt er diese Sorgfalt, so kann er in Verantwortung kommen. L. 36.

§. 43. Alles was ein Verkäufer wissentlich zum Nachtheil des Käufers thut, sagt oder verschweigt, muß er vertreten. L. 39. 41.

§. 44. Wann sich bey zweyen oder mehreren Kaufstücken, welche zusammen durch einerley Kaufhandel besprochen worden, an einer Seite Abgang an der andern aber Ueberschuß findet, so gestatten die Gesetze, daß eines gegen das andre in Abrechnung gebracht werde. L. 42.

§. 45. Wann der Käufer nach willkührlichen Einfällen auf die erkaufte Sache unmäßigen Aufwand gemacht hat und nachher selbige im Wege rechtens einem dritten abtreten muß, so ist bey der Ver-

tretungsklage die Schadloshaltung in der Art zu ermäßigen, daß Verkäufer nicht ungebührlich beschwert werde, und nie darf dergleichen Aufwand den Werth der Sache selbst übersteigen. L. 43. 44.

§. 46. Wann der Käufer während dem Besitz die Kaufsache verschlimmert hat, muß bey der Vertretungsklage der Kaufpreiß verhältnismäßig gemindert werden. L. 45.

§. 47. Gesetzt, der Käufer hätte die Sache, welche ihm durch einen dritten abgestritten wird, auf seine Kosten durch neuen Anbau oder sonst in wesentlichen Stücken beträchtlich verbessert, so ist billig, daß nicht der Verkäufer sondern der Besitznehmer diese Kosten vergüte. L. 45. §. 1.

§. 48. Wer Gelder zum Einkauf gewisser Waaren empfangen und selbige bey Strafe zu einer bestimmten Zeit zu liefern versprochen, muß, wann er nicht Wort hält, die Strafe und auch von dem empfangenen Gelde landübliche Zinsen bezahlen. L. 47.

§. 49. Ordnungsmäßig ist jeder Verkäufer verbunden, dem Käufer eines Grundstücks die Gränzen anzuweisen und die Urkunden, worauf sich sein Eigenthumsrecht gründet, vorzulegen. L. 48.

§. 50. Wann der Verkäufer einen Scheincontract mit einem Pächter macht, um dem Käufer einen falschen Begriff von dem Ertrag des Guthes beyzubringen, ist er schuldig den wahren Werth zu vertreten. L. 49.

§. 51.

§. 51. Wann der Verkäufer von dem Käufer ohne Widerspruch die Zahlung der Kaufgelder später als zur Verfallzeit annimmt, so begiebt er sich stillschweigend der Interessenzahlung. L. 49. §. 1.

§. 52. So lange der Verkäufer keine Anstalt zur Uebergabe macht, solange wird ihm und nicht dem Käufer die Zögerung zur Last gelegt, wann gleich letzterer sich dabey ruhig verhalten. L. 51.

§. 53. Gesetzt, der Vater gäbe seiner Tochter als ein Heurathsguth ein Grundstück unter ausdrücklicher Bestimmung des Werths, und nach seinem Tode fände sich eine darauf haftende Schuld, so muß diese Schuld aus der Erbmasse getilgt werwerden. L. 52. §. 1.

§. 54. Eine bey dem Verkauf eines Wohnhauses gemachte Bedingniß, daß die Inwohner auf gewisse Zeit in ihren Wohnungen gelassen werden sollen, versteht sich blos auf diejenigen, welche Miethzins geben, nicht auf freye Inlieger, noch weniger auf den Verkäufer selbst, wann es nicht ausdrücklich gesagt worden. L. 53. §. 2.

Zweytes Kapitel.

S. 96. Anmer.

Von Pacht und Miethung.

§. 1.

Pacht- und Miethungscontracte erfordern keine Formalitäten; sie sind bindig, sobald die Partheyen über das wesentliche der Sache sich vereiniget haben. L. 1.

§. 2. Miethung und Kauf haben viel ähnliches. Bey der Miethung ist in Ansehung des Zinses und Lohns rechtens, was bey dem Kauf in Ansehung des Preises rechtens ist. Manchmahl lässet sich sogar zweifeln, ob eine Abhandlung Miethe oder Kauf sey? So ist es zum Beyspiel Kauf, wann ich mir bey einem Künstler ein zu verfertigendes Stück Waare bestelle; wann ich aber das Materiale gebe und nur die Arbeit bestelle, so ist es Miethe. L. 2.

§. 3. Wann ein Landwirth ein Guth pachtet, das Wirthschaftsinventarium aber nach einer Taxe übernimmt, so wird er als Käufer der Inventarienstücke angesehen. L. 3.

§. 4. Ein Gunstrecht und eine Pacht, deren Dauer der Willkühr des Gebers und Verpächters vorbehalten worden, hören mit dem Leben des Verpächters oder dessen, der das Gunstrecht zugestanden, von selbst auf. L. 4.

§. 5.

§. 5. Miethung bleibt Miethung, wann gleich der Vermiether dem Miether den ganzen Miethzinß schenkt.

§. 6. Wer wissentlich ein Guth verpachtet was nicht sein ist, muß dem Pächter, wann er rechtlich verdrungen wird, allen Verlust ersetzen. Sonach, wann der Pächter einen Unterpächter hat der ihm einen höhern Pachtzins giebt, ist Pächter schuldig, nicht allein den Pächter gegen seinen Unterpächter zu vertreten, sondern auch den Gewinn zu vergüten, welcher dem Pächter von dem Unterpächter zugeflossen seyn würde. L. 7. 8.

§. 7. Wer eine Wohnung vermiethet, sodann wider Erwartung über das Eigenthum des Grundstücks angefochten und sachfällig wird, ist schuldig, wann der Miether weichen muß, demselben eine gleich bequeme Wohnung zu verschaffen, oder ihn schadlos zu halten. L. 9.

§. 8. Wer sich wissentlich mit einem blossen Nutzungs-Inhaber in Pachtung eingelassen, muß sich gefallen lassen zu weichen, wann der Nutzungs-Herr und Verpächter stirbt. Der Erbe ist nicht schuldig ihn für den Ertrag der übrigen Pachtjahre zu entschädigen; er muß auch den Pachtzins bis zur Räumung ohne Abzug und Wiederrede bezahlen, denn er konnte von Anfang den eingetroffenen Fall als möglich voraus sehen. L. 9. §. 1.

§. 9. Ein gleiches ist bey Miethung einer Wohnung rechtens, wann das Wohngebäude durch Zufall abbrennt. L. 9. §. 1.

§. 10.

§. 10. Wer Dienst oder Arbeit verdinget, z. B. der Hirte, der Künstler und Handwerker ꝛc. darf den Unglücksfall der das in Behuf der Verdingung vertraute Guth trift, nicht vertreten; er haftet aber für seine Verwahrlosung und Ungeschicklichkeit. L. 9. §. 5.

§. 11. Der Miether und Pächter muß für seine Hausgenossen und Dienstbothen stehen, denn ihm lieget ob, sich vorzusehen, wen er ein und annimmt? und wie das Verhalten seiner Untergebenen beschaffen? L. 11.

§. 12. Der Miether muß allen Schaden und Verlust an dem Grundstück und dessen Rechten zu verhüten suchen. L. 11. §. 2.

§. 13. Der Fuhrmann muß verdungene Fracht unbeschädigt und an gehörigem Ort abliefern, auch unterweges in keinem gefährlichen Ort einlegen, bey Vertretung aller schädlichen Folgen. L. 11. §. 3. 4.

§. 14. Der Fuhrmann muß den Schaden vertreten, wann er aus Muthwillen, Unbedacht oder Ungeschicklichkeit umwirft. L. 13.

§. 15. Ein Lehrmeister kann den ihm anvertrauten Lehrburschen durch vernünftige Züchtigung zum Fleiß, Aufmerksamkeit und Ordnung zwingen; wann er aber durch unvernünftige Behandlung seinem Leibe und Gesundheit schadet, muß er Vertretung leisten. L. 13. §. 4.

§. 16. Ein Künstler der seine Arbeit verdinget, haftet blos für die gegen seine Kunst begangene Feh-

Fehler, nicht für den Fehler der ihm gegebenen Materialien. Hat er aber aus Zuversicht auf seine Geschicklichkeit für die sichere Bearbeitung der Materialien zu stehen versprochen, so ist er an sein Versprechen gebunden. L. 13. §. 5.

§. 17. Der Miether muß ohne die äußerste Noth, selbst bey vorstehender Gefahr, den Wohnort nicht verlassen, er habe es denn zuvor dem Vermiether gemeldet, sonst fallen alle folgende Beschädigungen ihm zur Last. L. 13. §. 7.

§. 18. Wann Miether und Vermiether nach Ablauf der Miethungsjahre die Miethung stillschweigend fortsetzen, bleibt der Contract zwischen beyden in voller Verbindlichkeit, doch nur immer auf das neuangefangene Jahr. L. 13. §. 11.

§. 19. Ist die Miethung durch einen dritten verbürget, so hört die Bürgschaft mit Ende der Miethungsjahre schlechterdings auf, wann der Bürge die stillschweigende Verlängerung nicht ausdrücklich genehmigt. L. 13. §. 11.

§. 20. Die wesentlichen Verbindlichkeiten eines Verpächters sind, daß er dem Pächter ungestöhrten Besitz und Genuß des Pachtguthes verschaffe und selbiges an Wohn- und Wirthschaftsgebäuden wirthschaftsmäßig in Stand erhalte; das übrige kommt auf die besondern Bedingungen des Contracts an. L. 15. §. 1.

§. 21. Unglücksfälle kann der Verpächter oder Pächter übernehmen, nachdem sich die Partheyen dar-

darüber verstehen. Ist aber desfalls ausdrücklich nichts verabredet, so fallen nach der Regel alle übermächtige und ungewöhnliche Unglücksfälle, z. B. Feuer vom Himmel; total Mißwachs und Wetterschaden, feindliche Verheerungen, Erderschütterungen ꝛc. dem Verpächter zur Last; gewöhnlicher und mäßiger Verlust am Ertrag hingegen, muß sich der Pächter als eigenen Verlust gefallen lassen. L. 15. §. 2.

§. 22. Es versteht sich jedoch von selbst, daß diese Regel nur von demjenigen Pächter gilt der vor eigene Rechnung gepachtet; denn wann der Pächter mit dem Eigenthümer für gemeinschaftliche Rechnung wirthschaftet, so ist der Verlust aller Art gemeinschaftlich, in sofern selbiger die Wirthschaftsausgabe und den Ertrag betrift. L. 15. §. 6.

§. 23. Gesetzt, die ersten Pachtjahre hätten den Pächter erhebliche Unglücksfälle getroffen; er hätte Nachlaß des Pachtzinses verlangt und von dem Verpächter erhalten. Es erfolgten hierauf sehr reichliche Jahrgänge und brächten jenen Verlust ein. In dergleichen Fall kann auch der Verpächter den zugestandenen Enthang nachfordern, denn der Verpächter war nicht gemeint dem Pächter zu schenken, sondern nur seinen Verlust auszugleichen. Dahingegen wann der Verpächter bey dem Ausgange der Pachtzeit etwas enthängt, hat es dabey sein unwiederruflich Bewenden. L. 15. §. 4. L. 8. Cod. de loc. cond.

§. 24. Total Mißwachs ist, wann die Erndte nicht mehr oder weniger als das Saam-Korn bringt; wann reiner Ertrag bleibt, es sey viel oder wenig, kann der Pächter nicht Enthang fordern. L. 15. §. 5.

§. 25. Der Ersatz der Unglücksfälle gehet nie weiter als auf den Betrag der Pachtsumme; Verlust des Saam-Korns fället allezeit auf den Pächter L. 15. §. 7.

§. 26. Wer schadhaftes Gefäß zum Gebrauch vermiethet, muß dem Miether den daraus entstehenden Schaden vergüten, ohne Rücksicht, ob er den Fehler gewust oder nicht. L. 19. §. 1.

§. 27. Gesetzt, ich hätte Huthweide verpachtet, die Weide hätte schädliche Kräuter getragen, und davon wäre des Pächters Vieh gefallen, so unterscheidet man: ob ich den Fehler der Huthung gekannt oder nicht? Im ersten Fall muß aller Verlust dem Pächter ersetzt werden, im letzten bekommt der Verpächter keinen Zins. L. 19. §. 1.

§. 28. Der Verpächter ist schuldig, dem Pächter ein brauchbares Wirthschaftsinventarium zu gewähren und der Pächter muß solches durch Mißbrauch nicht verwahrlosen oder verwahrlosen lassen. L. 19. §. 2.

§. 29. Der Pächter ist nicht befugt eigenmächtig etwas von denen Wirthschaftsgebäuden abzuändern. L. 19. §. 4.

§. 30.

§. 30. Wer eine Frau zu einer Wasserreise auf ein Schiff verdungen, darf nichts nachzahlen, wann auch die Frau unter Weges gebohren hat. L. 19. §. 6.

§. 31. Alle Verbindlichkeiten die aus Pacht- und Miethungs-Contracten folgen, gehen in der Regel auf die Erben über. L. 19. §. 8.

§. 32. Wer seine Dienste vermiethet, hat von denen Erben des Dienst-Herrn das volle Lohn zu fordern, falls er nicht einen andern gleich guten Dienst findet, wann auch der Erbe seiner Dienste nicht bedarf. L. 19. §. 9.

§. 33. Kauf- und Miethungs-Contracte können durch Bedingungen eingeschränkt werden. L. 20.

§. 34. Verdingung von Manufacturarbeit ist eine Gattung von Miethe. L. 22. §. 1.

§. 35. Der Werkmeister eines verdungenen Baues vermiethet seine Handwerksdienste auch alsdann, wann die Lieferung aller Materialien an denselben verdungen worden. L. 22. §. 2.

§. 36. So wie es bey Käufen nicht darauf ankommt, ob der Kaufspreiß von dem wahren Werth etwas mehr oder weniger abweicht, wann nur kein Betrug darhinter steckt, so ist ein gleiches bey Pachtcontracten rechtens. L. 22. §. 3. L. 23.

§. 37. Wann bey Verdingung einer Arbeit vorbehalten worden, daß die Arbeit nach dem bestimmten Preiß bezahlt werden soll, wann selbige zur Zufriedenheit des Bestellers oder eines dritten

dritten zur Beurtheilung ernannten Kenners ausgefallen, so versteht sich von selbst, daß diese Beurtheilung vernunftmäßig und billig gefället werden müsse. L. 24.

§. 38. Ein Pächter kann einen Unterpächter ansetzen, wann ihm der Pacht=Contract solches nicht ausdrücklich untersagt. L. 6. Cod. de loc. Cond.

§. 39. Der Hauptverpächter hat auf das Vermögen des Unterpächters kein stillschweigend Pfandrecht; aber die Früchte oder der Ertrag des Pachtstückes bleiben in allen Fällen dem Hauptverpächter zur Sicherheit verpfändet. L. 24. §. 1.

§. 40. Wann bey einer auf gewisse Jahre geschlossenen Pachtung der Pachter das Pachtstück vor Ablauf der Pachtzeit verlässet, so kann der Verpächter sofort nicht nur auf Berichtigung der gefälligen Pachtschuldigkeiten, sondern auch auf alles übrige, was die ganze Erfüllung des Pachtcontracts fordert, Klage anstellen. L. 24. §. 2. 3.

§. 41. Auf gleiche Weise, wann der Verpächter den Pächter, vor Auflauf der Pachtjahre aus der Pachtung verdränget, oder sonst ausser Stand setzt das Pachtstück zu bewirthschaften, kann der Pächter sofort auf Schadloshaltung für die ganze Pachtzeit klagen. Gesetzt, es wäre aus Uebereilung geschehen und der Verpächter wollte das Pachtstück dem Pächter wieder einräumen, so muß er es thun, weil es noch Zeit ist alles in vorigen Stand zu setzen, sonst kann dem Pächter wider Willen nicht zugemuthet werden

wieder einzutreten. Es muß auch der Verpächter den Pächter, so weit es in seinen Kräften steht, gegen alle Beeinträchtigung eines dritten unter gleichmäßiger Vertretung schützen. L. 24. §. 4.

§. 42. Pächter und Verpächter können übereinkommen, daß die Summe des Pachtzinses von einem dritten festgesetzt werde; dieser dritte muß aber persönlich benannt seyn. Ist dieß nicht oder kann oder will derselbe sich dieser Bestimmung nicht unterziehen, so ist die ganze Pachtverabredung unverbindlich. L. 25.

§. 43. Wann der Verpächter unter denen Pachtjahren verkauft, so muß er sich mit dem Pächter abfinden oder mit dem Käufer ausmachen, daß er statt seiner den Pacht aushalte; denn der Käufer ist für sich nicht schuldig, den Pachtcontract des Verkäufers gegen den Pächter zu erfüllen. L. 25. §. 1. L. 9. Cod. de loc. Cond.

§. 44. Wann der Vermiether einer Wohnung das vermiethete Gebäude nicht bauständig und brauchbar unterhält, oder der Nachbar durch einen Bau demselben das Licht oder sonstige Bedürfnisse benimmt, kann der Miether von der Miethung abgehen, oder Vermiether muß sich über einen Enthang am Miethzins mit ihm abfinden. L. 25. §. 2.

§. 45. Der Pächter eines Landguths muß alles was auf Hof und Feld zur ordentlichen Bewirthschaftung gehört, bestellen und im Stand halten, so

daß

daß in keiner Rubric Verschlimmerung einreissen könne. L. 25. §. 3.

§. 46. Wann ein zänkischer Pächter seinen Nachbar reizt aus Rache an Bäumen oder sonst Schaden zu thun, so kann sich der Verpächter dieserwegen an den Pächter halten. L. 25. §. 4.

§. 47. Derjenige, welchem ein Transport von Mobiliarstücken verdungen worden, muß für sein und seiner Leute Ungeschicklichkeit und Versehen haften, wann etwas daran beschädigt worden. L. 25. §. 7.

§. 48. Kleine zufällige Unbequemlichkeiten, die nach Umständen nicht vermieden werden können und vorübergehend sind, z. B. wann der Vermiether Reparaturen vorzunehmen hat ꝛc. muß sich der Miether gefallen lassen, ohne dieserwegen sogleich Enthang am Miethzins fordern zu können. L. 27.

§. 49. Wann der Miether aus Furcht für einer wahrscheinlichen und nicht blos eingebildeten Gefahr die Miethung vor der Zeit verlässet, ist er nicht schuldig, für die übrige Zeit Miethzins zu zahlen, wann auch die Gefahr ohne Folgen vorrüber gegangen. L. 27. §. 1. S. 97. Anmer.

§. 50. Gesetzt, ein Miether hätte ein ganzes großes Wohngebäude gemiethet, und die einzeln Wohnungen wiederum mit Miethern besetzt, so daß er dabey durch die Theilung der Vermiethungen etwas am Miethzins gewonnen. Gesetzt, es fiele dem ersten Verpächter und Eigenthümer ein, vor

Ablauf der Pachtzeit einen Haupt-Bau vorzunehmen, die Gebäude einzureissen und folglich die Miethung zu unterbrechen; so fragt sich: nach welchem Miethzins die Schadloshaltung zu berechnen sey? Die römischen Gesetze machen einen Unterscheid, ob der Bau nothwendig oder blos willkührlich gewesen? In jenem Fall geschiehet die Vergütung nur nach dem Miethzins, welchen der Eigenthümer haben sollte; im zweyten Fall nach Höhe des Zinses, welche der Hauptmiether von denen einzelen Vermiethungen gehoben haben würde und so in ähnlichen Fällen. L. 30. 33.

§. 51. Gesetzt, der Pächter hätte sich verbindlich gemacht, das Pachtstück unbeschädigt zurück zu gewähren, ausgenommen was durch gewaltsamen Unglücksfall zu Grund gegangen. Gesetzt, ein Dienstknecht des Pächters hätte die Gebäude mit Vorsatz oder durch Verwahrlosung in Brand gesteckt, so kommt die Ausnahme dem Pächter nicht zu statten, denn wahrscheinlich haben die Contrahenten blos auf fremde Gewaltthätigkeit gedacht. L. 30. §. 4.

§. 52. Gesetzt ein Schiffer hätte für Rechnung mehrerer Personen 100 Scheffel Getrayde zum Transport verladen, in der Art, daß das Getrayde zusammen geschüttet worden. Titius hätte daran auf 20 Scheffel Antheil; er wäre bey der Ausladung der erste und empfänge das Seinige richtig; sofort aber gienge das Schiff mit der übrigen Ladung zu Grunde. In diesem und ähnlichen Fällen ist es ein

Glück

Glück für den Titius, daß er der erste gewesen; ihm bleibt was er hat, und denen übrigen der ganze Verlust; denn es ist unmöglich die Körner zu unterscheiden, die einer oder der andre beygetragen. L. 31.

§. 53. Gesetzt, der Verpächter stürbe binnen der Pachtzeit. Laut Testament fiele das Pachtguth dem Titius als ein Legat zu, so kann der Pächter ungestraft von der Pacht abgehen. Wann aber Titius den Pächter wider Willen verdrängete, so muß dieser zwar weichen, doch kann er gegen den Haupterben Vergütung seines contractmäßigen Verlustes suchen. L. 32.

§. 54. Wann der Pächter durch den Verpächter oder durch einen dritten dem der Verpächter zu steuern vermag, in der Benutzung des Pachtstückes gehindert wird, muß dem Pächter Vergütung alles erweislichen Schadens und entzogenen Gewinns geschehen. Rührt aber die Hinderung nicht von dem Verpächter her und sind dessen Kräfte zu schwach gewesen sie abzuwenden, so wird der Pächter blos verhältnismäßig durch Enthang am Pachtzins entschädigt. L. 33.

§. 55. Wann ein Bau einem Baumeister überhaupt verdungen worden, so ist die allgemeine Regel, daß der Baumeister so lange auf seine eigene Gefahr bauet, bis der Bau-Herr das fertige Gebäude in Augenschein genommen und gut geheissen. Ist die Verdingung nach Ellenmaaß geschehen, so gilt ein gleiches Stückweise bis zur vollzogenen

Vermessung, besonders in dem Fall, wann das Gebäude durch Vorsatz oder Versehen des Baumeimeisters falsch ist. Doch finden Ausnahmen statt, wann ein übermächtiger Zufall, z. B. Erdbeben ꝛc. ein würklich tüchtiges Gebäude vor der Uebergabe eingestürzt, oder der Bau-Herr die Uebernahme verzögert und inmittelst unerwartete Beschädigung erfolgt. Diese trift den Bau-Herrn allein. L. 36. 37. 59. 62.

§. 56. Ein auf bestimmte Zeit gedungener Arbeiter muß seinen vollen Lohn bekommen, wann auch, ohne seine Schuld, seine Verrichtungen gestört und unterbrochen werden. L. 38.

§. 57. Pachtung ändert nichts an den Eigenthums-Rechten. L. 39.

§. 58. Ein gedungener Wächter muß für Gefahr und Schaden haften, in soweit ihm möglich ist, selbige durch die genaueste Wachsamkeit zu verhüten. L. 40. 41.

§. 59. Ueber blosse Servitut-Rechte findet keine Pachtung statt. L. 44.

§. 60. Wann ein Verkäufer oder Verpächter an mehrere Personen gemeinschaftlich verkauft oder verpachtet und jeder von ihnen Zahlungsvermögen hat, so ist es nicht zuläßig, einen allein auf das Ganze zu verklagen, wann auch bey Abschliessung des Contracts auf jeden besonders gesehen worden. L. 47. Nov. 99. c. 1.

§. 61.

§. 61. Wer ein Mobiliar-Pachtstück nach Endigung der Pacht durch sein Verschulden nicht zurück liefern kann, muß den Werth ersetzen und der Verpächter ist befugt, den Werth vermittest Schätzungs-Eyd zu bestimmen. L. 48.

§. 62. Gesetzt, der Verpächter hätte sich bedungen, falls der Pächter des Pachtstücks nicht wirthschaftsmäßig pflegete, selbiges anderweit zu verpachten und Pächter hätte sich verbindlich gemacht, die Summe des Pachtzinses zu vertreten, wann der anderweitige Pacht niedriger ausfallen sollte; es ergäbe sich der Fall der Pachtveränderung, doch in der Art, daß das Pachtstück auf einen höhern Zins ausgethan würde, so ist der Vortheil lediglich des Verpächters, weil die Bedingung blos zu seiner Deckung gemacht war. L. 51.

§. 63. Wer einen Bau in Verdingung übernimmt, muß alle kunstwidrige Mängel des Ganzen vertreten, wann auch sein Verdienst nach Tagelohn bestimmt worden. Bauet er aber nach willkührlicher Vorschrift des Bau-Herrn als Tagearbeiter, so vertritt er das Ganze nicht. L. 51. §. 1.

§. 64. Wann der Pächter aus Mißverständniß in der Summe des Pachtzinses irrt, so sind zwey Fälle; entweder er hat zu wenig verstanden, dann gilt der ganze Contract nicht; oder er hat zu viel verstanden, dann bestehet der Contract und der

Pächter giebt nicht mehr als der Verpächter wirklich gefordert. L. 52.

§. 65. Der Pächter ist schuldig von dem Pachtzins Interessen zu zahlen, wann er die Verfallzeit nicht inne hält, und sein Bürge muß ihn auch darüber vertreten. L. 54.

§. 66. Wann der Verpächter sich zu einer Strafe gegen den Pächter verbindlich gemacht, im Fall er ihn vor Ablauf der Pachtzeit verdrängen wollte, so versteht sich dabey die Voraussetzung, daß Pächter den Zins richtig abträgt. Bleibet er aber mit zweyen Terminen oder drüber rückständig, so kann ihn der Verpächter mit Recht absetzen lassen, und die Strafbedingung findet nicht statt. L. 54. §. 1.

§. 67. Wann ein Pächter aus eigner Bewegung an dem gepachteten Grundstück nöthige Baue, oder Verbesserungen wodurch der Ertrag vermehrt wird, macht, so hat er dafür Vergütung zu fordern. Gesetzt also, er bliebe mit Abführung des Pachtzinses zurück und der Verpächter setzte ihn deshalb aus der Pacht, so muß er sich darüber mit ihm abfinden. L. 55. §. 1. L. 61.

§. 68. Wer ohne rechtmäßige Ursache das Pachtguth für Ablauf der Pachtjahre verlässet, muß dem Verpächter vergüten, was er erweislich dadurch verliehrt. L. 55. §. 2.

§. 69. Wann der Pächter das Pachtstück stillschweigend verlässet und eine geraume Zeit abwesend bleibt, ohne von den Ursachen seines Aussenbleibens Nachricht zu geben, so kann der Verpächter verlangen, daß Wohnung und übrige Gebäude gerichtlich eröffnet und alle vorhandene Bestände oder sonstige Mobiliarstücke verzeichnet werden. L. 56. S. 98. Anmer.

§. 70. Wann der Eigenthümer sein Haus verkauft, worinnen er einen Hauptmiether und dieser Untermiether hat, an denen er gewinnt, wann er dabey dem Käufer sämmtliche Miethzinsen verspricht und überläßt, so verstehet sich das Versprechen lediglich auf den Haupt-Miethzins. L. 58.

§. 71. Wann ein Werkmeister ein bestelltes Stück Arbeit unter einer bestimmten Zeit mit Festsetzung einer Schadloshaltung auf den Fall der nicht erfolgten zeitmäßigen Ablieferung, in Verdingung übernommen, sodann aber durch unpartheische Sachverständige bescheinigen kann, daß die festgesetzte Zeit zu Fertigung der Arbeit zu kurz gewesen, so ist der Richter befugt ihm verhältnismäßige Nachfrist zu gestatten. L. 58. §. 1.

§. 72. Wann der Werkmeister Vorschuß zu dem verdungenen Werk haben will, so muß er für zweckmäßige Verwendung Sicherheit stellen. L. 58. §. 2.

§. 73. Der Vermiether eines Wohngebäudes muß selbiges zu rechter Zeit dergestalt in Stand

 setzen,

setzen, daß der Miether selbiges sofort zu Anfang des Miethjahres beziehen kann. Gesetzt also, der Anfang wäre der erste Jenner und die Instandsetzung würde erst Ende März fertig, so ist der Miether nicht schuldig den Contract zu halten. L. 60.

§. 74. Wann mein Kleid bey dem Schneider gestohlen worden und ich den Dieb ohne große Beschwerde belangen kann, so ist es billig, daß ich dieses thue und den Schneider nicht anfertige; doch muß dieser die Kosten tragen, wann er die erforderliche Bewahrsamkeit verabsäumt. L. 60. §. 2.

§. 75. Gesetzt, ich lasse einen Baumeister einen Ueberschlag machen, wie hoch ein Gebäude was ich ihm im Plan angebe, zu stehen kommen dürfte? Er schätzt die Kosten auf 500 Thaler; ich entschlüsse mich also zum Bau, verdünge ihm die Arbeit, mache Vorschuß und er fängt den Bau an. Bald darauf finde ich, daß mich der Bau ein ansehnliches mehr kosten wird. Wann ich dieß vorgesehen hätte, würde ich den Bau unterlassen haben. Es folgt daraus, daß ich den Bau sofort untersagen kann; die Verdingung hört damit auf und der Baumeister muß mir wiedergeben, was er von dem Vorschuß auf den Bau noch nicht wirklich verwendet. L. 60. §. 4.

§. 76. Ein Lohnkutscher muß die Verwahrlosung seines Fuhrknechts vertreten, wann es von ihm abgehangen, was für einen Knecht er geben

wollen und der gegebene Knecht ihm als fahrläßig bekannt gewesen. L. 60. §. 7.

§. 77. Ein Fuhrmann muß von einer verdungenen Fuhre die Zölle entrichten, wann er gewust, daß es üblich sey, dergleichen zu erlegen und bey der Verdingung nichts darüber ausgemacht worden. L. 60. §. 8.

§. 78. Wann der Miether seinen Miethungszins richtig bezahlt, so kann ihn der Vermiether vor Ablauf der Miethungszeit nicht verdrängen, es wäre dann, daß ihn ein nothwendiger Bau, oder unentbehrliche eigne Bedürfniß, oder die üble Aufführung des Miethers dazu nöthigte. L. 3. Cod. de loc. cond.

§. 79. Miethungs-Contracte auf bestimmte oder unbestimmte Zeit verbinden gegenseitig die Erben der Contrahenten. L. 10. Cod. eod.

Drittes Kapitel.

S. 99. Anmer. ### Von Schätzungen oder Taxen.

§. 1.

Wer fremdes Eigenthum nach einer Taxe übernimmt, ist schuldig seiner Zeit entweder das Guth in unverändertem Werth oder den Betrag der Taxe zurück zu gewähren; aller bis dahin das Guth betreffende schädliche Zufall kommt gänzlich auf seine Rechnung. L. 1. §. 1.

Viertes Kapitel.

Vom Tausch-Handel.

§. 1.

Tausch und Verkauf sind sehr ähnliche Geschäfte; jedoch kann man bey ersterm nicht wie bey letzterm die Contrahenten als Käufer und Verkäufer, noch den Gegenstand des Handels als Waare und Preiß unterscheiden. L. 1.

§. 2. Beyde Theile müssen bey dem Tausch einander dafür stehen, daß die Tauschsache ihr Eigenthum oder sonst ihnen ein ungezweifelt Veräußerungsrecht darüber zuständig sey. L. 1. §. 1. 3.

§. 3.

§. 3. Die römischen Gesetze haben angenommen, daß der Tauschhandel blos durch die Auswechselung der Tauschsachen zum Schluß komme, nicht durch die Verabredung wie der Kauf, daß sonach derjenige Theil welcher gegeben und nicht wieden empfangen, nur auf Zurückgabe des empfangenen klagen könne. L. 1. §. 4. S. 100. Anmer

§. 4. Jeder Theil muß dem andern in der nemlichen Art wie der Verkäufer alle wesentliche Mängel der Tauschsache vertreten. L. 2.

§. 5. Wann nach vollzogenem Tauschhandel dem Besitzer das Tauschguth durch einen dritten rechtlich abgestritten wird, weil der Vertauscher nicht Herr davon war, muß letzteer dem Eintauscher den vollständigen wahren Werth ersetzen. L. 29. Cod. de evict.

Fünf=

Fünftes Kapitel.

In Contracten so keinen eignen Namen haben.

§. 1.

Die Geschäfte im Handel und Wandel sind so mancherley und verschieden, daß die Gesetze nicht vermocht, einem jeden einen eignen Namen zu geben. L. 4.

§. 2. Indeß lassen sich alle Contracte, welche keinen eignen Nahmen haben, unter vier Fälle bringen: Entweder man giebt eine Sache und erhält eine andre dagegen; oder man giebt, damit der andre etwas verrichte; oder man verrichtet etwas, damit der andre etwas gebe; oder man verrichtet etwas, damit der andre etwas dagegen verrichte. L. 5.

§. 3. Oft geben auch blosse Thathandlungen ein Recht zu Ansprüchen; z. B. Wer aus Muthwillen und Neckerey eine mir zugehörige Sache ins Wasser wirft, muß mir selbige unbeschädigt wiederschaffen, oder den Werth vertreten; wann mein Nachbar vorsetzlich Früchte, die von meinen Bäumen auf seinen Grund und Boden fallen, durch sein Vieh wegfressen lässet, muß er mich schadlos halten, u. s. w. Wer aber bey Gefahren zu Rettung seines eignen Haab und Guthes mein Guth beschädigt, vertritt nichts. L. 14.

§. 4.

§. 4. Es ist gar nicht unrecht, für die Entdekkung eines Diebes oder Diebstahls Belohnung zu nehmen oder sich versprechen zu lassen, nur muß kein Schwindel bey dergleichen Entdeckung gemacht werden. L. 15.

§. 5. Gesetzt, ich gebe dem Titius eine Sache von Werth zum Verkauf, ich setze einen bestimmten Preiß fest und er verspricht mir entweder die Sache oder den Preiß zurück zu stellen. Gesetzt, ein ohngefehrer Zufall, wobey dem Titius weder Betrug noch Verwahrlosung zur Last gelegt werden kann, vernichtet oder beschädigt die Sache in der Hand desselben, so ist in Rücksicht zu nehmen: wem zu Gefallen oder zu wessen Vortheil dieses Geschäft unternommen worden? Ist mir allein an dem Verkauf gelegen gewesen, so ist der Verlust mein; hat Titius denselben gesucht, so fället er auf den Titius; ist unser beyderseitiges Interesse dabey gleich, so muß ich als Eigenthümer darben. L. 17. §. 1.

§. 6. Wann bey einem vorseyenden Handel dem Verkäufer die zum Verkauf bestimmte Sache auf einen oder mehrere Tage auf die Probe gegeben und binnen solcher Zeit ein nicht abzuwendender Unglücksfall dieselben vernichtet, so fället der Verlust auf den Verkäufer, weil der Kauf noch nicht abgeschlossen ist. L. 17. §. 4. L. 20. §. 1.

§. 7. Wer eine Wette macht und gewinnt, ist befugt, den Wettepreis zu fordern, in sofern die Wette nicht eine gesetzwidrige oder

unmo-

unmoralische Handlung zum Gegenstand hat. L. 17. §. 5.

S. 101. Anmer. §. 8. Wer sich eine Sache zum Schein zur Probe geben lässet, davon zum Gewinn Gebrauch macht und dann den Handel absagt, muß dem Eigenthümer auch den Gewinn folgen lassen, denn er hat ihn hintergangen. L. 20.

§. 9. Gesetzt, ich bitte meinen Freund mir ein schönes Porcelainstück zu zeigen; er giebt es mir in die Hand; ich lasse es unvorsichtig fallen und es zerbricht, so kann er von mir Entschädigung fordern. L. 23.

Anmerkungen,

Erläuterungen und Zusätze.

1. Anmerkung.

Es würde keiner Anmerkung bedürfen, daß ich hier mit dem Wort: Borg-Contract, das Mutuum bezeichne, wann dieses nicht in die Fortsetzung meines Versuchs Einfluß hätte. XII. B. I. Kap.

Ich habe mich beflissen, ohne ängstlichen Zwang, alle undeutsche Wörter zu vermeiden, die nicht ganz allgemein recipirt sind. Unter letztere rechne ich z. B. das Wort, Contract, Credit ꝛc. unter jene gehören vorzüglich, die Benennungen: Mutuum und Commodatum, für welche wir im Deutschen keine ganz eigne bestimmte Namen haben.

Das Mutuum nenne ich also Borg-Contract, das Commodatum werde ich, Lehn-Contract heissen. Als Grammaticus will ich meine Wahl nicht vertheidigen, denn ich bin es nicht. Ich habe nur geglaubt zwischen der Natur des Commodati in Mobilibus und des Fundi in Immobilibus verschiedene wesentliche Gleichheiten zu finden, und wann man nach der Meynung des Ulpian das Wort, Commodatum, auf res soli anwenden kann, L. 1. §. 1. ff. Commod. vel contr. so ist meine Vorstellung um so mehr nach römischem Sinn richtig; denn was

wir Lehn heissen, ist nicht anders als res soli gratis ad utendum data, ad tempus, in finem et sub modo. Eine schicklichere Benennung auszufinden stehet jedem frey; ich begehre nur verständlich zu seyn.

2. Anmerkung.

XII. B. 1. Kap. Dieses Gesetz scheinet in dem natürlichen Gesetz keinen Grund zu haben und der Freyheit der Eigenthums-Rechte anstößig zu seyn. Dennoch rathet Vernunft und Billigkeit selbiges schlechterdings und nach aller Strenge beyzubehalten.

Die Vernunft ist davor, denn: wann mir jemand etwas von dem Seinigen giebt und ich ihm tantundem wiedergebe, so ist das Suum cuique vollkommen hergestellt. Die Theorie von Zinsen hat ihre besondern Regeln, wovon hier die Rede nicht ist. Sobald ich mehr als tantundem zurück zu geben verspreche, so schenke ich das mehre; es ist aber vernunftmäßig nicht zu vermuthen, daß der, welcher zu borgen genöthiget ist, aufgelegt seyn wird demjenigen zu schenken der es vermag, ihm von seinem Ueberfluß zu geben. Die Erfahrung lehrt dagegen allgemein, daß bey einem solchen Fall Drang an der einen, und Wucher an der andern Seite Veranlassung und Absicht der Versprechung sind. Diesen setzt billig das Gesetz ein Verboth entgegen, und weil dadurch niemand an dem Seinigen verkürzt wird, so leidet das Eigenthumsrecht nicht.

3. Anmerkung.

Kosten, wodurch eine Sache in ihrem Wesen XII. B.
und Werth erhalten oder für Vernichtung geschützt I. Kap.
wird, gehen sogar älteren Pfandschulden vor, nach dem 5 und 6ten Gesetz ff. qui potior. in pign.

4. Anmerkung.

Dieses Gesetz kann ein Gesetzgeber ohne Beden- XII. B.
ken nicht als allgemein aufnehmen, er würde sonst I. Kap.
allen Credit der Communitäten vernichten, oder die Achtung ihrer Vorsteher schwächen, oder zu Schwindeleyen Stoff geben.

Die locale Verfassung hat eignen besondern Zusammenhang mit dieser Materie; es ist daher rathsamer solche durch Statutarische und Zeitverordnungen zu reguliren. Bemerkungen über fehlerhafte administration der Cämmereyen sind dato jedem einsichtigen Bürger gemein. Verbesserung ist zu wünschen, vor der Hand nicht zu hoffen und den Grund des fehlerhaften nebst Verbesserungsvorschlägen anzugeben nicht Gegenstand dieses Versuchs. Dieß würde eine eigene ausführliche Abhandlung bedürfen.

5. Anmerkung.

Dieser Satz hat zu einer Controvers Anlaß gege- XII. B.
ben, welche billig behoben werden muß. Nach römi- I. Ka
schen Maximen ist derselbe richtig, aber nicht nach natürlichen, auch nicht nach der Billigkeit in gegenwärti-

gen Zeitumständen. Jedermann weiß dermahlen von seinem Gelde Gebrauch zu machen; jeder ordentliche Mann macht seine Disposition darüber und in einigen Fällen, z. B. bey Vormundschaften rc. wird es bey Verantwortung gefordert. Diese Disposition kann nicht mit Zuverläßigkeit geschehen, wann ein Capitalist und was noch gemeiner und schlimmer ist, ein Proxemate sein Versprechen über ein verlangtes Darlehn auf die letzte Stunde zurück nehmen, oder der andere solches absagen kann. Die dermahligen Zeitumstände erfordern also, einer Verabredung, de mutuo dando vel accipiendo völlige Verbindlichkeit beyzulegen und das Interesse im Fall der Nichterfüllung festzusetzen.

6. Anmerkung.

XII. B. 1. Kap. In diesem Satz liegt Weisheit, die vielleicht viele nicht kennen und manche nicht kennen mögen. Ich empfehle es zur Aufmerksamkeit; nicht in Rücksicht des Vorurtheils, daß Commerz nur eine Sache für Leute sey, welche der französische fumo Roturiers heißt. Nein; man weiß ja, daß die größesten Monarchen ein blühendes Commerz für einen Hauptstein in ihrer Krone achten, und denselben allenfalls sehr gerne ein paar tausend edle Ritter aufopfern. Allein, man weiß auch, daß Partage-Tractat zwischen Commercianten und hohen Staatsbedienten das Münz- und Commerzwesen zum allgemeinen Schaden zu Grunde gerichtet. Man muß die Anwendung nur auf den rechten Gesichtspunkt dirigiren.

7. Anmerkung.

Wer Lust haben möchte diesen Versuch zu critisiren, dem dürfte unter andern das Wort: feyerlich; im 1 und die Worte: im Wege Rechtens, im 3 Paragraph auffallend seyn. Ich bemerke, daß sie wohlbedächtig eingeschaltet sind, um den Uebertrag von denen alten auf unsere Zeiten kurz zu fassen, ohne in die absurdität hinein zu gehen, einen strotzenden und zur Absicht unnützen Commentar niederzuschreiben. XII. B. 2. Kap.

8. Anmerkung.

Wann unsre dermaligen Verfassungen nicht in tausend und aber tausend Fällen von ihren natürlichen Verhältnissen abgewichen wären, so würde ich diesem Satz ohne alle Ausnahme Beyfall geben und nicht den mindesten Kummer über Mißbrauch der Eyde und die üblen Folgen davon bey mir aufsteigen lassen. Ich würde denselben tausendmahl lieber annehmen, als den traurigen Satz: wer sich nicht schriftlich über seine Rechte ausweisen kann, soll kein Gehör finden. Absit. XII. B. 2. Kap.

Allein, es giebt dermahlen noch einen andern Gesichtspunkt. Man hat in denen bürgerlichen Gesellschaften gewisse unnatürliche Zwangsrechte eingeführt und Casuisten haben wegen des unerträglichen, so oft darinnen liegt, die Bande des Gewissenszwangs erweitert.

Friedrich der Große hat in der Art großmüthig und gutthätig verordnet, daß Seine französische Finanzbedienten niemand den Eyd deferiren dürfen, ob er Gefälle defraudirt, ohnerachtet sich derselben Unterbediente erlauben oft sehr willkührlich Kisten und Kasten des stillen Privatmannes, auch Coffres und Taschen des treuherzigen Reisenden zu durchwühlen. Noch unschicklicher würde es bey gewissen privat Zwangsrechten seyn; z. B. wann jeder Müller, der Mühlenzwang hat, befugt wäre, mit Eyden in seine Mahlgäste zu dringen, ob sie das ganze Jahr keinen Bissen Brod gegessen, wozu das Mehl nicht in seiner Mühle gemahlen worden, und darauf Entschädigungsforderung zu gründen ꝛc. In dergleichen Fällen muß ein vernünftiger und moralisch guter Richter nie Eydesforderung zulassen. So etwas artet in Tortur aus.

9. Anmerkung.

XII. B. 2. Kap. Dieser Satz muß in der Anwendung mit dem §. 25. in Verbindung gesetzt werden.

10. Anmerkung.

XII. B. 2. Kap. In diesem Satz liegt, glaube ich, auch die Regel, daß das perjurium nur durch Documente aber nie durch Zeugen zu beweisen zuläßig ist. Ueberdieß hat Justinian in Ansehung eines durch die Eydes-Delation contra tenorem Testamenti ex post reperti errungenen Vermächtnisses ein Ausnahme von der Regel gemacht, und dessen Zurückforderung auf

den Grund des Testaments zugelassen. L. 13. C. de reb. cr. et jurejur.

11. Anmerkung.

Diesen Eyd, welcher bekanntermaaßen der Eyd vor Gefährde oder juramentum calumniae heisset, haben einige Gesetzgeber verworfen, um die Menge der Eydschwüre zu mindern. Ich halte es für ganz willkührlich, ob er zugelassen wird oder nicht, er entscheidet nichts. XII. B. 2. Kap.

12. Anmerkung.

Eine Ausnahme von dieser Regel machet L. 11. 12. ff. de act. rer. amot. bey Diebstählen und heimlichen Verschleppungen. Billig sollte man aber in diesen Fällen gar keine Eydes-Delation zulassen, wann die Klage sich auf blossen Verdacht gründet; kann aber Wahrscheinlichkeit erwiesen werden, so ist es des Richters Sache allenfalls von dem Reinigungs-Eyde Gebrauch zu machen. XII. B. 2. Kap.

13. Anmerkung.

Abermahl ein Capitel, dem es gar nicht an Vernunft fehlt, welches aber schlechterdings einer Umarbeitung bedarf. Den Stoff dazu glaube ich aus der Geschicht des menschlichen Verkehrs in der Art abstrahiren zu können. XII. B. 4. Kap.

Eine zufällige Begebenheit, welche willkühr-lich verschiedene Ausgänge haben kann, stösset mir auf. Ich interessire mich für eine Art des Ausganges und nehme also Parthie. Ich fasse zu meinem Gesichtspunkt eine Person, welche durch ihr Thun oder nicht Thun der Sache Wendung geben kann; ich ziehe selbige in mein Interesse und mache ihr Vorschlag zu thun oder nicht zu thun, nachdem ich es zu meinem Wunsche nöthig finde, und wann sie ihre Handlungen nach meinen Absichten einzurichten verspricht, so gebe oder verspreche ich ihr dagegen etwas gewisses als Belohnung. Die Gesetze bestimmen dabey:

1) Eine Abhandlung von der beschriebenen Art ist gültig und verbindlich, wann das Thun oder Unterlassen nichts widerrechtliches involvirt.

2) Geben, oder Versprechen zu geben, ist einerley; das Recht zu behalten oder fordern zu können ist Folge davon.

3) An der andern Seite ist Pflicht, Zusage durch Thun oder nicht Thun erfüllen.

4) Das Recht, behalten oder fordern zu können, ist vollständig erworben, sobald ich meine Zusage erfüllet habe.

5) In solange ich nichts gethan habe, um meine Zusage zu erfüllen, in solange kann von der Gegenseite der Antrag an mich zurückgenommen und nach Umständen das Gegebene zurück gefordert werden.

6). So-

6) Sobald ich Vorschritte gethan meine Zusage zu erfüllen, kann der Antrag nicht anders zurück genommen werden, als unter Vergütung alles dessen, was ich auf die Vorschritte an Auslage, Bemühung und Zeit verwendet.

7) Sind meine Vorschritte bis zur völligen Ausführung meiner Zusage gediehen, so ist das Gegebene oder Versprochene Mein; wann auch mein Freund durch Zufälle die vom Schicksal abhangen und ausser meiner Gewalt sind, seines Endzwecks verfehlt.

8) Ich muß aber meiner Zusage auch zur gehörigen Zeit Genüge leisten, wann Zeitbedingung verabredet worden.

Alle diese Sätze sind in gegebenen Erfahrungen vorgetragen, aber nicht zu Maximen abstrahirt. Dieß, und der Nebenumstand, daß die mehresten Erfahrungen von Knechten hergenommen sind, ist Ursache, daß die Theorie nicht erforderliche Deutlichkeit hat.

Auch ich habe durch obige Sätze das wesentliche von Maximen vorsetzlich nicht vollständig angegeben, denn ich überlasse größern Männern, die Gesetzbücher zu entwerfen berechtigt sind, die Ausführung; meine hingeworfenen Gedanken sind nur Wink und Versuch.

Aber entbrechen kann ich mich nicht, auch an dieser Stelle die Zärtlichkeit der römischen Rechtsgelehrten für die Rechte und Freyheit der Menschen

zu bemerken. Die Fälle, welche ich als Stoff angegeben, sind mehrentheils so, daß man nicht darüber studirt, als ob man mit einem Capolla oder Münzjuden zu thun hätte. Die römischen Rechtsgelehrten finden sich in diesen natürlichen Vorgang; sie lassen sich herab. Sie sagen nicht despotisch: So hättest du deine Verabredung einkleiden sollen und weil du das nicht gethan hast, bleibt dir nichts übrig als, was du gegeben hast vergiß, wann dir auch der Empfänger nicht Wort hält, und was du versprochen hast gieb nicht, wann auch dein Freund seine Zusage erfüllet hat. Nein, hier ist Unterschied wie zwischen Gold- und Schiffs-Gewicht. Ein ehrlicher Mann hält sein Wort, ist römische Maxime. Er soll es halten, sagt der Prätor. Ich will es halten, sagt der ehrliche Mann; aber, als ein ehrlicher Mann habe ich nicht auf formalitaeten, noch weniger auf Kniffe ausgelernt; ich habe bey dem Abkommen mit meinem Freunde nicht alle Fälle der Zukunft vorausgesehen, vielleicht auch mein Freund nicht. Wir haben unsre Verabredung von darum nicht ausführlich und vollständig überdacht, vielweniger bestimmt. So, war der Fall; so, haben wir gesprochen; was folgt daraus nach reiner Theorie?

In diesen Fall setzt sich der römische Jurist und bestimmt durch Maximen und gegebene Fälle.

Gesetzt, der ehrliche Mann empfände, daß er zu seinem Schaden unvorsichtig gewesen, so sagt er

gewiß:

gewiß: ich lasse es mir gefallen. Gesetzt aber, es käme ein Leguleius und sagte: Mein Herr, setzen sie sich über solch raisonniren weg, (denn heutigen Tages ist es nichts neues, daß man dieß Wort zur Verachtung braucht, ohnerachtet man wissen sollte, was das sagen will: vous avez raison) ihr Gegner hat in der Formalität gefehlt; geben sie ihm kein gut Wort, vielweniger sonst etwas ꝛc. Doch der ehrliche Mann mag machen was er will; ich halte es mit dem römischen Juristen.

Im übrigen ist noch anzumerken, daß die Art von Verträgen, welche der Hauptgegenstand dieses Kapitels sind, mit allen andern bedingten Verträgen die näheste Gleichheit und Verwandschaft hat; folglich darf man sich eben nicht darüber aufhalten, wann Fälle mit angebracht sind, wobey es nicht gerade zu auf Thun und nicht Thun ankommt.

14. Anmerkung.

In der Art hat Severus entschieden: ab heredibus advocati mortuo eo mercedem non repeti, quia per ipsum non steterat, quo minus causam ageret. L. 1. §. 13. ff. de extraord. cogn. Man setze voraus, daß der Rechtsfreund sich von dem Fall des Clienten informirt, selbigen durchgedacht und zum Vortrag gefaßt gewesen, so ist die Decision höchst billig. XII. B. 4. Kap.

15. Anmerkung.

XII. B. 4. Kap. Die römischen Gesetze haben zur Maxime angenommen: Mora non vitiat Contractum. Daraus folgt, daß ich von einem geschlossenen Contract nicht zurück treten, nicht die Wiederaufhebung desselben verlangen kann, selbst alsdann nicht, wann mein Gegentheil es an ordnungsmäßiger Vollziehung seiner Pflicht ermangeln lassen.

Ein Abkommen, do ut facias, ist sonder Zweifel auch ein Contract. Die Gesetze, welche im 7 und 8ten §. vorgetragen sind, erlauben respective Absagung des Auftrags und Zurückforderung des Gegebenen; wie harmonirt dieß mit der Maxime?

Die Commentatores helfen sich sehr kurz aus der Sache. Sie haben eine Distinction inter Contractus nominatos und innominatos abstrahirt. Diese Distinction wenden sie an und sagen: jene Maxime findet nur bey denen Namenführenden aber nicht bey denen Namenlosen Contracten statt. Sehr wohl, meine Herren; aber aus was für einer natürlich rechtmäßigen Ursache? Es sind doch beydes erlaubte gesetzmäßige Contracte; warum sind die Folgen ungleich? Die Auflösung dieser Frage habe ich nirgend gefunden.

Ferner: ich weiß nicht, ob man sogleich die beyden Fälle des 7 und 8ten §. auf alle Namenlose Contracte anwenden kann. Man nehme z. B. den im folgenden 9ten §. gegebenen Fall. Gesetzt, das Mägdchen hätte sich zu der gewünschten Heu-

rath

rath entschlossen, die Vollziehung aber wäre auf einen Zeitraum von 6 Monat aus bewegenden Ursachen hinaus gesetzt worden. Mittlerzeit käme ich mit dem Bräutigam in Mißverständniß, aber das Mägdchen nicht. Ich spräche: du solt den Mann nicht nehmen. Das Mägdchen spräche: ich lasse ihn nicht. Ich erwiderte: so ziehe ich wenigstens mein Wort zurück und gebe dir nichts. Würde dieß angehen und recht seyn? ich glaube nicht.

Weit leichter könnte man die römische Theorie in Harmonie setzen, wann man annähme, daß die beyden Fälle des 7 und 8ten §. blos am unrechten Ort stehen. Beyde enthalten ein Mandatum; Mandatum kann re integra in totum und später unter Entschädigung revocirt werden, so ist alles gehoben und die Maxime: mora non vitiat Contractum, nebst der damit verwandten Maxime: poenitentia unius contrahentium invito altero non admittitur, bleibt allen Contracten allgemein. Allein, überdieß muß ich noch erinnern:

1) Die Distinction zwischen Namenführenden und Namenlosen Contracten ist nach der gesunden Vernunft ganz otiös und eine römische Grille.

2) Die Maxime, wann ich meine eingeschrittene Verbindlichkeit vollständig, nach allen ihren Bedingungen erfüllt habe oder zu erfüllen bereit bin, so kann mein Gegentheil niemahlen ohne meinen Willen von dem Contract abspringen, ist richtig und muß allgemein seyn.

3) Die

3) Die Maxime, mora non vitiat Contractum ist ungerecht und falsch. Gesetzt, ich wäre im Begrif mit meinem Freunde einen Kauf zu schlüssen; wir wären nicht nur über die Waaren und deren Preiß, sondern auch darüber einig, daß die Waaren sofort an mich übergeben, das Kaufgeld aber erst in 4 Wochen bezahlt werden solte. Gesetzt, ich sagte hinten nach: Freund, du wirst mir wohl verzeihen, wann ich mich bey der Verfallzeit verklagen lasse und dich dann bezahle, wann ich erst alle möglich gerichtliche Chicane gegen dich werde benutzt haben. Würde er nicht, wann er es für Ernst hielte, mir die Thüre weisen und sofort den Handel abbrechen? Thäte er Unrecht daran? wäre er klug, wann er anders verführe?

Wann also dieß vernünftig und recht ist, warum soll man den Handel nicht retractiren können, wann der Contrahent das thut, was ich in jenem Fall gesagt, und das erkaufte Guth in Händen hat? ich sehe die Ursache nicht ab. Ein anders ist es, wann ich die Waare leichtgläubig abgeliefert, für das Pretium Credit gegeben und ein dritter die Waare rechtmäßig erkauft und bezahlt. Dann kann meine Gutherzigkeit oder Schwäche dem dritten nicht nachtheilig seyn.

Man hat das Falsche der Maxime längst gefühlt, aber selbige nicht abgeschaft, sondern nur Gegengift durch die Theorie, de lege Commissoria, erfunden. Besser ist es die Maxime vernichten, so braucht man auch das Gegenmittel nicht.

Wann

Wann ich nicht Kürze halber Anführungen von Special-Fällen vermiede, so könnte ich den Unsinn jener Maximen mit frappanten Beyspielen der ungerechtesten Folgen belegen.

16. Anmerkung.

Der würdige Paulus hat in diesem Gesetz, nach seinem wörtlichen Innhalt, einen derben logicalischen Schnitzer gemacht. Er distinguirt rem, et causam. Sodann legt er turpitudinem auf rem, und causam überschlägt er ganz, da doch natürlicher Weise turpitudo niemahlen in re liegen kann, sondern immer auf causam fallen muß. Indeß kann dieser Schnitzer leicht ausgebessert, folglich übersehen werden, denn er hat auf die Theorie keine Folgen. XII. B. 5. Kap.

17. Anmerkung.

Ulpian geht über den Fall, wann ein Richter zur Beförderung einer gerechten Sache Geschenk nimmt, weg, wie der Hahn über Kohlen, wann ich mich eines gemeinen Gleichnisses bedienen darf. Er decidirt den Fall nicht positiv, scheint aber geneigt, turpitudinem auf den Geber zu legen, judicem enim corrumpere videtur. Die Fassung, welche ich der Maxime des gegenwärtigen Paragraphen, wie ich glaube mit Recht, gegeben, decidirt und lässet turpitudinem ganz auf den Richter fallen. XII. B. 5. Kap.

18. Anmerkung.

XII. B. 5. Kap. Der alte Ulpian muß bey dieser Stelle launig gewesen seyn, denn er lässet Witz spielen, wann er im 3ten §. des 4ten Gesetzes sagt: quod meretrici datur repeti non potest, vt Labeo et Marcellus scribunt, sed nova ratione. Non enim quod utriusque turpitudo versatur, sed solius dantis; illam enim turpiter facere, quod sit meretrix, non turpiter accipere, cum sit meretrix.

19. Anmerkung.

XII. B. 5. Kap. Ein abstracter Jurist könnte sagen: auch ein Schelm muß dem andern Wort halten. Allein, in der menschlichen Gesellschaft wäre dieses vor das Ganze nicht wesentlich gut, folglich auch in Concreto nicht gerecht.

20 Anmerkung.

XII. B. 6. Kap. Ausnahme von dieser Regel ist, wann die zu frühe Zahlung geschehen, um andre Gläubiger zu betrügen, per L. 10. §. 12. ff. quae in fraud. cred. Es wird hierbey aber allemahl eine Collision zwischen Gläubiger und Schuldner vorausgesetzt, welche erwiesen seyn muß.

21. Anmerkung.

XII. B. 6. Kap. Die dermahligen Zeitumstände, in Rücksicht des auf eine so hohe Stufe gebrachten Commerzes und der daraus folgenden Gelegenheit, seine Gelder

zu

zu allen Stunden in Ertrag setzen zu können, macht dieses Gesetz dato unbillig. Sollte es nicht billiger seyn, wann man Zinsenvergütung annähme, doch mit der doppelten Modalität? Wer aus Irrthum ein indebitum angenommen hat, zahlt die niedrigsten Zinsen, z. B. 4 pro Cent; wer es wissentlich genommen, die höchsten, z. B. 8 pro Cent. Submitto.

22. Anmerkung.

Spielschulden müssen von dieser Maxime schlechterdings ausgenommen seyn; denn alles was man dafür sagen kann, daß aus Hazard-Spielen ein natürlich Recht und Verbindlichkeit folgen könne, wann die Regeln des Spiels ein richtig abgewogen Verhältniß haben, ist dennoch auf Sand gebauet, weil Hazard-Spiele unternehmen eine Thathandlung ist, welche nimmermehr unter eine pflichtmäßige moralische Classe von Handlungen gebracht werden kann. XII. B. 6. Kap.

23. Anmerkung.

Ich habe den Satz dieses Gesetzes brevi manu so gefaßt, daß er mit der Decision des Justinianus L. 10. Cod. h. t. harmonirt. XII. B. 6. Kap.

24. Anmerkung.

Es wird hierbey natürlicher Weise vorausgesetzt, daß die Parthenen den Vergleich nicht angezeigt und dem Proceß sofort entsagt, ehe Sentenz erfolgt. Ich glaube, man sollte in diesem XII. B. 6. Kap.

sem Fall eher den Vergleich als den Sentenz begünstigen und gebe also diesem Gesetz nicht Beyfall.

25. Anmerkung.

XII. B. 6. Kap. Dieß ganze Kapitel setzt Irrthum voraus. Die Doctores unterscheiden Errorem in facto und Errorem in jure. Nach der gemeinen Meynung gilt nur Error in facto und nicht Error in jure. Fast glaube ich, daß L. 40. dieser Meynung zuwider ist; es gestehet selbiges ausdrücklich demjenigen Condictionem zu, der contra Senatus consultum de intercessionibus gezahlet hat. Ich sollte glauben, dieß wäre doch wohl nichts anders als Error in jure. Und warum soll man nach der natürlichen Billigkeit nicht eben sowohl Errorem in jure als Errorem in facto redressiren? Nur muß der Fall nie auf casum juris dubii extendirt, sonder alsdann immer die Sache als verglichen angesehen werden.

26. Anmerkung.

XII. B. 6. Kap. Der Satz ist richtig, aber nach dem 51sten Gesetz ist das Pfandrecht verlohren.

27. Anmerkung.

XII. B. 6. Kap. Man muß diesen Satz als Generalregel und die Fälle des 48 und 49ten §. als Ausnahmen ansehen, sonst würde ein Widerspruch darinnen liegen.

28. An-

28. Anmerkung.

Das 4te Capitel des 12ten Buches bis zu dem gegenwärtigen 3ten Capitel des 13ten Buchs liefert eine ganze Reihe von sogenannten Condictionibus. Ich habe zwar aus diesen Capiteln das Wesentliche von rechtlichen Wahrheiten ausgehoben, aber den Begrif von Condiction habe ich wohlbedächtig nicht berührt. XIII B. 3. Kap.

Einmahl ist die ganze Distinction zwischen Action und Condiction ohne Nutzen, und gehört zu dem römischen Staube. Klage ist Klage, so wie Vertrag Vertrag. Letzterer mag einen eigenen Namen führen oder nicht, schriftlich oder mündlich, verabredet oder stillschweigend seyn, genug, wann er gesetzmäßig ist. So auch, wann aus einem richtigen facto im Zusammenhang mit irgend einem verbindlichen Gesetz in einem richtigen Schluß folget, daß ich eine Forderung habe, welche mir mein Gegner nicht zugestehen oder nicht leisten will, so ist es zur Klage genug. Also mit der Distinction zwischen Action und Condiction, hinweg.

Man pflegt zwar gerne und mit Nutzen im Vortrag bey Gerichten jede Klage zu rubriciren; ich billige es. Aber dazu kann ein sehr leichtes und kurzes Mittel durch die Fassung des Gesetzbuches gegeben werden, ohne daß es jener Distinction bedarf. Die Bestimmung der Rubric wird immer aus dem Gesetz genommen, welches über die Materie Vorschrift giebt, woraus der gegebene Fall nach dem

Sinn des Klägers entschieden werden soll. Man lasse die Nummer der Paragraphen vom Anfange bis zu Ende des Gesetzbuches fortlaufen, so wird die Rubric z. B. so ausfallen: Herrmann klaget wider Otto auf den Grund des 150 Gesetzes.

Hiernächst muß ich noch bey dieser Stelle bemerken, daß meines Erachtens kein Gesetzbuch, am allerwenigsten ein Volks-Codex, sich auf die Materie von Actionibus einlassen muß. Das Gesetzbuch bestimmt das Recht in gegebenen Fällen. Die Kunst, Gesetze mit Verstand lesen, facta richtig ausmitteln und beurtheilen, aus der Gegeneinanderhaltung des facti und des Gesetzes richtige Schlußfolge ziehen, ist das eigentliche Universitäts-Studium. Belehrung darüber ist sonach das Werk des Professors, nicht des Gesetzgebers.

29. Anmerkung.

XIII B. 6. Kap. Aber übertrieben ist der römische Gedanke, der diesen Mißbrauch mit dem Diebstahl schlechterdings in eine Classe setzt.

30. Anmerkung.

XIII B. 6. Kap. Aus diesem Satz folgt nach römischer Theorie, daß der Lehnseigenthümer das Lehnstück vindiciren kann, wo er es findet, wann es der Lehnsfreund ungetreuer Weise verkauft oder sonst veräußert, wenn gleich der Käufer in bona fide gewesen. Die deutschen Gesetzgeber haben auf

den Grund der Maxime: Hand muß Hand wahren; anders geurtheilt und festgesetzt, daß der dritte treuherzige Besitzer rechtmäßig erworben, und der Lehnseigenthümer sich blos an seinen Lehnsfreund zu halten habe. Sachsenspiegel Lib. 2. Art. 60. Schwabenspiegel Kap. 226. Ich würde allemahl das deutsche Gesetz dem römischen, als moralisch besser, vorziehen. Es ist nicht zu verlangen, daß ein Käufer allemahl untersuchen soll, ob sein Verkäufer wahrer Eigenthümer sey, besonders bey Mobiliarstücken; aber, wer etwas verlehnt, muß als ein vernünftiger Mann seinen Freund kennen und wissen, daß er ihm trauen kann. Ist er leichtsinnig und wird er betrogen, so verdient er weit ehender, daß man ihm die üble Folge auflegt, als der treuherzige Käufer. Gegen den Dieb hingegen muß dem Lehnseigenthümer allemahl die Vindications-Klage gestattet werden; in diesem Fall gehet das Sachsenrecht wiederum zu weit.

31. Anmerkung.

Verpfändung eines Mobiliarstücks ohne Uebergabe an den Gläubiger ist allemahl unsicher und daher nicht anzurathen, daß die Gesetze solche billigen, und ihr einigen Effect beylegen. XIII B. 7. Kap.

32. Anmerkung.

Gesetzt, es würde nach dem vorstehenden Vorschlag bey Verpfändung von Mobiliarstücken die Uebergabe als ein wesentlich Requisit des XIII B. 7. Kap.

Pfandrechts erfordert, so wird auch dieses folgende Gesetz anders ausfallen, und zwar: der Gläubiger würde zwar kein Pfandrecht auf das Goldstück haben, aber befugt seyn sofort, wann auch die Verfallzeit noch nicht erschienen, Rückzahlung oder das besprochene Pfand zu fordern. Man könnte bey dieser alternative dem Gläubiger auch noch die Wahlfreyheit geben; denn es ist billig, demjenigen Credit versagen, der als Betrüger handelt. Aus der vorgeschlagenen Theorie würde überdieß folgen, daß der dritte treuherzige Besitzer des Goldstücks niemahlen in den Betrug des Schuldners verwickelt werden könnte, welches ein wirkliches Inconveniens der römischen Theorie ist. Auch der Fall des 4ten Paragraphen ist mit diesem Gedanken connex.

33. Anmerkung.

XIII B. 7. Kap. Es ist sehr allgemein recipirt, daß der Pfand-Gläubiger den Schuldner, sobald zum Verkauf geschritten werden soll, gerichtlich auffordern und dann den Verkauf ebenfals schlechterdings gerichtlich vollziehen lassen müsse. Durch diese Einschränkung wird tausendfachen Plackereyen vorgebeugt.

Ausserdem giebt mir diese Stelle noch Gelegenheit, eine sonderbare Controvers der Doctoren zu berühren. Sie werfen nämlich die Frage auf: ob dem juri reluendi pignus praescribirt werden könne? Antwort. Nein. Justinian hat diese Meynung nach der Entscheidung des Diocletian wirklich angenommen. L. 10. Cod. de pign. act.

Wie

Wie aber, wann der Schuldner bezahlt, und sein Pfand zurück zu fordern vergisset, kann er sein Recht darüber zu klagen durch den Lauf der gewöhnlichen Verjährungsfrist verliehren? Antwort: Ja; Ist dieß nicht sonderbar?

Ich weiß sehr gut alle Subtilitäten, womit dieses absurdum demonstrirt wird, aber ich werde sie nicht herschreiben, sondern blos sagen, was ich für Recht halte.

Die Gesetze erlauben, daß der Pfandschuldner sein Eigenthumsrecht an den Pfandgläubiger los stehen kann, wann er glaubt, daß das Pfand, wie der gemeine Mann sagt, sich verstanden hat. Wer durch den beträchtlichen Raum der Verjährungszeit geschwiegen und nichts bezahlt, resignirt tacite sein Eigenthumsrecht, also könnte und sollte wohl das Gesetz über den ersten Fall ohne Bedenken reformirt werden, dann wäre wieder Harmonie da.

34. Anmerkung.

Das Gesetz erklärt den stillschweigenden Gedanken der Contrahenten. Wann aber das Pfandstück sich in der Hand des Gläubigers befindet, und dieser es bey der Novation nicht heraus giebt, so muß nothwendig der präsumirte Gedanke anders ausfallen. XIII B. 7. Kap.

35. Anmerkung.

XIII B. 7. Kap. Es muß aber die Verpfändung dem Capitals-Schuldner bekannt gemacht werden, ausserdem zahlt er sicher an seinen Gläubiger, ohne sich gegen den Pfandgläubiger responsable zu machen. Diese Bekanntmachung muß die Stelle der Tradition vertreten. Einer blossen Behändigung des Schuldinstruments kann kein Effect beygelegt werden, denn auch diese lässet Schlupfwinkel zu Schwindeleyen offen.

36. Anmerkung.

XIII B. 7. Kap. Hierbey ist noch zu bestimmen: In wie weit sie ihm beym Concurs gegen andere Gläubiger ein Prioritätsrecht giebt?

37. Anmerkung.

XIII B. 7. Kap. Eben dieser Modestinus hat einen ähnlichen Fall ganz in Contrarium entschieden. L. 26. §. 1. ff. de pign. et hypoth. Er sagt daselbst: Ein Vater verlangte von seinem Großjährigen Sohn, daß er in seinem, des Vaters Nahmen eine Schuldverschreibung aufsetzen möchte. Der Sohn that es und fügte nach der Angabe des Vaters unter andern eine Pfandsverschreibung auf ein Grundstück bey, welches ihm, dem Sohn zugehörig war. Doch sagte er dabey in seinem eignen Nahmen nichts, unterschrieb auch nicht. Modestinus vermeinet, er habe dennoch sein Grundstück stillschweigend verpfän-

det. Ich halte dies für hart und würde lieber den Sohn frey sprechen, so gut als den Testaments-Zeugen.

38. Anmerkung.

Wann der Verkauf zu Vermeidung der Placke- XIII B.
reyen allemahl gerichtlich geschehen muß, so fället 7. Kap.
dieses Gesetz hinweg.

39. Anmerkung.

Dieser Satz bestimmt, was rechtens ist, wann XIII B.
die Partheyen wegen Ertrag an einer und Zinsen 7. Kap.
an der andern Seite nichts ausdrückliches festgesetzt. Wann sie aber überein kommen sind, daß Ertrag und Zinsen sich gegen einander compensiren sollen, so haben die Doctores noch folgende Fälle bemerkt:

Der Ertrag ist in der Summa entweder ungewiß und wandelbar oder gewiß und zuverläßig.

Ist der Ertrag ungewiß und wandelbar, so hat es bey dem Abkommen sein Bewenden, es falle die Einnahme aus wie sie wolle.

Ist der Ertrag gewiß und zuverläßig, und übersteiget die Summe den Betrag der erlaubten Zinsen, so ist das Abkommen ungültig, denn es decket einen wucherlichen Contract.

Diese Bestimmung ist, glaube ich, billig und recht.

40. An-

40. Anmerkung.

XIV B. 1. Kap. Ich habe dieses und das folgende Kapitel nicht überschlagen wollen, denn es kann Gebrauch haben. Es fället aber ins Auge, daß beyde den Gegenstand nicht erschöpfen, auch daß er durch ein allgemeines Gesetz nicht erschöpft werden kann, weil das Locale zu verschieden ist und zu starken Einfluß darauf hat. Es erfordert also diese Materie schlechterdings statutarische Gesetze.

41. Anmerkung.

XIV B. 1. Kap. In diesem Kapitel ist ein besonderes Muster einer Klage, unmittelbar an einen Kaiser gerichtet, merkwürdig; sie lautet:

Domine Imperator Antonine; Naufragium in Italia facientes direpti sumus a Publicanis Cyclades insulas inhabitantibus.

Welche Simplicität. Könnte man nicht dagegen aus der Geschichte beobachten, daß die Titulaturen und der kriechende Ton gegen Gerichtshöfe verhältnismäßig gestiegen, nachdem die Solidität gefallen, so daß man dort und da kaum mehr männlich ernsten Vortrag verdauen kann? Joseph der Zweyte hat angefangen die ehmalige Simplicität in Ansehung der Titulatur wieder in Gang zu bringen; möchte es ihm doch auch gelingen, die Solidität wieder auf festen Fuß zu stellen.

42. An-

42. Anmerkung.

Das Gesetz sagt zwar: Er kann Geld borgen, XIV B. 3. Kap. nisi sit prohibitus. Der Creditor kann aber doch nicht wissen, an sit prohibitus, wann er sich nicht über den legem praepositionis ausweiset. Ich bin also von denen Worten des Textes vorsetzlich abgewichen, um der Vernunft und Billigkeit näher zu kommen. Daß dieses auch andern römischen Entscheidungen gemäß sey, ergiebt sich, wann man damit das 8 Gesetz des 5 Capitels: quod cum eo qui etc. vergleicht.

43. Anmerkung.

Dieses Kapitel setzt, wie bekannt, einen römischen Herrn, einen römischen Knecht, ein römisches Peculium voraus. XIV B. 4. Kap. Alles dreyes existirt nicht mehr; das Capitel fället also im Ganzen weg; aber von denen etlichen ausgehobenen Sätzen haben doch neuere Gesetzgeber bey Abfassung der Concurs-Ordnungen Gebrauch gemacht.

Das im zweyten §. übergetragene Gesetz ist, meines Erachtens nicht billig, wann kein Concurs anderer Gläubiger vor würklicher Auspfändung und Befriedigung des klagbar gewordenen einzigen Gläubigers erfolgt. Da er nichts mehr, als was er zu fordern hatte, bekommen, warum soll er wieder herausgeben oder bey seinem Empfang nicht gesichert seyn? Imputent sibi minus vigilantes, licet creditori vigilare ad suum consequendum, sagt L. 21. de Peculio. Ein anders ist, wann Debitor selbst

auf Concurs provocirt; dann kann aber doch der Fall einer Sicherheitsbestellung nicht eintreten, weil die Eröfnung des Concurses nicht zuläßet, dem einzigen Creditor sofort die ganze Masse auszuhändigen.

44. Anmerkung.

XIV B. 5. Kap. Die Compilatores der Pandecten hätten dieses Kapitel füglich ganz weglassen können. Es giebt lediglich den Uebergang von der Actione Exercitoria, Institoria und Tributaria zu denen Actionibus, quod jussu, de in rem verso und de peculio an und ist folglich blos Einleitung, per L. 1. h. t. Die Abhandlung der Materie selbst ist in den drey besondern Capiteln zu suchen; die wenigen ausgehobenen Gesetze machen für sich kein Ganzes.

45. Anmerkung.

XIV B. 6. Kap. Ich habe beyde Gesetze zusammengezogen und durch Weglassung des patris res non tenebitur, ausgeglichen. Im gegebenen Fall ist der Vater abwesend, die Tochter mannbar; sie hat Gelegenheit zur Heurath, die vielleicht nicht alle Tage wieder kömmt. Der Sohn vertritt Vaterstelle; das ist löblich; eine Handlung muß man nicht verwerfen und unverbindlich machen; sie muß vielmehr gegen Vater und Sohn volle Verbindlichkeit haben.

46. Anmerkung.

XIV B. 6. Kap. Es ist nicht abzusehen, warum abschlägige Zahlung eine Verbindlichkeit auf das Ganze nach dem 10ten §. und Pfandversicherung nur Verbindlichkeit

lichkeit in tantum geben soll, nach dem gegenwärtigen §. In einem und dem andern facto liegt ratihabitio tacita und wo eadam ratio ist, muß auch eadem dispositio seyn.

47. Anmerkung.

Im letztern Fall muß das Gesetz dem Bürgen keinen Regreß an den Hauptschuldner gestatten, sonst könnte das Verboth leicht durch Aufstellung eines dritten elidirt werden. Ueberdieß ist es nicht recht, daß der Bürge das gesetzwidrige Schuldenmachen befördert und seine Schuld, wann er sich des Beneficii legis gegen den Gläubiger nicht bedient hat. XIV B. 6. Kap.

48. Anmerkung.

Im 10ten §. des 3ten Kapitels hat Ulpian noch den besondern und sehr leicht möglichen Fall angegeben: der Sohn bestellt sich zu seiner Nothdurft ein Kleid; der Schneider liefert es ihm ab, der Sohn borgt bey einem Freunde soviel auf als er bedarf den Schneider zu bezahlen; ehe er aber den Schneider befriedigt, wird ihm Kleid und Geld gestohlen. Ulpian sagt: der Vater ist schuldig den Schneider sowohl als das Darlehn zu bezahlen. XV. B. 3. Kap.

In dem darauf folgenden 4ten Gesetz sagt Gajus: Es sey unbillig, wann der Vater doppelt bezahlen müßte; es wäre genug, wann er den ersten von beyden befriedigt hätte.

Ich

Ich glaube ohnmasgeblich, daß die Billigkeit des Gajus imaginair ist und Ulpian Recht hat, weil aber der Compilator nicht ausdrücklich sagt: wem er Beyfall giebt? so habe ich diesen Fall nicht in den Text aufgenommen.

49. Anmerkung.

XV. B. 3. Kap. Dieß Gesetz ist contra principia und unbillig. Es wird vorausgesetzt, daß die von dem Sohn gemachte Schuld von der Art gewesen, daß der Vater selbige vertreten müssen. Hat nun der Bürge bezahlt, so hat er den Vater von einer wichtigen Schuld liberirt; hieraus folgt die Vertretungsverbindlichkeit nach der gesunden Vernunft, und der Vater hat dabey keine doppelte Vertretung.

50. Anmerkung.

XVI B. 1. Kap. So oft ich bey dem vorliegenden Versuch auf eine Materie komme, Weiber-Rechte betreffend, so oft vermisse ich im römischen Recht Harmonie, Vollständigkeit, Billigkeit.

Wann Modestin sagt: Nuptiae sunt conjunctio maris et foeminae, consortium omnis vitae, divini et humani juris communicatio. L. 1. ff. de ritu nupt. so sollte man sich wohl nimmermehr einbilden, daß die Römer von der Communione Bonorum nichts gewußt, daß das Recht des Mannes auf die Mitgift sehr eingeschränkt gewesen, daß das Weib für den Mann nicht gut sagen dürfen, daß

man

man in Rücksicht der Erbfälle selbige sogar nicht als Pflichtfreunde geachtet.

Es wandelte mich daher der Gedanke an, diesen ganzen Stoff in seinem Zusammenhange und einzeln Theilen näher zu beurtheilen; allein, ich fand gar bald, daß ich dabey die einer Anmerkung schickliche Kürze überschreiten und einzele Theile avanciren müßte, kurz, daß hier nicht Ort und Stelle sey. Ich behalte mir daher eine besondere Abhandlung vor, wann Zeit und Umstände mir erst erlaubt haben werden, mein gegenwärtig Vorhaben zu Ende zu bringen.

Indeß bemerke ich das einzige bey diesem Kapitel. Das Vellejanische Gesetz ist nicht überall recipirt, wo sonst das römische Recht, als subsidiarisch gilt. So hat zum z. B. Frankreich dasselbe ganz verworfen und es ist würklich eine Aufgabe, worüber sich vieles sagen lässet: ob es mehr Nutzen oder Schaden in der Gesellschaft stifte?

Bekannt ist, daß es zu tausend Schwindeln und diese zu unzähligen Processen Anlaß gegeben, und doch sind nicht wenig Weiber durch boshafte oder leichtsinnige Männer ruinirt worden. Man hat auch oft die richtige Anwendung nach römischem Sinn verfehlt; ein Gesetzgeber hat sonach Ursache bey dieser Materie etwas, halt! zu machen und seine Bestimmungen sehr reiflich zu überlegen.

51. Anmerkung.

Der Satz: liquidi cum illiquido non est compensatio; hat den Rechtsgelehrten, besonders den XVI B. 2. Kap.

den practischen, viel zu schaffen gemacht. Man erlaube mir einen aus der Natur der Sache genommenen Vorschlag zur Behebung der Scrupel zu machen.

Es wird Gleichheit der Forderung und Gegenforderung in Ansehung der Liquidität gefordert. Diese Gleichheit kann nirgend anders als in der Art der Beweise gesucht werden. Beym Zweykampf müssen gleiche Waffen seyn und wann einer die Waffen wegwirft, darf der andre nicht morden. Sollte sich die Gleichheit nicht folgendermaassen finden lassen:

1) Wann der Kläger aus Documenten klagt, sind keine andre Beweismittel als Documente zur Gegenforderung zuläßig.

2) Wann Kläger durch Zeugen beweiset, so sind Beweise durch Zeugen und Documente zuläßig, denn leztere sind kürzere Beweismittel als Zeugen.

3) Wann der Kläger blos confessionem des Beklagten vor sich hat, so ist zwar seine Forderung am kürzesten ausgemittelt, aber diese Ausmittelung hanget ganz von der Ehrlichkeit seines Gegners ab, dann sollte man ihm alle Beweismittel zulassen, folglich auch die nach jeden Orts Proceßordnung dazu erforderlichen Fristen verstatten. Des subsidiarischen Mittels der Eydes-Delation habe ich von darum nicht gedacht, weil dieses das promteste Beweismittel, folglich auch immer als probatio in continenti zu admittiren ist, wo nur immer delatio statt findet.

52. An-

52. Anmerkung.

Die Rechtsgelehrten haben diesen Satz unter- XVI B.
graben und elidirt, indem sie zulassen, daß der Ter- 2. Kap.
tius seine Schuldforderung invito Debitore cediren und sonach Cessionarius compensiren könne. Ich habe bereits anderweit geäußert, daß ich die deutsche Maxime: Hand muß Hand wahren; aufgenommen wünsche. Nach diesem Grundsatz würde keine Cession invito Debitore statt finden, folglich auch keine Compensation, und das römische Gesetz würde unumschränkt Anwendung haben. Dieses würde zugleich die Controversien über die Frage: in wieweit Debitor cessus sich contra Cessionarium der Exceptionen bedienen könne, die ihm contra Cedentem zustehen? gänzlich beheben, mithin viele gewöhnliche Dispute coupiren.

53. Anmerkung.

Was für eine Classe dem Niederleger anzuwei- XVI B.
sen sey? ist bey der Concursordnung zu bestimmen. 3. Kap.
Einige Doctores vermeinen, daß solche Forderungen gleiches Recht mit denen Wechselgläubigern zu geben sey.

Ich lasse es gelten. Wann das Guth in Natur vorhanden ist, versteht es sich, daß es der Niederleger zurück bekommt, ohne unter Creditores gemischt zu werden, denn der Deponent behält Eigenthum und Civilbesitz nach der Theorie; so auch im Gegentheil, daß das Vorzugsrecht aufhört, wann der Deponent Zinsen genommen, weil sodann das

Depositum in ein Mutuum degenerirt. L. 24. §. 2. de reb. auct. jud. possid.

54. Anmerkung.

XVI B. 3. Kap. Dieser Satz geht wieder von der Maxime ab: Hand muß Hand wahren. Wann der Legislator diese annimmt, so muß auch der Satz der Harmonie zum Besten wegfallen.

55. Anmerkung.

XVI B. 3. Kap. L. 29. h. t. sagt im Gegentheil: Si permissu meo deposita pecunia is penes quem deposita est vtatur, vsuras eo nomine praestare mihi cogitur. Papinian und Paulus sind also nicht einerley Meynung gewesen. Ich ziehe die Meynung des Papinian vor und billige die von ihm angegebene Ursache: est contra naturam depositi usuras ab eo desiderare temporis ante moram qui beneficium in suscipienda pecunia dedit.

56. Anmerkung.

XVII B. 1. Kap. Dieses Kapitel ist in dem Text sehr weiläuftig worden. Die Compilatores sind zu ängstlich gewesen, das Mandatum von der locatione operarum zu unterscheiden und sie sind in der Anwendung gegenwärtiger Theorie auf Bürgschaftsfälle zu weit gegangen. Bey der Versetzung dieser Theorie in einen Volks-Codex würde ich anrathen, auf folgende Gesichtspunkte zu reflectiren:

1) Ob ein vorkommender Fall als ein Mandatum oder als locatio operarum anzusehen sey?

kann

kann man sicher dem arbitrio Iudicis überlassen, die Partheyen werden dabey nichts verliehren, nichts gewinnen.

2) Man darf auch nicht als eine notam characteristicam Mandati annehmen, daß es gratuitum seyn müsse. Die Zulassung des Honorarii und zwar eines ausgemessenen, besprochenen und dann schuldigen Honorarii beweiset schon, daß dieses Requisit nicht wesentlich sey. Ueberdieß, wer würde wohl Freunde zu Vollmachtsaufträgen zu einer Zeit finden, da man fast alle Stunden seines Lebens versteuern muß.

3) Alles was Bürgschaftsfälle betrift, muß aus diesem Kapitel in das Kapitel von dem Bürgschaftscontract übergetragen werden.

4) Anschaffungen zu Zahlungen an einen dritten sind Aufträge, in ihren Folgen dem Mandat ganz gleich. Der Anschaffer ist Debitor principalis, der Bürge nicht, besonders nachdem Justinian das Beneficium ordinis eingeführt hat. Wer auf Anschaffung gezahlt oder sonst geborgt hat, muß mit dem Beneficio ordinis nicht geneckt werden.

Durch eine diesen Gesichtspuncten gemäße Abänderung wird die Materie eine bessere und faßlichere Uebersicht gewinnen.

57. Anmerkung.

Wann dieser Satz angenommen wird, muß noch der Fall entschieden werden: Wie wann das Kapi- XVII. Buch. I. Kap.

Kapital in 1000 Thaler bestände; mein Bevollmächtigter hätte nur 500 Thaler zu 6 pro Cent untergebracht und 500 Thaler lägen müßig. Kann er sich auch dann das 6te pro Cent zueignen? Ich glaube nach der angegebenen Ursach des Gesetzes, nein; sondern wann er solches gewinnen will, muß er ohnunterbrochen die ganzen 1000 Thaler mit 5 pro Cent verzinsen.

58. Anmerkung.

XVII. Buch. 1. Kap. Die natürliche Billigkeit dieses Gesetzes wird von einigen Rechtsgelehrten nicht ohne Grund bestritten. Cujaz hat in der Art das Andenken eines Rechtsstreits zwischen einem gewissen Cardinal Egidius und seinem Bevollmächtigten Johann Andreas aufbehalten, welcher von zweyen Universitäten schlechterdings widersprechend entschieden worden. Ein ähnlicher Fall und Widerspruch kommt in folgendem Kapitel, pro Socio, L. 52. §. 4. und L. 60. §. 1. vor.

Wahr ist an der andern Seite, daß Zufall immer Zufall bleibt, aber wann auch der Machtgeber oder das Geschäft nicht causa directa ist, daß der Zufall den Bevollmächtigten getroffen, wird sich wohl in unzähligen Fällen leugnen lassen, daß causa occasionalis daran liege? Wann der Machtgeber zartes Gefühl hat, wird er nicht leicht der Entschädigung sich ganz entziehen und ein Gesetz, welches das Gefühl nicht billigt, ist nicht rein. Es collidirt wenigstens jus strictum und aequitas und bey

der

der Bestimmung des Gesetzes kommt es darauf an, wohin der Gesetzgeber am meisten inclinirt.

59. Anmerkung.

Wann die Parteyen über die Geld oder Geträydesorten nichts verabredet haben, so gebührt dem Gesetz, Bestimmung ex aequo et bono zu geben. Das aequum hält allemahl die Mittelstrasse; es ist also zu hart, dem Gläubiger nur das schlechteste zuzutheilen, und da der Bürge schuldig ist nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren, so kann er auch auf alle Fälle nicht mehr als die Mittelsorte zurück fordern.

XVII. Buch. I. Kap.

60. Anmerkung.

Dieses Gesetz muß wegfallen, wann der Verkauf gerichtlich geschehen.

XVII. Buch. I. Kap.

61. Anmerkung.

Es wäre zur Verkürzung der Processe sehr heilsam, wann dieses in Praxi als nothwendig angenommen würde.

XVII. Buch. I. Kap.

62. Anmerkung.

Dieses Gesetz, worauf sich die ganze so oft gemißbrauchte und zum Nachtheil des gemeinen Credits übertriebene Theorie de beneficio ordinis et excussionis gründet, sollte meines Erachtens nicht als Generalregel angenommen werden. Sie ist nicht natürlich; denn nach der natürlichen Simpli-

XVII. Buch. I. Kap.

citát ist der Bürge sogleich bey der Verfallzeit so gut mein Schuldner als der, vor den er Bürge ward. Sie ist im Ganzen schädlich, wann sie auch einigen individuis durchhilft. Gutherzige Leute werden zu Bürgschaften leichter inducirt und oft geht über der Länge der Excussion Schuldner und Bürge zu Grunde und der Gläubiger ist bey beyden betrogen. Ich würde es am liebsten ganz wegwerfen, höchstens kann ich es blos als Zeit- oder local Gesetz billigen.

63. Anmerkung.

XVII. Buch. 1. Kap. Wann die heutigen Advocaten feine Empfindung des Geistes und Herzens nebst der dabey vorauszusetzenden Erfahrung in dem Grade hätten, daß sie den Sinn dieser Bemerkung zu fassen vermöchten, so würde mancher mit seinen Schneckenhörnchen nicht so rasch aus seinem Häuschen gefahren seyn.

64. Anmerkung.

XVII. Buch. 2. Kap. Es ist bekannt, daß der Gebrauch derer Gespannschaftsgesetze in denen heutigen bürgerlichen Gesellschaften sehr oft vorkommt. So ungewöhlich es ist Gespannschaften über das gegenseitige sämmtliche Vermögen zu schlüssen, um so mehr haben sich die Handlungsgesellschaften ausgebreitet, so daß für selbige nicht nur deutliche allgemeine Gesetze, sondern fast auch statutarische Verordnungen nothwendig sind. Es ist also diese Materie dem Verfasser eines Volks-Codex zu ganz besonderer genauen Ausarbeitung zu empfehlen. Er wird wohl thun, wann

wann er sich dabey nicht nur von denen Handlungs-Usancen des Staats für den er schreibet, sondern auch von denen Verfassungen der auswärtigen grossen Handlungsgesellschaften, welche das Commerz aller Welttheile zusammen verbunden, auf das genaueste bekannt macht und das Allgemeine davon abstrahirt. Die römischen Gesetze sind für unsre Zeiten unvollständig und nicht in richtiger Ordnung unter sich verbunden. Plan und Ausführung einer soliden Verbesserung kann ich übrigens hier nicht entwerfen, denn ich würde alle Gränzen von Anmerkungen überschreiten müssen.

65. Anmerkung.

Es scheint mir bey dieser Materie eine exacte Definition nöthig zu seyn; ich würde sie in der Art angeben: XVII. Buch. 2. Kap.

Der Bund zweyer oder mehrerer Personen über das Eigenthum oder den Ertrag ihres Vermögens, kraft dessen jedem Bundesgenossen gemeinschaftliche Rechte und Nutzungen an dem gegenseitigen Vermögen oder Ertrag eingeräumt werden, nennt man Gespannschaft.

In dem Begrif eines Bundes lieget das Unterscheidungskennzeichen zwischen Societät und Gemeinheit. Daß das Vermögen und dessen Ertrag in allen Fällen Gegenstand der Gespannschaften sey, wird niemand bezweifeln und wann ich noch bemerke, daß man mit Recht die Fähigkeiten und Fertigkeiten eines Menschen die ihm Verdienst bringen

Vermögen nennt, wann es auch sonst bey ihm heisset, omnia mea mecum porto, so ist der angegebene Begrif in diesem Ausdruck nicht zu enge. Gemeinschaftliche Rechte fordert der Societätscontract schlechterdings, darinnen liegt das jus confraternitatis; auch gleich soll dieses Recht seyn, nehmlich verhältnismäßig. Nutzung muß jedem Bundesgenossen bey diesem Contract zugedacht seyn, sonst käme Societas leonina oder ein Unding heraus. Ob Eigenthum und Ertrag oder nur Ertrag allein zu gemeinschaftlichem Recht conferirt werde ist willkührlich, aber sehr viel daran gelegen, daß dieses ausdrücklich besprochen werde. Man nehme zum Beyspiel folgenden Fall: Zwey Handelsleute treten in eine Handlungsgesellschaft. Einer von ihnen hat ein zur Handlung gelegenes Haus; er räumet es dazu ein und lässet den Kaufswerth davon als einen Theil des Handlungsfonds in die Handlungsbücher eintragen, um bey Bestimmung der Theilung des Handlungsgewinns das Verhältniß seines Antheils zu begründen. Die Gesellschaft geht nach einigem Zeitlauf auseinander. Was auf die Handlungsbücher gebracht worden, ist würklich br. m. inferirt. Gesetzt nun, das Haus könnte um einen höhern Preiß als der wofür es angeschlagen ist, verkauft werden, oder es hätte am Werth verlohren, oder es hätte durch Unglücksfall gelitten ꝛc. In allen diesen Fällen kommt es darauf an: ob das Eigenthumsrecht conferirt worden oder nicht? wann entschieden werden soll, ob Gewinn oder Verlust in die gemeinschaftliche Berechnung falle oder nicht.

nicht. Die Entscheidung des Celsus im 58 Gesetz ist mehr willkührlich als concludent; denen Partheyen muß durch die Gesetze wenigstens Anleitung gegeben werden, sich in jedem Fall über ihre Absicht deutlich zu erklären.

66. Anmerkung.

Die Gesetze begünstigen durchaus die Trennung der Gespannschaften mehr als die Bevestigung derselben; diß ist billig, gut und weise. Der Mensch ist nur alzusehr geneigt, sich von der Zukunft mehr zu versprechen, als sie ihm giebt und gleiche Beständigkeit in der Freundschaft fast nicht zu denken. Sieht sich der Mensch in seinen Hoffnungen betrogen, so wird er unwillig. Dieser Unwille fället bey Gespannschaften gemeiniglich auf den Nebengespann, denn wer klagt wohl gerne sich selbst an? Fratrum concordia rara, ist bey Gespannschaften ein ausgemachter Satz; und warum sollte man nicht jedem seine Freyheit wieder verschaffen, wann es ohne Verletzung wesentlicher Rechte des Nächsten geschehen kann. Dahin geht der Sinn des Gesetzes und darnach ist das tempestivum und intempestivum zu beurtheilen.

XVII. Buch. 2. Kap.

Als eine Folge obiger Maxime würde auch billig noch ausdrücklich festzusetzen seyn: Wann ein Erblasser seinen Erben durch ein Testament zu Einschreitung oder Fortsetzung einer Gespannschaft ausdrücklich verbindet, und denjenigen Erben, welcher

davon

davon abtreten will, mit einer Strafverordnung belastet, ist diese Verordnung unverbindlich und eines jeden freyer Wille zu schützen.

67. Anmerkung.

XVII. Buch. 2. Kap. Dieser Satz ist etwas hart. Freylich würde ein ex justa causa Abwesender übel daran seyn, wann ihm sein Gespann, welcher als gegenwärtig von der Lage der Societätsgeschäfte eine bessere Uebersicht haben kann, willkührlich aufkündigen könnte. Indeß macht sich der Aufkündigende ohnehin responsable, wann es intempestive geschiehet und ich sollte glauben, es wäre genug, wann man dem Abwesenden nach Verhältniß seiner Entfernung einen Zeitraum zur Erklärung über die Aufkündigung zugestände, so daß er in Stand gesetzt würde, vorerst von allen Umständen Kenntniß zu nehmen.

68. Anmerkung.

XVII. Buch. 2. Kap. Dieser Satz ist mit dem 82sten Gesetz connex und enthält eine alternative, dahin: Wann ein Gespann Gelder aufborgt und zur Gemeinschaftscasse einbringt, oder wann er bey der Gesellschaft firmirt und im Namen derselben borgt, muß die Gespannschaft bezahlen. Ich würde lieber den ersten Fall wegstreichen und bestimmen, daß der Gespann Schuldner des Gläubigers und die Gespanschaft Schuldner des Gespanns werde.

69. Anmerkung.

Die römischen Gesetzgeber scheinen blos Theilungen vor Augen zu haben, welche bey Endigung der ganzen Gespannschaft gemacht werden. Es ist aber aus der Erfahrung bekannt, daß Gewinn-Theilungen auch öfters während der Fortdauer der Gespannschaft geschehen. Die diesfälligen Aufrechnungsperioden müssen bey Einschreitung des Gespannschaftscontracts bestimmt werden, sonst kann es Stoff zur Zwietracht geben. XVII. Buch. 2. Kap.

70. Anmerkung.

Der Gespann muß aber nie zum offenbaren Schaden der Gespannschaft schalten. Dieß würde unter andern geschehen, wann er von seinem Antheil Gelder herausziehen und dadurch den Handlungsfond ohne Einwilligung der Gespannschaft mindern wollte. Dieß würde nervum rerum gerendarum schwächen, mithin der ganzen Gespannschaft nachtheilig seyn. XVII. Buch. 2. Kap.

71. Anmerkung.

Nebengeschäfte machen, kann bey einer Handlungsgesellschaft nicht gestattet werden, es sey denn daß die Geschäfte von einer andern Gattung sind oder auf einem andern Handlungsplatz betrieben werden, sonst entstehet daraus Collision und Bevortheilung. Der Mangel eines absoluten Gesetzes darüber ist nachtheilig; ich könnte dieses durch einen und den andern wirklichen Fall beweisen, wann es nicht XVII. Buch. 2. Kap.

der Kürze, worein ich mich einzuschränken mir vorgesetzt, entgegen wäre.

72. Anmerkung.

XVII. Buch. 2. Kap. Daß der Erbe die Zögerung seines Erblassers nicht vertreten soll, halte ich für unbillig.

73. Anmerkung.

XVII. Buch. 2. Kap. Vermöge dieses Gesetzes sind also diese Bestimmungen eines Freundes über die Auseinandersetzung einer Gespannschaft nicht so unumstößlich, als der Ausspruch eines Schiedsrichters über ein streitiges Recht, ohnerachtet eines und das andre ähnliche Handlungen sind und ähnlichen Endzweck haben. Sollte es sich nicht stark bezweifeln lassen, ob diese Abweichung gründlich und gemeinnützig sey?

74. Anmerkung.

XVIII. Buch. 1. Kap. Diese Erklärung ist in denen römischen Gesetzen eine seltene Erscheinung, denn unter allem Tadel der jenen Rechtsgelehrten gemacht werden kann, ist vielleicht der am meisten gegründet, daß sie sich gar zu viel mit Wortklauberey abgegeben. Um so auffallender ist es, wann heutige Rechtsgelehrte gegen diese Weisung des Pomponius verstossen und doch geschieht es. Z. B. Die Vertheidiger des Satzes: mora non vitiat Contractum, machen es zu einer Hauptraison, wann ein Käufer verlangt; gieb mir mein Geld wieder, weil du mir nicht zu gehöriger Zeit die Kaufwaare geliefert; daß, aus einem Con-

tract

tract nicht gefordert werden kann, was rescissionem des Contracts involvirt.

75. Anmerkung.

Die Bestimmung des unschädlichen Irrthums scheinet denen römischen Gesetzgebern schwer gefallen zu seyn; auch ich getraue mir nicht zu behaupten, daß der Ausdruck: Substanz und derselben wesentliche Eigenschaften, ganz vollständig und deutlich sagen, was sie bezeichnen sollen. XVIII. Buch. 1. Kap.

Indeß glaube ich, daß derselbe faßlich und nicht unangemessen sey; denn in allen vorkommenden Fällen wird doch ein Käufer bey einem vorhabenden Kauf wenigstens nach denen wesentlichen Eigenschaften des Kaufguths fragen. Der Deutsche sagt in einem vulgairen Sprüchwort von einem höchst unvorsichtigen Käufer, er habe die Katze im Sack gekauft. Gut, so muß ihm doch wenigstens der Verkäufer eine Katze im Sack liefern und kein ander Thier; und Ulpian macht eine große Frage daraus, ob der Kauf bestehe, der über ein vor Augen befindliches Faß Wein geschlossen worden, wann es statt Wein Eßig enthält. Dieser Irrthum betrift eine wesentliche Eigenschaft, und so auch wann ein metallen Gefäß aus Irrthum, es sey auf einer oder auf beyden Seiten, für Gold oder Silber verkauft worden. Bey dergleichen Irrthum kann der Kauf nicht bestehen und in solchen Fällen muß der Richter eventualiter die im 6ten Gesetz von dem Pomponius gegebene Regel anwenden: potius id quod actum quam id quod dictum sequendum est.

Eine

Eine Jungferschaft muß bey dem Ulpian keinen sonderlichen Werth haben. Dieß ist aus seiner Decision zu schlüssen: Si ego virginem emere putarem, cum esset jam mulier, emtio valebit. L. 11. §. 1. h. t.

76. Anmerkung.

XVIII. Buch. 1. Kap. Man würde vielleicht nicht Unrecht thun, wann man in einem neuen Gesetzbuch denen Verdingungen ein eigenes Capitel einräumte. Der Gebrauch der Verdingungscontracte kommt täglich vor und ist nach meiner Idee von der Location wesentlich verschieden. Diese Materie würde besseres Licht bekommen.

77. Anmerkung.

XVIII. Buch. 1. Kap. Die Grundmaxime bey allen Contracten ist, daß Doppelsinn demjenigen zu Lasten erklärt wird, der auf den Contract angetragen. Beym Kaufcontract ist dieß gemein hin der Verkäufer, dem die Sache feil ist; es könnte daher dieser Satz vielleicht Ausnahme leiden, wann der Käufer aus eigner Bewegung etwas feil gemacht.

78. Anmerkung.

XVIII. Buch. 1. Kap. Nach der gemeinen Leseart heißt es zwar: Labeo ait: deberi quem venditor intellexerit; aber die Glossatores haben mit Recht bemerkt, daß diese Stelle eines Erroris calami verdächtig sey und in einigen Ausgaben gefunden werde, quem emptor intel-

intellexerit. Diese Leseart ist nicht nur der Generalmaxime, sondern auch der in ipsa lege beygefügten besondern Ursache, res aliquando propter accessiones emimus, angemessen, als welche sich offenbar auf intentionem emptoris bezieht. Ich bin also dieser Lesart gefolgt.

79. Anmerkung.

Der Sinn des letzten Satzes ist etwas dunkel; ich verstehe ihn so: der eine hat gestohlen; der zweyte hat die gestohlne Sache bona fide gekauft und an den dritten verkauft; der dritte hat gewust, daß es gestohlen Guth sey. Wann er nun den zweyten bezahlt und dann dem Eigenthümer die Sache selbst herausgeben müssen, so muß er seinen Regreß unmittelbar gegen den Dieb nehmen. Dieß ist sehr billig. XVIII. Buch. 1. Kap.

80. Anmerkung.

Das Zuzählen, Zumessen ꝛc. ist zwar eigentlich mehr Vollziehung als Abschluß des Handels; allein, auf der angegebenen Distinction beruhet das Recht des Käufers, ein oder das andre Corpus auszuwerfen und in sofern ist auch der Abschluß des Kaufs nicht vollständig. XVIII. Buch. 1. Kap.

81. Anmerkung.

Dieses Gesetz habe ich zwar ausgehoben, weil der Gedanke desselben sehr rechtschaffen ist; ich glaube aber nicht, daß es als ein Zwangsgesetz bestehen kann. XVIII. Buch. 1. Kap.

82. Anmerkung.

XVIII. Buch. 1. Kap. Ich würde diese Regel noch dahin einschränken, daß der Verkäufer den Mittelweg treffen und folglich nicht das Beste wegnehmen, auch nicht das Beste geben dürfe. Jeder billige Mann wird, glaube ich, in vorkommendem Fall so handeln und dann darf auch der Käufer nicht murren.

83. Anmerkung.

XVIII. Buch. 1. Kap. Ein anders ist es, wann auf einem Grundstück ganz oder zum Theil ein Nutzungsrecht haftet. In diesem Fall kann der Eigenthümer denen Rechten des Nutzungsherrn durch den Verkauf nichts vergeben und letzterer ist nicht schuldig Vergütung an Geld dafür anzunehmen. Diesen Fall hat Scävola L. 21. ff. de annuis legat. entschieden.

84. Anmerkung.

XVIII. Buch. 1. Kap. Ich habe gegen die Disposition dieses Gesetzes an sich kein Bedenken, so wie ich durchaus so viel möglich dafür bin, die natürliche Freyheit ohne die wichtigsten Ursachen nicht einzuschränken. Allein, ich habe wahrgenommen, daß Käufe auf Zeit bey Grundstücken selten zuträglich sind. Dergleichen Zeitbesitzer saugen, wie man sagt, das Guth aufs möglichste aus, Reparaturen vernachläßigen sie, meliorationen sind ihnen nicht einmal anzurathen, und wann bis zum Ablauf der Zeit der Werth von Güthern merklich gestiegen oder gefallen, so ist Käufer oder Verkäufer in offenbaren Schaden gesetzt. Von

darum glaube ich, daß die Gesetze dergleichen Contracte nicht begünstigen müssen.

Sonach würde ich keinem Vormund erlauben, für sein Mündel einen dergleichen Contract einzugehen und in zweifelhaften Fällen würde ich immer gegen denselben Parthie nehmen. Z. B. Cajus verkauft sein Guth dem Sempronius mit der Bedingniß, daß letzterer solches nach 10 Jahren um die nähmliche Kaufsumme an den sodann großjährigen Schwester Sohn des Verkäufers wieder abtreten solle. Dieser Schwester-Sohn stirbt minderjährig. Kaufsrechte gehen regulariter auf die Erben über; indeß hatte wahrscheinlich der Verkäufer blos für seinen Schwester-Sohn Vorkehrung treffen wollen, es ist also die intention des Käufers und Verkäufers gewissermaaßen zweifelhaft. Ich würde das Wiederverkaufsrecht durch den Tod des Schwester-Sohns für erloschen erklären und so in ähnlichen Fällen.

35. Anmerkung.

Dieser Satz ist als Generalregel ohnstreitig richtig, es sind aber dabey folgende Gesetze zu bemerken, weil sie Ausnahme machen: XVIII. Buch. 1. Kap.

1) L. 54. ff. de jure dotium, sagt: res quae ex dotali pecunia comparatae sunt, dotales esse videntur. L. 12. Cod. eod. sagt im Gegentheil: ex pecunia dotali fundus a marito tuo comparatus non tibi quaeritur, et dotis tantum actio tibi competit. Man könnte den letzten Satz beybehalten

und den Frauen ein stillschweigend Pfandrecht geben.

2) L. 18. Cod. famil. ercisc. sagt: Filiae, cujus nomine pater res comparavit, si non postea contrarium ejus judicium probetur, per arbitrium dividundae hereditatis praecipuas adjudicari saepe rescriptum est.

3) L. 3. Cod. arbitr. Tutel. sagt: Si Curator. post Decretum Praesidis sublata pecunia, quae ad comparationem possessionis fuerat deposita, sibi praedium comparavit, elige, utrum malis in emptione negotium eum tibi egisse, an, quia in suos usus pecuniae conversae sunt, legitimas usuras ab eo accipere.

4) L. 8. Cod. de. R. V. sagt: Si pars adversa pecunia tua quaedam nomine suo comparavit, Praeses provinciae utilem vindicationem, obtentu militiae, tibi eo nomine impartiri desideranti, partes aequitatis non negabit.

86. Anmerkung.

XVIII. Buch. 1. Kap. Die Mißbilligung des Verkaufsrechts, in sofern selbiges nicht auf besondern Verträgen beruhet, halte ich für weise und billig; ich wünsche sogar die dießfälligen Observanzen aufgehoben. Es giebt zu unendlichen Streitigkeiten Gelegenheit und ohne Noth muß man nie dem freyen Willen des Bürgers Hindernisse in den Weg legen. Freyheit bleibt das edelste Kleinod.

87. Anmerkung.

Dieses Gesetz muß mit dem 16ten Gesetz in bessere Harmonie gebracht werden, sonst scheinen sie sich zu widersprechen. Es ist nicht genung, eine Distinction aufwerfen: an sit emptio pura an conditionalis, und zu sagen: videndum quid actum sit inter contrahentes. Denn wann dieses blos durch Beurtheilung der Worte, deren sich dieselben bedient geschehen soll, so wird gewiß mehrentheils die Zuverläßigkeit fehlen. Wann hingegen die Unterscheidung der Fälle in Thatsachen gesucht wird, so ist das Punctum der Differenz seht leicht zu finden und differentia juris zu bestimmen. In vorkommender Materie sind drey allgemeine Fälle: XVIII. Buch. 2. Kap.

1) Der Kauf ist sub clausula addictionis in diem geschlossen, aber von keinem Theil wirklich vollzogen. Dieß giebt keine Schwürigkeit, wann der Fall eines bessern Kaufgeboths folgt, denn jeder Theil hat noch das Seine.

2) Der Kauf ist geschlossen, dem Käufer auch vorläufig der Besitz eingeräumt und dem Verkäufer ein Theil der Kaufsumme, ob der mindere oder der größere? thut nichts zur Sache, abgezahlt. Er ist also gegenseitig nicht ganz vollzogen. Dann findet Dispositio L. 16. statt; der erste Käufer muß den Besitz räumen, über den Ertrag Rechnung ablegen, und bekommt dagegen wieder: seine wirthschaftsmäßige Ausgabe, seine abschlägige Zahlung und landübliche Zinsen davon. Bey diesen Umständen trägt der abgehende Käufer keinen Unglücksfall.

3) Der Kauf ist nicht nur geschlossen, sondern auch von beyden Theilen vollständig vollzogen. Dann findet L. 2. statt. Der erste Käufer giebt das Guth wieder und behält den gehobenen Ertrag; der Verkäufer giebt das Kauf-praeium wieder, doch ohne Zinsen. Der erste Käufer trägt alle Unglücksfälle und vertritt was er vorsetzlich und wirthschaftswidrig deteriorirt hat. So glaube ich, daß die Generalregeln zu determiniren sind.

88. Anmerkung.

XVIII. Buch. 2. Kap. Der Satz ist vernunftmäßig richtig und dagegen das 17te Gesetz unrichtig und grillenfängerisch. Julian sagt darinnen: wann ich dem Paulus ein Pferd besonders, und dem Javolen ein Pferd besonders, jedes um 10 Ducaten, mit Vorbehalt der Kaufsbesserung verkauft habe und ein drittes, beyde zusammen mit 30 Ducaten bezahlen will, so könne von denen beyden ersten Käufen nicht abgegangen werden, weil sich nicht sagen liesse, daß ein und welches? Stück, mehr gegolten. Eins hilft wenigstens das andre besser verkaufen und dieß ist genung.

89. Anmerkung.

XVIII. Buch. 2. Kap. Dieser Satz concludirt um so viel stärker, wann die vorgeschlagene Maxime; le mort faisit le vif, angenommen wird.

90. Anmerkung.

Zum Schluß dieses Kapitels bemerke ich noch: XVIII. Buch. 2. Kap.

1) Im 18ten Gesetz giebt Afrikan den Fall an, daß der erste Kauf mit einer Gespannschaft geschlossen worden und ein Gespannbruder mit einem bessern Geboth auftritt. Dieser Fall muß als moralisch unmöglich angesehen werden, denn dergleichen Auskaufen ist der brüderlichen Freundschaft, wie sie unter Gespanns seyn soll, unanständig.

2) Ist es rathsam, daß das Gesetz ipso jure gewissen Verkäufern, z. B. dem Fiscus, den piis corporibus ꝛc. das Recht einen bessern Käufer zu stellen zugestehe, wann solches nicht ausdrücklich vorbedungen worden? Ich glaube; nein. Die Gewißheit des Eigenthums leidet dabey.

3) Wie lange dauert der Vorbehalt einen bessern Käufer zu stellen, wann die Partheyen den Termin nicht ausdrücklich festgesetzt? Die römischen Gesetze haben dieß nicht entschieden. Einige Doctores extendiren die Dauer bis auf 30 Jahr. Auch dieß ist unschicklich; ich halte es für genung, wann man Jahr und Tag annimmt, aber das Gesetz muß es bestimmen.

91. Anmerkung.

In der 15ten Anmerkung habe ich bereits meine Gedanken über die Erfindung der Theorie, de lege Commissoria gesagt und beziehe mich hiermit XVIII. Buch. 3. Kap.

nochmalen darauf. Daß das römische Gesetz die Maxime, mora non vitiat contractum, billigt, ist wahr. Besonders bey Kauf und Verkauf sagt L. 14. Cod. de resc. vend. ausdrücklich: non ex eo quod emptor non satis conventioni fecit, contractus irritus constituitur. Lex Commissoria setzt also nach römischem Recht ein ausdrücklich pactum der contrahenten voraus. Allein, ich halte für besser, gerechter und der deutschen Treue gemäßer, alles dasjenige was in diesem Capitel festgesetzt ist, zu einer absoluten und allgemeinen Sanctione legis zu erheben, um Treu und Glauben desto sicherer zu stellen.

Nur der einzige Satz, daß der Käufer die abschlägig geleistete Zahlung verliehrt, wann er die Kaufsumme nicht bis auf den letzten Heller contractmäßig bezahlt, kann nicht durchgehen; es wäre vielmehr ein dergleichen Abkommen unbillig, denn es ist nicht verhältnismäßig. Der Verkäufer hat genung voraus, daß er willkührlich den Kauf behaupten oder retractiren kann und Käufer allenfalls das quantum minus bey einem anderweitigen Verkauf vertreten muß. Auch würde eine ähnliche Sanction gegen den Verkäufer festzusetzen seyn, wann er die behandelte Waare nicht contractmäßig abliefert.

92. Anmerkung.

XVIII. Buch. 4. Kap. Es schlägt zwar in diese Stelle die bekannte Theorie, ex lege Anastasiana ein, welche Justinian in das römische Gesetzbuch L. 22. 23. 24. Cod. Mand.

Mand. vel contr. ausdrücklich aufgenommen. Da ich aber selbige nicht billige, so habe ich vorsetzlich auch nichts davon in den Text übergetragen.

93. Anmerkung.

Ein Gesetzverfasser hat bey dieser äusserst wichtigen Stelle noch auf folgende Punkte Rücksicht zu nehmen und selbige gehörig zu bestimmen: XVIII. Buch. 5. Kap.

1) Den Begrif des wahren Werths. Der Werth einer Sache ist nur alsdann wahr, wann er wesentlich und beständig ist. Zufällige Erhöhung oder Minderung muß bey dieser Materie nie in die Wagschaale der Gerechtigkeit gelegt werden.

2) Der Text, nach seinem wörtlichen Innhalt, giebet nur dem Verkäufer das Recht wegen Verkürzung über die Hälfte von dem Kauf zu resiliren und nicht umgekehrt, dem Käufer. Warum? wahrscheinlich weil der Verkäufer oft aus Noth verkaufen muß, der Käufer hingegen sich allemahl Zeit nehmen kann. Der Maxime: Verletzung über die Hälfte ist allemahl ein stillschweigender Betrug; widerspricht ausdrücklich L. 10. Cod. h. t. Dolus qualitate facti, non quantitate pretii aestimatur.

Die Doctores sind also würklich von der Dispositione legis abgegangen, wann sie dem Käufer ein gegenseitiges Recht zugestanden. Die observanz hat ihren Vorschritt allgemein gebilligt; Die Billigkeit redet demselben das Wort, der ehrliche Mann

 begehrt

begehrt nie einen verhältnismäßig beträchtlichen Schaden seines Nächsten; die Ehrlichkeit des Verkäufers ist wenigstens zweydeutig, sonach nimmt auch ein Gesetzgeber diese Maxime mit Recht ausdrücklich in sein Gesetzbuch auf und verbessert dadurch die römische Legislation.

3) Die Doctores sind noch weiter gegangen und haben gegenwärtige Theorie auf alle andre Arten von Contracten, besonders auf Locationes, und Transactiones extendirt. Ich lasse es gelten; allein, kein ausdrücklich Gesetz ist darüber vorhanden und besonders in gedachten beyden Contracten wird sich sehr selten laesio erweisen lassen, weil bey der Location das Mehr oder weniger des Ertrags ganz besonders von dem Fleiß des Miethers und dem Segen des Himmels abhanget, folglich nie wesentlich und beständig ist, der transact aber dubietatem jurium voraussetzt.

4) Die Doctores dubitiren; ob der Käufer nach erfolgter rescindirung des Kaufs fructus perceptos restituiren sollte oder nicht? Wann Betrug erweislich ist, versteht sich das erstere; wann der Betrug aber nicht erweislich ist, glaube ich, der Käufer könne zufrieden seyn, wann er das Guth selbst ohne Deterioration zurück bekommt. Er ist nicht ohne Tadel, daß er einen unvorsichtigen Kauf geschlossen, muß also auch in der Röckforderung nicht gar strenge seyn.

5) Die

5) Die Gesetze haben dieses Remedium auf keinen Zeitlauf eingeschränkt. Doctores argumentiren auf eine 30 jährige Dauer. Dieß ist zu viel und der Gewißheit des Eigenthums nachtheilig. Sollten nicht 4 bis 5 Jahr genug seyn? in der Art, wie bey Restitutionen. Dagegen würde ich der renunciation auf das Remedium die Gültigkeit versagen. Submitto.

94. Anmerkung.

Die richtige Hauptregel über diesen und dergleichen Fälle ist im 57 und 58sten Gesetz de Contr. Empt. festgesetzt. XVIII. Buch. 6. Kap.

95. Anmerkung.

Es ist sonst Generalmaxime: Unglücksfall trift den Eigenthümer. Kaufsabschluß transferirt das Eigenthumsrecht nicht, sondern erst Kaufsvollziehung, per L. 19. 53. de contr. Empt. Hier ist also Abweichung von der Regel, wovon ich jedoch keinen natürlich billigen Grund kenne. XIX B. 2. Kap.

96. Anmerkung.

Es ist sonderbar, daß die Compilatores der römischen Gesetze unter diesem Titel verschiedene Materien, die Pachtung, die Miethe, die Verdingung, zusammengenommen, da sie sonst gewohnt sind, auch um der geringsten Kleinigkeit willen zusammenhangende Materien in mehreren Capiteln abzuhandeln. Der Theorie von denen Servitutrechten haben sie ein ganzes Buch in 6 Kapiteln eingeräumt. XIX B. 2. Kap.

räumt. Die gegenwärtige verdient und bedarf es weit mehr, auch hat unsre Muttersprache jedem der gedachten Contracte seinen eigenen Namen gegeben. Die Theorie von Verpachtungen ist nicht vollständig und deutlich genung in denen römischen Gesetzen ausgeführt. Die tägliche Erfahrung beweiset, daß selten Pächter und Verpächter ohne Proceß auseinander kommen. Dieß würde nicht seyn, wann die Gesetze deutlicher und bündiger wären; ich will desfalls einige Hauptbemerkungen beyfügen.

Der Pachtcontract führt seiner Natur nach eine Schwürigkeit bey sich, die nur ihm allein eigen ist, nemlich die Ungewißheit des Betrags der Pachtnutzungen. Wann auch der Pächter sich noch so gut von allen Eigenschaften des Pachtstücks, welche auf den Ertrag Einfluß haben, belehrt, so beruhet doch noch immer das wirklich Daseyn des Ertrags auf Zeit und Glück. In Rücksicht dessen kauft er allemahl Spem. Er verspricht certum quid und nimmt incertum quid an. Dieß macht den Contract schwürig.

Ein Pächter hat nach Umständen einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit vor sich, daß ihn Spes nicht betrügen könne oder werde. Die Neigung des Menschen zur Hoffnung giebet dieser Wahrscheinlichkeit Gewicht und ist der Pächter überdieß in seinen Wirthschaftsverstand verliebt, so hat er alle Anlage in unglückliche Pachtverbindlichkeiten hinein zu rennen.

Der

Der Verpächter hat selten soviel Menschenliebe, sich die Frage ans Herz zu legen: wie wird mein Pächter zurecht kommen? Er berechnet sich vielmehr den Ertrag nach dem höchst möglichen Fall; in dieser Art sucht er selbigen durch die Pachtung sicher zu stellen. Ist der Pächter noch über seine Erwartung glücklich, so beneidet er ihn; vermag er es, so drückt er ihn; und so entstehen collisiones, welche am Ende sehr leicht für einen, auch wohl für beyde Theile traurige Folgen haben.

Ein Gesetzgeber bekommt die große Aufgabe zur Bestimmung vor sich: wie messe ich Glück und Unglück durch ein allgemeines Maas in der Art zum voraus zu, daß wann eines oder das andre in der Zukunft erfolgt, Pächter und Verpächter nicht unbillig belastet, nicht unbillig begünstiget werden? Ich will es jedoch wagen, einige Maximen aufzusuchen.

Wann ich schlechterdings als römischer Jurist argumentiren soll, so stösset mir

1) gleich im 2ten Gesetz des gegenwärtigen Kapitels die Maxime auf: Locatio et conductio proxima est emptioni et venditioni, iisdemque juris regulis constitit. Ich nehme also an: der Pächter kauft dem Verpächter den Ertrag des Pachtstückes ab. Der Ertrag tritt an die Stelle der Waare, der Pachtzins an die Stelle des Preises.

2) Die

2) Die Waare muß bestimmt seyn, so gut wie der Preiß, wann nicht wohlbedächtig und wissentlich Spes nuda gekauft worden. L. 2. §. 1 et L. 8. ff. de contrah. empt. Dieß kann bey dem Verkauf eines künftigen Ertrags nicht anders als durch Vorlegung eines wirthschaftsmäßigen Anschlags geschehen. Die römischen Rechtsgelehrten scheinen von dergleichen Anschlägen nichts gewust zu haben. Zu Verhütung alles Betrugs muß dem Verpächter auferlegt werden, sub Sanctione der gänzlichen Unverbindlichkeit des Contracts, in allen Fällen dem Pächter einen aufrichtigen Ertragsanschlag vorzulegen. Diesen Anschlag muß der Verpächter gegen den Pächter vertreten und zwar in der Art, daß bey einer erfolgenden Remissions-Forderung vor allen Dingen durch beeydigte Wirthschaftsverständige nach specieller Lage des Pachtstücks zu untersuchen: ob derselbe übertrieben sey? und in wie weit? wornach sodann Ermäßigung des Pachtzinses zuzugestehen oder abzuschlagen, ad arbitrium boni viri,

3) Alle Renuntiation auf Vertretung des Pachtanschlages muß unverbindlich seyn, weil sie der Natur des Geschäftes widerspricht und die Ehrlichkeit des Verpächters verdächtig macht. Die römische Maxime: man muß bey Kaufen und Verkaufen durch die Finger sehen, das licet circumvenire, ist an sich schon mit äusserster Behutsamkeit zu gebrauchen. Man würde den römischen Gesetzgebern sehr unrecht thun, wann man ihnen dieserhalb eine Begünstigung des Betrugs beymessen wollte. Nichts weni-

weniger. Sie schlüssen schlechterdings denselben von aller Begünstigung an tausend Stellen aus. Wenn man ihren Sinn verstehen will, so muß man wissen und voraussetzen, daß sie unter dem allgemeinen Begriff des Betrugs alle Verletzung des wesentlichen Gleichgewichts am Werth fassen. Sie denken sich zweyerley Art von Betrug, und haben darinnen ein viel feiner Gefühl, als mancher heutige Finanzrichter, Dolum personalem, den wissentlich vorsetzlichen Betrug; Dolum re ipsa, den ohne Wissen in der Sache liegenden Betrug; das licet circumvenire findet blos bey dem dolo re ipsa statt.

4) Wann sonach denen circumventionibus Schranken gesetzt sind, so kann man nebst der römischen Theorie von Kauf und Verkauf die Theorie vom Nutzungsrecht zu Hilfe nehmen. Diese giebt vor erst als Regel an die Hand: usufructuarius rem fruendam locare vel vendere potest. L. 12. §. 2. ff. de Usufr. Sie macht nachher zur Maxime: Fructus non fiant usufructuarii nisi ab eo percipiuntur. §. 5. Diese Maxime wende man auf die Pachtungen an, so hat man den Moment ausgemittelt, wann das Dominium fructuum auf den Pächter übergeht.

5) Hier schlüßt sich sogleich die bekannte Maxime an: Casum sentit Dominus und daraus folgt nichts natürlicher als der Schluß: aller zufällige Verlust im Felde trift den Verpächter, aller Verlust in der Scheuer den Pächter. Der Frage: ob

ob vis major oder nicht major, casus ordinarius oder extraordinarius Ursache des Verlusts sey? welche gemeiniglich den meisten Streit veranlaßt, weil sie oft schwankend ist, kann man ganz ausweichen; es ist genung wann Zufall existirt.

6) Die Frage: wie wann den Verlust im Felde der ersten Jahre ein beträchtlicher Gewinn der folgenden Jahre ausgleicht? hat L. 15. §. 4. ff. und L. 8. Cod. Loc. cond. sehr billig entschieden.

7) Daß der Verpächter ein stillschweigend Pfandrecht wegen seiner aus dem Pachtcontract an den Pächter habenden Forderungen auf die Früchte habe, wann auch das Dominium derselben an den Pächter übergegangen, setzt L. 24. §. 1. ff. h. t. deutlich fest. Ein gleiches muß auch in Ansehung der Inventarienstücke statt finden, wann der Pächter das Wirthschaftsinventarium taxatum, folglich eigenthümlich übernommen. Dieses Pfandrecht muß allen andern prioritaets-Rechten vorgehen, donec satisfactum est locatori. Und hierdurch sind, glaube ich, hinlängliche harmonische Principia zur Berechnung zwischen Verpächter und Pächter angegeben.

Indessen glaube ich nicht, daß die römische Maxime: Kauf und Miethe haben gleiche Regeln; gründlich wahr sey. Wann ich der Geschichte menschlicher Geschäfte nachdenke, finde ich vielmehr:

Der

Der Eigenthümer hat anfänglich seine Ertragsstücke selbst angebauet und benutzt. In der Folge hat er Familie und Knechte dazu zu Hülfe genommen; diese haben nach seiner Anweisung und für seine Rechnung Ertrag gesucht und erhoben. Dieß hat sich in administration verwandelt, da der Eigenthümer mehr und mehr sich der Selbstsorge entzogen und den Wirthschafter von seiner Familie getrennt. Die Administration hat jedoch dem Eigenthümer Revision und Rechnungsabnahme auf dem Halse gelassen, auch hat der Ertrag nicht immer denen Hoffnungen des Eigenthümers entsprochen. Dieses führte zunächst auf die Pacht, um ganz ohne Kummer und sicher zu gewinnen. In dieser Absicht communicirte der Eigenthümer als Nutzungs-Herr dem Pächter sein Nutzungsrecht, überließ ihm alle Disposition über Beförderung und Erhebung des Ertrags, fixirte sein Antheil am Ertrag auf eine rotunde Summe und wies dem Pächter den Ueberschuß an.

Dieß ist im Grunde nichts anders als eine irregulaire Societät. Der Verpächter macht den Fond; der Pächter conferirt operas; jener nimmt seinen Antheil am Gewinn durch den Pachtzins, dieser durch den Ueberschuß. So klärt sich auch zugleich der paradox scheinende Satz auf: etsi loca-vero, retineo usumfructum; richtig; ich nehme den Pächter zu meinem Gespann an.

Aus Verwandschaft zwischen Pacht und Societät lässet sich sodann ein anderer Plan der Pach-

tungsverbindlichkeiten abstrahiren, wobey der erste Grundsatz ist: Sie muß ein Leonia seyn. Hierauf müssen sich alle übrige Regeln concentriren. Die Entwickelung dieses Plans ist nicht hiesigen Orts, weil er ganz von dem römischen Plan verschieden ist.

Im Vorübergehen sey mir noch eine kleine Anecdote erlaubt. Leo Imperator verbiethet dem Militi zu pachten und giebt unter andern zur Ursache an: ne vicinis graves praesumptione cinguli militaris existant. L. 31. Cod. Loc. Cond. Er muß seine Leute gekannt haben.

Dermahlen ist diesen Menschen, Helden und Halbgöttern alles erlaubt, denn sie sind der erste nervus rerum gerendarum. Indeß, wann es der Gesetzgeber denen Gesetzfindern gestattete, so sollte es wahrscheinlich nicht schaden, auf die heuntigen praesumptiones cinguli militaris, und die Folgen davon für den ganzen Staat gelegentlich, einen dreisten Blick und Strahl zu werfen. O Leo! Leo!

97. Anmerkung.

XIX. B. 2. Kap. Unter denen eingebildeten Gefahren steht die Furcht vor Gespenstern vorn an. Sie macht den Miether von der Miethungsverbindlichkeit nicht frey.

98. Anmerkung.

XIX. B. 2. Kap. L. 56. sagt: Tempus in hujusmodi re biennii debet observari. Diese Einschränkung ist zu hart und überhaupt lässet sich für dergleichen Fälle keine bestimm-

bestimmte Zeit ausmessen. In jedem Fall müssen die besondern Nebenumstände an die Hand geben, ob das Aussenbleiben verdächtig sey? und das Gesetz muß dem arbitrio Iudicis überlassen, solches zu beurtheilen.

99. Anmerkung.

Es ist ganz falsch und hat keinen soliden Grund, daß die römischen Gesetze von Taxen eine besondere Gattung von Klage ableiten und die Commentatores sogar einen eigenen Contract daraus machen. Wer wird sich wohl anmassen aus Taxation und Behändigung einer Sache, wann nichts anders dabey vorkommt, bestimmen zu können, was die Parteyen damit sagen wollen? Taxiren und übergeben muß ausser der Thathandlung Ursache und Endzweck haben; diese bestimmen die Natur des Contracts und der Klage, nicht die Thathandlung, als welche blos ein accessorium ist. Hinweg also mit dem Contractu aestimatorio, mit der actione aestimatoria. Dann ist auch gar keine Contradiction mehr zwischen L. 1. §. 1. h. t. und L. 17. §. 1. de praescr. ver. Auf den Pächter der ein Wirthschafts-Inventarium taxatum übernimmt, hat das erste Gesetz Anwendung; auf den Commissionair der etwas für mich taxato zum Verkauf übernimmt, das zweyte. Jedes an der gehörigen Stelle angebracht, so ist es gut und kein Widerspruch zu denken. XIX B. 3. Kap.

100. Anmerkung.

XIX B. 4. Kap. Die im gegenwärtigen Paragraph enthaltene Sätze sind abermahl römischer Staub. Ein richtiges pactum vorausgesetzt, so muß bey dem Tauschhandel eben so gut Wort gehalten werden, als bey andern Contracten. Die Gesetze müssen also schlechterdings dem manquirenden Theil auflegen:

1) Sofern es möglich, sein Versprechen pünktlich zu erfüllen.

2) Falls es unmöglich, das wahre Interesse dafür zu prästiren; und

3) Falls es durch seine Schuld unmöglich oder ihm diese Unmöglichkeit vor Einschreitung des gegenseitigen Versprechens bekannt gewesen, müssen sie dem Gegentheil das arbitrium lassen, entweder das Interesse oder die Rückgabe des Gegebenen zu fordern. Dieß scheint auch der Sinn des L. 5. §. 1. de Praescr. verb. zu seyn.

101. Anmerkung.

XIX B. 5. Kap. Der wörtliche Inhalt des Gesetzes sagt blos von dem gegebenen Fall: est actio und bestimmt nicht, ad quid? Ich habe diese Bestimmung nach dem Sentiment des Bartolus supplirt.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Fenderlin, Lukas

Versuch eines Auszuges der römischen Gesetze in einer freyen Uebersetzung zum Behuf der Abfassung eines Volks-Codex ; nach Ordnung der Pandecten

Bd.: 12/19

Breßlau (1784)

J.rom.f. 153-1/27
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10566392-1
VD18 80331920-001